



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 20. Juli 2016
(OR. en)

11347/16

ACP 115
FIN 488
PTOM 28

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. Juli 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 485 final
Betr.:	MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT UND DEN RECHNUNGSHOF JAHRESRECHNUNGEN DES EUROPÄISCHEN ENTWICKLUNGSFONDS 2015

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument **COM(2016) 485 final**.

Anl.: **COM(2016) 485 final**



Brüssel, den 15.7.2016
COM(2016) 485 final

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
RAT UND DEN RECHNUNGSHOF**

JAHRESRECHNUNGEN DES EUROPÄISCHEN ENTWICKLUNGSFONDS 2015

Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds 2015

INHALT

BESTÄTIGUNGSVERMERK ZU DEN JAHRESRECHNUNGEN	3
EEF-MITTEL – AUSFÜHRUNG UND RECHNUNGSLEGUNG.....	4
JAHRESABSCHLÜSSE UND ERLÄUTERUNGEN – VON DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION VERWALTETE MITTEL	7
JAHRESABSCHLÜSSE DES EEF	9
ERLÄUTERUNGEN ZU DEN JAHRESABSCHLÜSSEN DES EEF.....	19
JAHRESABSCHLÜSSE DES TREUHANDFONDS BÊKOU	52
BESTÄTIGUNGSVERMERK ZU DEN JAHRESRECHNUNGEN	53
HINTERGRUNDINFORMATIONEN ZUM EU-TREUHANDFONDS „BÊKOU“	54
ERLÄUTERUNGEN ZU DEN JAHRESABSCHLÜSSEN DES TREUHANDFONDS „BÊKOU“	59
KONSOLIDIERTE JAHRESABSCHLÜSSE DES EEF UND DES TREUHANDFONDS „BÊKOU“	66
ÜBERSICHT ÜBER DIE FINANZIELLE AUSFÜHRUNG DES EEF.....	72
JAHRESABSCHLÜSSE UND ERLÄUTERUNGEN – VON DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK VERWALTETE MITTEL.....	86

BESTÄTIGUNGSVERMERK ZU DEN JAHRESRECHNUNGEN

Die Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2015 wurden nach Maßgabe des Titels IX der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsgrundsätzen, -regeln und -methoden im Anhang zu den Jahresabschlüssen erstellt.

Ich bestätige meine Verantwortung für die Erstellung und Darstellung der Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds im Einklang mit Artikel 20 der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds.

Ich habe von den Anweisungsbefugten und von der EIB, die die Zuverlässigkeit ihrer Daten gewährleisten, alle für die Erstellung der Rechnungen, die die Aktiva und Passiva des Europäischen Entwicklungsfonds und die Mittelausführung ausweisen, erforderlichen Informationen erhalten.

Hiermit bestätige ich, dass ich aufgrund dieser Informationen und der von mir für die Abzeichnung dieser Rechnungen als erforderlich erachteten Überprüfungen die hinreichende Gewissheit erlangt habe, dass die Rechnungen in sämtlichen wesentlichen Aspekten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage des Europäischen Entwicklungsfonds vermitteln.

[gezeichnet]

Manfred Kraff

Rechnungsführer

12. Juli 2016

EEF-MITTEL — AUSFÜHRUNG UND RECHNUNGSLEGUNG

1. HINTERGRUND

Die Europäische Union (EU) unterhält mit sehr vielen Entwicklungsländern kooperative Beziehungen. Der Hauptzweck ist die Förderung wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Entwicklung, wobei die langfristige Armutsminderung und -beseitigung besonders im Vordergrund steht. Den Empfängerländern wird Entwicklungshilfe und technische Hilfe gewährt. Um die genannten Ziele zu erreichen, arbeitet die EU gemeinsam mit den Partnerländern Kooperationsstrategien aus und stellt die finanziellen Mittel zu deren Umsetzung bereit. Die für die Entwicklungszusammenarbeit zugewiesenen Mittel der EU stammen aus drei Quellen:

- dem EU-Haushalt,
- dem Europäischen Entwicklungsfonds,
- der Europäischen Investitionsbank.

Der Europäische Entwicklungsfonds (EEF) ist das wichtigste Instrument der EU zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit mit den Staaten in Afrika, dem karibischen Raum und dem Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) sowie den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG).

Der EEF wird nicht durch den EU-Haushalt finanziert. Er basiert auf einem internen Abkommen der Vertreter der Mitgliedstaaten innerhalb des Rates und wird von einem speziellen Ausschuss verwaltet. Die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) ist für die Durchführung der aus EEF-Mitteln finanzierten Maßnahmen verantwortlich. Die Europäische Investitionsbank (EIB) verwaltet die Investitionsfazilität.

Die Hilfe für die AKP-Staaten und die ÜLG wird im Zeitraum 2014-2020 weiterhin überwiegend aus dem EEF finanziert. Jeder EEF hat gewöhnlich eine Laufzeit von rund fünf Jahren und unterliegt einer eigenen Finanzregelung, die die Erstellung von Jahresabschlüssen erfordert. Dementsprechend erstellt die Kommission für den von ihr verwalteten Teil eines jeden EEF jeweils einen Jahresabschluss. Um eine Gesamtübersicht über die Finanzlage in Bezug auf die von der Kommission verantworteten Mittel zu geben, werden die einzelnen Jahresabschlüsse auch in aggregierter Form vorgelegt.

Das Interne Abkommen zur Errichtung des 11. EEF wurde von den mitwirkenden Mitgliedstaaten im Rat im Juni 2013¹ unterzeichnet. Es trat am 1. März 2015 in Kraft. Um die Kontinuität zwischen dem Ende des 10. EEF und dem Inkrafttreten des 11. EEF zu gewährleisten, schlug die Kommission Übergangsmaßnahmen vor, die sogenannte Überbrückungsfazilität². Die Überbrückungsfazilität wird im Rahmen des 11. EEF ausgewiesen.

Gleichzeitig wurde die Finanzregelung für den 10. EEF³ geändert und die neue Finanzregelung für den Übergangszeitraum⁴ wurde verabschiedet. Sie traten am 30. Mai 2014 in Kraft. Am 2. März 2015 erließ

¹ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

² Die Schaffung der Überbrückungsfazilität war erstmals als ein Artikel der Verordnung über die Durchführung des 11. EEF (COM(2013) 445) vorgeschlagen worden. Die Kommission hat jedoch als Alternative vorgeschlagen, die Überbrückungsfazilität durch einen besonderen Beschluss des Rates einzurichten (Vorschlag für einen Beschluss des Rates über Übergangsmaßnahmen für die Verwaltung des EEF vom 1. Januar 2014 bis zum Inkrafttreten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds, COM(2013) 663).

³ Verordnung (EG) Nr. 215/2008 des Rates vom 18. Februar 2008 über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds. ABl. L 78 vom 19.2.2008, S. 1.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 567/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 215/2008 über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds für die Zwecke der Anwendung des Übergangszeitraums zwischen dem 10. Europäischen Entwicklungsfonds und dem 11. Europäischen Entwicklungsfonds bis zum Inkrafttreten des Internen Abkommens über den 11. Europäischen Entwicklungsfonds. ABl. L 157 vom 27.5.2014, S. 52.

der Rat die Finanzregelung für den 11. EEF⁵ und die Durchführungsbestimmungen⁶. Sie traten am 6. März 2015 in Kraft.

Die Investitionsfazilität wurde im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens eingerichtet. Sie wird von der EIB verwaltet und dient der Förderung der Entwicklung des privaten Sektors in den AKP-Staaten, indem hauptsächlich — allerdings nicht ausschließlich — private Investitionen finanziert werden. Die Fazilität ist als erneuerbarer Fonds ausgelegt, so dass Kreditrückzahlungen in andere Vorgänge reinvestiert werden können. Es handelt sich somit um eine sich selbst erneuernde, finanziell unabhängige Fazilität. Da sie nicht von der Kommission verwaltet wird, ist sie im ersten Teil der Jahresrechnungen — den Jahresabschlüssen des EEF und der zugehörigen Übersicht über die finanzielle Ausführung — nicht konsolidiert. Die Jahresabschlüsse der Investitionsfazilität sind als separater Teil in den Jahresrechnungen (Teil II) enthalten, um ein Gesamtbild der Entwicklungshilfe aus den EEF zu geben⁷.

2. WIE WIRD DER EEF FINANZIERT?

Der Europäische Rat vom 2. Dezember 2013 hat den mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2014-2020 verabschiedet. In diesem Zusammenhang wurde entschieden, dass die geografische Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten nicht in den Haushalt der EU einbezogen (budgetiert), sondern weiterhin durch den bestehenden zwischenstaatlichen EEF finanziert werden sollte.

Für den EU-Haushalt gilt der Grundsatz der Jährlichkeit, weshalb Ausgaben und Einnahmen für jeweils ein Jahr geplant und genehmigt werden. Der EEF hingegen funktioniert auf der Grundlage der Mehrjährigkeit. Für jeden EEF wird eine Gesamtmittelausstattung zur Umsetzung der Entwicklungszusammenarbeit für einen Zeitraum von üblicherweise fünf Jahren festgelegt. Da die Mittel auf mehrjähriger Grundlage zugewiesen werden, können sie über die Gesamtlaufzeit des EEF verwendet werden. Auf das Fehlen des Haushaltsgrundsatzes der Jährlichkeit wird im Finanzbericht hingewiesen. In diesem Bericht wird die Mittelausführung im Rahmen der EEF den Gesamtmitteln gegenübergestellt.

Bei den EEF-Mitteln handelt es sich um „Ad-hoc“-Beiträge der EU-Mitgliedstaaten. Ungefähr alle fünf Jahre treffen sich die Vertreter der Mitgliedstaaten auf zwischenstaatlicher Ebene, um darüber zu entscheiden, welcher Gesamtbetrag dem Fonds zugewiesen wird, sowie um seine Ausführung zu überprüfen. Für die anschließende Verwaltung des Fonds im Einklang mit der Politik der Union auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit ist die Kommission zuständig. Da die Mitgliedstaaten parallel zur EU-Strategie ihre eigenen Entwicklungshilfestrategien haben, müssen sie ihre Strategien mit der EU koordinieren, um sicherzustellen, dass sie sich ergänzen.

Zusätzlich zu den oben angeführten Beiträgen können die Mitgliedstaaten auch Kofinanzierungsvereinbarungen abschließen oder freiwillige Finanzbeiträge an den EEF leisten.

3. BERICHTERSTATTUNG ZUM JAHRESENDE

3.1. JAHRESRECHNUNGEN

⁵ Verordnung (EU) 2015/323 des Rates vom 2. März 2015 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds. ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17-38.

⁶ Verordnung (EU) 2015/322 des Rates vom 2. März 2015 über die Durchführung des 11. Europäischen Entwicklungsfonds. ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 1-16.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 567/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 215/2008 über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds für die Zwecke der Anwendung des Übergangszeitraums zwischen dem 10. Europäischen Entwicklungsfonds und dem 11. Europäischen Entwicklungsfonds bis zum Inkrafttreten des Internen Abkommens über den 11. Europäischen Entwicklungsfonds. ABl. L 157 vom 27.5.2014, S. 43.

Der Rechnungsführer ist dafür zuständig, die Jahresrechnungen zu erstellen und sicherzustellen, dass sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage des EEF vermitteln.

Die EEF-Jahresrechnungen sind wie folgt gegliedert:

Teil I: Von der Kommission verwaltete Mittel

- (i) Jahresabschlüsse des EEF
- (ii) Übersicht über die finanzielle Ausführung des EEF

Teil II: Von der EIB verwaltete Mittel

- (i) Jahresabschlüsse der Investitionsfazilität

Da 2014 zudem ein Treuhandfonds im Rahmen des EEF eingerichtet wurde (siehe **3.2**), werden dessen Jahresrechnungen sowie die konsolidierten (EEF und Treuhandfonds) Jahresrechnungen dargestellt.

Die Jahresrechnungen werden von der Kommission bis spätestens 31. Juli des darauf folgenden Jahres angenommen und dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Erteilung der Entlastung weitergeleitet.

3.2. TREUHANDFONDS „BÊKOU“

Gemäß Artikel 187 Absatz 1 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (im Folgenden „HO“) und Artikel 42 der Finanzregelung für die Übergangszeit kann die Kommission Treuhandfonds der Union für Maßnahmen im Außenbereich aufgrund eines Abkommens mit anderen Gebern einrichten. Diese Fonds können für Notfallmaßnahmen, entsprechende Folgemaßnahmen oder thematische Maßnahmen eingerichtet werden. Gemäß Artikel 187 Absatz 6 HO ist der Rechnungsführer eines Treuhandfonds der Union der Rechnungsführer der Kommission.

Der erste von mehreren Gebern finanzierte Fonds dieser Art, der EU-Treuhandfonds „Bêkou“, wurde am 15. Juli 2014 von der EU sowie von Deutschland, Frankreich und den Niederlanden mit dem Ziel eingerichtet, einen Beitrag zur Stabilisierung und zum Wiederaufbau der Zentralafrikanischen Republik zu leisten. Die maximale Laufzeit des Treuhandfonds „Bêkou“ beträgt 60 Monate.

Da der Treuhandfonds „Bêkou“ im Rahmen des EEF eingerichtet wurde, wird seine Jahresrechnung mit den Jahresrechnungen des EEF konsolidiert.

4. PRÜFUNG UND ENTLASTUNG

4.1. PRÜFUNG

Die Jahresrechnungen und die Mittelverwaltung des EEF werden durch einen externen Prüfer, den Europäischen Rechnungshof (EuRH), überwacht, der einen Jahresbericht für das Europäische Parlament und den Rat erstellt.

4.2. ENTLASTUNG

Die letzte Kontrolle erfolgt im Rahmen der Entlastung in Bezug auf die Ausführung der Mittel des EEF für ein bestimmtes Haushaltsjahr. Das Europäische Parlament ist das für die Entlastung in Bezug auf die Ausführung des EEF zuständige Organ. Dies bedeutet, dass es dem Europäischen Parlament obliegt, im Anschluss an die Prüfung und abschließende Überarbeitung der Jahresrechnungen und auf der Grundlage einer vom Rat bezüglich der Entlastung ausgesprochenen Empfehlung darüber zu entscheiden, ob der Kommission für die Ausführung der Mittel des EEF für ein bestimmtes Haushaltsjahr Entlastung erteilt werden soll. Bei dieser Entscheidung stützt sich das Europäische Parlament auf eine Überprüfung der Jahresrechnungen sowie auf den Jahresbericht des EuRH (der eine offizielle Zuverlässigkeitserklärung enthält) und die Antworten der Kommission und berücksichtigt auch Fragen und zusätzliche Auskunftersuchen, die an die Kommission gerichtet werden.

JAHRESABSCHLÜSSE UND ERLÄUTERUNGEN – VON DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION VERWALTETE MITTEL

Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den folgenden Tabellen ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

INHALT

JAHRESABSCHLÜSSE UND ERLÄUTERUNGEN – VON DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION VERWALTETE MITTEL.....	7
JAHRESABSCHLÜSSE DES EEF.....	9
VERMÖGENSÜBERSICHT DES EEF.....	10
ERGEBNISRECHNUNG DES EEF.....	11
KAPITALFLUSSRECHNUNG DES EEF.....	12
TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS DES EEF.....	13
VERMÖGENSÜBERSICHT NACH EEF.....	14
ERGEBNISRECHNUNG NACH EEF.....	15
TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS NACH EEF.....	16
ERLÄUTERUNGEN ZU DEN JAHRESABSCHLÜSSEN DES EEF.....	19
JAHRESABSCHLÜSSE DES TREUHANDFONDS BÊKOU.....	52
BESTÄTIGUNGSVERMERK ZU DEN JAHRESRECHNUNGEN.....	53
HINTERGRUNDINFORMATIONEN ZUM EU-TREUHANDFONDS „BÊKOU“.....	54
VERMÖGENSÜBERSICHT DES TREUHANDFONDS „BÊKOU“.....	55
ERGEBNISRECHNUNG DES TREUHANDFONDS „BÊKOU“.....	56
KAPITALFLUSSRECHNUNG DES TREUHANDFONDS „BÊKOU“.....	57
TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS DES TREUHANDFONDS „BÊKOU“.....	58
ERLÄUTERUNGEN ZU DEN JAHRESABSCHLÜSSEN DES TREUHANDFONDS „BÊKOU“.....	59
KONSOLIDIERTE JAHRESABSCHLÜSSE DES EEF UND DES TREUHANDFONDS „BÊKOU“.....	66
KONSOLIDIERTE VERMÖGENSÜBERSICHT.....	68
KONSOLIDIERTE ERGEBNISRECHNUNG.....	69
KONSOLIDIERTE KAPITALFLUSSRECHNUNG.....	70
KONSOLIDIERTE TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS.....	71
ÜBERSICHT ÜBER DIE FINANZIELLE AUSFÜHRUNG DES EEF.....	72

JAHRESABSCHLÜSSE DES EEF

Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den Tabellen ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

VERMÖGENSÜBERSICHT DES EFF

Mio. EUR

	Erläut.	31.12.2015	31.12.2014
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE			
Vorfinanzierungen	2.1	516	472
Beiträge zum Treuhandfonds	2.2	34	39
		550	511
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE			
Vorfinanzierungen	2.3	1 145	1 403
Forderungen	2.4	171	84
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	2.6	504	391
		1 820	1 879
GESAMTVERMÖGEN		2 370	2 389
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN			
Rückstellungen	2.7	(4)	–
Verbindlichkeiten	2.8	(10)	(34)
		(14)	(34)
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN			
Verbindlichkeiten	2.9	(1 376)	(1 423)
		(1 376)	(1 423)
GESAMTVERBINDLICHKEITEN		(1 390)	(1 457)
NETTOVERMÖGEN		980	932
MITTEL UND RESERVEN			
Abgerufenes Fondskapital – aktive EEF	2.10	38 873	35 673
Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF	2.11	2 252	2 252
Ergebnisübertrag aus Vorjahren		(36 994)	(33 468)
Wirtschaftliches Jahresergebnis		(3 152)	(3 526)
NETTOVERMÖGEN		980	932

ERGEBNISRECHNUNG DES EFF

Mio. EUR

	Erläut.	2015	2014
OPERATIVE ERTRÄGE	3.2	132	132
OPERATIVE AUFWENDUNGEN			
<i>Operative Aufwendungen</i>	3.3	(3 179)	(3 650)
<i>Verwaltungsaufwendungen</i>	3.4	(113)	(22)
		(3 291)	(3 671)
ÜBERSCHUSS/(VERLUST) AUS OPERATIVEN TÄTIGKEITEN		(3 160)	(3 539)
<i>Finanzerträge</i>	3.5	8	13
<i>Finanzkosten</i>		(0)	(0)
ÜBERSCHUSS/(VERLUST) AUS FINANZIERUNGSTÄTIGKEITEN		8	13
WIRTSCHAFTLICHES JAHRESERGEBNIS		(3 152)	(3 526)

KAPITALFLUSSRECHNUNG DES EEF

Mio. EUR

	Erlä ut.	2015	2014
<i>Wirtschaftliches Jahresergebnis</i>		(3 152)	(3 526)
OPERATIVE TÄTIGKEITEN			
<i>Reguläre Beiträge der Mitgliedstaaten</i>		3 232	3 068
<i>(Rückbuchung des) Wertminderungsaufwands bei Forderungen</i>		1	14
<i>(Zunahme)/Abnahme von Vorfinanzierungen</i>		214	(165)
<i>(Zunahme)/Abnahme von Beiträgen zum Treuhandfonds</i>		5	(39)
<i>(Zunahme)/Abnahme kurzfristiger Forderungen*</i>		(88)	(15)
<i>Zunahme/(Abnahme) langfristiger Verbindlichkeiten</i>		(20)	9
<i>Zunahme/(Abnahme) kurzfristiger Verbindlichkeiten**</i>		(211)	152
<i>Zunahme/(Abnahme) antizipativer und transitorischer Passiva</i>		132	134
NETTOCASHFLOW		113	(368)
Nettozunahme/(Nettoabnahme) der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		113	(368)
<i>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Jahresbeginn</i>	2.6	391	759
<i>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Jahresende</i>	2.6	504	391

* Kurzfristige Forderungen, ausgenommen Forderungen im Zusammenhang mit regulären Beiträgen.

** Kurzfristige Verbindlichkeiten, ausgenommen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit regulären Beiträgen.

TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS DES EEF

	Fondskapital - aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Mittel - aktive EEF (B)	Abgerufenes Fondskapital - aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulierte Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E)	Nettovermögen insgesamt (C)+(D)+(E)
SALDO ZUM 31.12.2013	45 691	13 162	32 529	(33 468)	2 252	1 313
Kapitalzuwachs — reguläre Beiträge	—	(3 144)	3 144	—	—	3 144
Wirtschaftliches Jahresergebnis	—	—	—	(3 526)	—	(3 526)
SALDO ZUM 31.12.2014	45 691	10 018	35 673	(36 994)	2 252	932
Kapitalzuwachs — Beiträge	(1 595)	(4 795)	4 795	—	—	4 795
Kapitalabnahme — im Rahmen der Überbrückungsfazilität gebundene Mittel	—	—	(1 595)	—	—	(1 595)
Anerkennung des Kapitals des 11. EEF	29 367	29 367	—	—	—	—
Wirtschaftliches Jahresergebnis	—	—	—	(3 152)	—	(3 152)
SALDO ZUM 31.12.2015	73 464	34 590	38 873	(40 146)	2 252	980

Mio. EUR

VERMÖGENSÜBERSICHT NACH EEF

Erläut.	31.12.2015					31.12.2014					Mio. EUR
	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	11. EEF		
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE											
Vorfinanzierungen	–	63	368	84	–	17	411	–	44		
Beiträge zum Treuhandfonds	–	–	–	34	–	–	–	–	39		
	–	63	368	118	–	17	411	–	83		
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE											
Vorfinanzierungen	3	67	879	195	5	142	1 178	–	77		
Forderungen	1	65	103	2	3	66	15	–	0		
Verbindungskonten	214	657	1 190	–	216	810	–	–	607		
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	–	–	–	504	–	–	–	–	391		
	218	790	2 172	701	224	1 018	1 193	–	1 076		
GESAMTVERMÖGEN	218	853	2 541	819	224	1 035	1 604	–	1 159		
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN											
Rückstellungen	–	–	–	(4)	–	–	–	–	–		
Verbindlichkeiten	–	–	(10)	–	–	–	(34)	–	–		
	–	–	(10)	(4)	–	–	(34)	–	–		
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN											
Verbindlichkeiten	(3)	(128)	(1 174)	(71)	(10)	(175)	(1 195)	–	(43)		
Verbindungskonten	–	–	–	(2 062)	–	–	(1 633)	–	–		
	(3)	(128)	(1 174)	(2 132)	(10)	(175)	(2 828)	(43)	(43)		
GESAMTVERBINDLICHKEITEN	(3)	(128)	(1 184)	(2 136)	(10)	(175)	(2 862)	(43)	(43)		
NETTOVERMÖGEN	214	726	1 357	(1 317)	214	860	(1 258)	–	1 116		
MITTEL UND RESERVEN											
Abgerufenes Fondskapital – aktive EEF	12 164	10 973	15 737	–	12 840	11 699	11 134	–	–		
Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF	627	1 625	–	–	627	1 625	–	–	–		
Übertragung von abgerufenem EEF	(2 476)	2 376	35	65	(3 147)	1 758	(209)	–	1 597		

TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS NACH EEF

	Fondskapital I – aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Mittel – aktive EEF (B)	Abgerufene Reserven Fondskapital – aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulierte Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E)	Übertrag ung von abgerufene nem Fondskapital zwischen aktiven EEF (F)	Nettover mögen insgesamt (C)+(D) +(E)+(F)
8. EEF							Mio. EUR
SALDO ZUM 31.12.2013	12 840	–	12 840	(10 114)	627	(3 083)	270
Übertragungen aus dem/auf den 10. EEF						(64)	(64)
Wirtschaftliches Jahresergebnis				8			8
SALDO ZUM 31.12.2014	12 840	–	12 840	(10 107)	627	(3 147)	214
Kapitalabnahme – im Rahmen der	(676)		(676)				(676)
Überbrückungsfazilität gebundene Mittel							
Übertragungen aus dem/auf den 10. EEF						(6)	(6)
Übertragungen aus dem/auf den 11. EEF						676	676
Wirtschaftliches Jahresergebnis				6			6
SALDO ZUM 31.12.2015	12 164	–	12 164	(10 100)	627	(2 476)	214

	Fondskapital I – aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Mittel – aktive EEF (B)	Abgerufen es Fondskapital al – aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulierte Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E)	Übertrag ung von abgerufene nem Fondskapital zwischen aktiven EEF (F)	Nettovermö gen insgesamt (C)+(D)+(E) +(F)
9. EEF							Mio. EUR
SALDO ZUM 31.12.2013	11 699	–	11 699	(13 988)	1 625	2 130	1 467
Übertragungen aus dem/auf den 10. EEF						(372)	(372)
Wirtschaftliches Jahresergebnis				(235)			(235)
SALDO ZUM 31.12.2014	11 699	–	11 699	(14 223)	1 625	1 758	860
Kapitalabnahme – im Rahmen der	(727)		(727)				(727)
Überbrückungsfazilität gebundene Mittel							

Übertragungen aus dem/auf den 10. EEF	–				(109)	
Übertragungen aus dem/auf den 11. EEF	–				727	
Wirtschaftliches Jahresergebnis	–	(26)				(26)
SALDO ZUM 31.12.2015	10 973	10 973	(14 249)	1 625	2 376	726

	Fondskapital I – aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Mittel – aktive EEF (B)	Abgerufen es Fondskapi tal – aktive EEF (C) = (A) – (B)	Kumulierte Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E)	Übertrag ung von abgerufene nem Fondska pital zwischen aktiven EEF (F)	Mio. EUR Nettovermö gen insgesamt (C)+(D)+(E) +(F)
SALDO ZUM 31.12.2013	21 152	13 162	7 990	(9 365)	–	952	(423)
Kapitalzuwachs – Beiträge	–	(3 144)	3 144				3 144
Übertragungen aus dem/auf den 8. und 9. EEF			–			(936)	(936)
Übertragungen aus dem/auf den 11. EEF			–			(225)	(225)
Ergebnisübertrag – Kassenmittel – aus dem 10. EEF auf den 11. EEF			10				10
Wirtschaftliches Jahresergebnis			–	(2 828)			(2 828)
SALDO ZUM 31.12.2014	21 152	10 018	11 134	(12 183)	–	(209)	(1 258)
Kapitalzuwachs – Beiträge		(4 795)	4 795				4 795
Kapitalabnahme – im Rahmen der Überbrückungsfazilität gebundene Mittel	(192)		(192)				(192)
Übertragungen aus dem/auf den 8. und 9. EEF			–			84	84
Übertragungen aus dem/auf den 11. EEF			–			160	160
Wirtschaftliches Jahresergebnis			–	(2 232)			(2 232)
SALDO ZUM 31.12.2015	20 960	5 223	15 737	(14 415)	–	35	1 357

11. EEF	Fondskapital I - aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Mittel - aktive EEF (B)	Abgerufenes Fondskapital - aktive EEF (C) = (A) - (B)	Kumulierte Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF (F)	Nettovermögen insgesamt (C)+(D)+(E) +(F)
SALDO ZUM 31.12.2013	-	-	-	-	-	-	-
Kapitalzuwachs - reguläre Beiträge	-	-	-	-	-	1 597	1 597
Übertragungen aus dem/auf den 8., 9. und 10. EEF	-	-	-	-	-	-	-
Ergebnisübertrag - Kassenmittel - aus dem 10. EEF auf den 11. EEF	-	-	-	(10)	-	-	(10)
Wirtschaftliches Jahresergebnis	-	-	-	(472)	-	-	(472)
SALDO ZUM 31.12.2014	-	-	-	(482)	-	1 597	1 116
Anerkennung des Kapitals des 11. EEF gemäß dem Internen Abkommen	29 301	29 301	-	-	-	-	-
Übertragungen aus dem/auf den 8., 9. und 10. EEF	-	-	-	-	-	(1 532)	(1 532)
Wirtschaftliches Jahresergebnis	-	-	-	(901)	-	-	(901)
SALDO ZUM 31.12.2015	29 301	29 301	-	(1 382)	-	65	(1 317)

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN JAHRESABSCHLÜSSEN DES EEF

1. MASSGEBLICHE RECHNUNGSLEGUNGSGRUNDSÄTZE

1.1. RECHTSGRUNDLAGE UND RECHNUNGSLEGUNGSVORSCHRIFTEN

Gemäß Artikel 46 der Finanzregelung des EEF werden die Jahresabschlüsse des EEF nach Rechnungslegungsvorschriften auf der Grundlage der Periodenrechnung erstellt, die den IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) folgen. Die vom Rechnungsführer der Kommission festgelegten Rechnungslegungsvorschriften werden von allen Organen und Einrichtungen der EU angewandt, um zur Harmonisierung des Verfahrens für die Erstellung der Jahresabschlüsse und zur Konsolidierung nach Maßgabe von Artikel 152 HO ein einheitliches Regelwerk der Verbuchung, Bewertung und Darstellung zu gewährleisten. Diese Vorschriften gelten auch für den EEF unter Berücksichtigung der Eigenart seiner Tätigkeiten.

1.2. GRUNDSÄTZE DER RECHNUNGSLEGUNG

Die allgemeinen Erwägungen (oder Grundsätze der Rechnungslegung), die bei der Erstellung der Jahresabschlüsse zu berücksichtigen sind, sind in der EU-Rechnungsführungsvorschrift 1 „Jahresabschlüsse“ festgelegt und entsprechen den Bestimmungen von IPSAS 1: sachgerechte Darstellung, periodengerechte Rechnungslegung, Kontinuität der Tätigkeiten, konsistente Darstellung, Aggregation, Verrechnung und Vergleichsinformation. Die qualitativen Anforderungen an die Finanzberichterstattung gemäß Artikel 144 der Haushaltsordnung sind Stichhaltigkeit, Zuverlässigkeit, Verständlichkeit und Vergleichbarkeit.

1.3. GRUNDLAGEN FÜR DIE ERSTELLUNG

1.3.1. Währung und Umrechnungskurse

Die Jahresrechnungen werden in Millionen Euro ausgewiesen, da der Euro die Funktions- und Berichtswährung der EU ist. Fremdwährungstransaktionen werden zu dem am Datum der jeweiligen Transaktion geltenden Kurs in Euro umgerechnet. Die Jahresendstände der auf Fremdwährungen lautenden monetären Forderungen und Verbindlichkeiten werden anhand der am 31. Dezember geltenden Kurse in Euro umgerechnet:

Euro-Wechselkurse

Währung	31.12.2015	31.12.2014	Währung	31.12.2015	31.12.2014
BGN	1,9558	<i>1,9558</i>	LTL	-	<i>3,4528</i>
CZK	27,0230	<i>27,7350</i>	PLN	4,2639	<i>4,2732</i>
DKK	7,4626	<i>7,4453</i>	RON	4,5240	<i>4,4828</i>
GBP	0,7340	<i>0,7789</i>	SEK	9,1895	<i>9,3930</i>
HRK	7,6380	<i>7,6580</i>	CHF	1,0835	<i>1,2024</i>
HUF	315,9800	<i>315,5400</i>	JPY	131,0700	<i>145,2300</i>
			USD	1,0887	<i>1,2141</i>

1.3.2. Heranziehung von Schätzungen

Nach den IPSAS und den allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung beinhalten die Jahresabschlüsse auch immer Beträge, die auf Schätzungen und Annahmen beruhen, die von den jeweiligen Entscheidungsträgern auf der Grundlage der zuverlässigsten verfügbaren Informationen vorgenommen werden. Zu den wichtigen Schätzungen gehören unter anderem Beträge für Verbindlichkeiten in Bezug auf Leistungen an Arbeitnehmer, Rückstellungen, finanzielle Risiken in Zusammenhang mit Lagerbeständen oder Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, antizipative Aktiva und Passiva, Eventualforderungen und -verbindlichkeiten sowie die Höhe der Wertminderung bei immateriellen Anlagewerten und Sachanlagen. Die tatsächlichen Ergebnisse können von diesen Schätzungen abweichen. Änderungen der Schätzungen werden in jenem Rechnungszeitraum ausgewiesen, in dem sie bekannt werden.

1.4. VERMÖGENSÜBERSICHT

1.4.1 Immaterielle Vermögenswerte

Durch Kauf erworbene Computer-Softwarelizenzen werden zu ihren Anschaffungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen und des Wertminderungsaufwands ausgewiesen. Die Abschreibung dieser Vermögenswerte erfolgt linear unter Berücksichtigung der geschätzten Nutzungsdauer. Die geschätzte Nutzungsdauer immaterieller Vermögenswerte hängt von ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Nutzungsdauer oder ihrer durch eine Vereinbarung festgelegten rechtlichen Nutzungsdauer ab. Intern entwickelte immaterielle Vermögenswerte werden aktiviert, wenn die maßgeblichen Kriterien der EU-Rechnungsführungsvorschriften erfüllt sind. Zu den aktivierbaren Kosten gehören alle unmittelbar zurechenbaren Kosten, die bei der Erzeugung, Herstellung und Vorbereitung des Vermögenswertes unvermeidbar sind, damit dieser in der von den Entscheidungsträgern vorgesehenen Weise arbeiten kann. Kosten im Zusammenhang mit Forschungstätigkeiten sowie nicht aktivierbare Entwicklungskosten und Wartungskosten werden nach Anfall als Aufwendungen angesetzt.

1.4.2 Sachanlagen

Alle Sachanlagen werden nach dem Anschaffungswertprinzip abzüglich kumulierter Abschreibung und des Wertminderungsaufwands ausgewiesen. Zu den Anschaffungskosten werden jene Ausgaben hinzugerechnet, die direkt mit dem Erwerb oder dem Bau der einzelnen Anlagen in Zusammenhang stehen. Folgekosten sind im Buchwert der betreffenden Position enthalten oder werden gegebenenfalls als gesonderte Position ausgewiesen, wenn künftige wirtschaftliche Vorteile oder das mit dem Posten verbundene Nutzungspotenzial voraussichtlich dem Rechtssubjekt zugutekommen und die Kosten verlässlich ermittelt werden können. Kosten für Reparaturen und Wartungsarbeiten werden in der Rechnungsperiode, in der sie entstehen, in der Ergebnisrechnung als Aufwendungen verbucht. Grundstücke und Kunstwerke werden nicht abgeschrieben, da davon ausgegangen wird, dass ihre Nutzungsdauer unbegrenzt ist. Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben, da diese Anlagen noch nicht verfügbar sind. Die Abschreibung sonstiger Anlagen erfolgt linear, so dass ihre Kosten dem jeweiligen Restwert über die geschätzte Nutzungsdauer wie folgt zugeordnet werden:

Art der Anlage	Lineare Abschreibung
<i>Gebäude</i>	4 % bis 10 %
<i>Technische Anlagen und Geräte</i>	10 % bis 25 %
<i>Mobiliar und Fuhrpark</i>	10 % bis 25 %
<i>Installationen</i>	10 % bis 33 %
<i>Computerhardware</i>	25 % bis 33 %
<i>Sonstige</i>	10 % bis 33 %

Veräußerungsgewinne oder -verluste werden durch Vergleich der Erlöse abzüglich Verkaufskosten mit dem Buchwert des veräußerten Vermögenswerts ermittelt und in die Ergebnisrechnung aufgenommen.

Leasingtransaktionen

Das Leasing von Sachanlagen wird dann als Finanzleasing eingestuft, wenn Risiken und Erträge im Wesentlichen auf das Rechtssubjekt entfallen. Finanzleasing wird zu Beginn der Leasingdauer zum beizulegenden Zeitwert des Leasinggegenstandes bzw. dem Zeitwert der Mindestleasingzahlungen aktiviert, je nachdem, welcher von beiden Werten niedriger ist. Der Zinsanteil an der Finanzleasingzahlung wird über die Leasingdauer als Ausgabe mit einem konstanten periodischen Zinssatz für den noch zu finanzierenden Betrag verbucht. Die Leasingverbindlichkeiten abzüglich Finanzierungskosten werden unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen. Die durch Finanzleasing gehaltenen Vermögenswerte werden über die Nutzungs- bzw. Leasingdauer abgeschrieben, je nachdem, welcher von beiden Zeiträumen kürzer ist.

Leasingtransaktionen, bei denen ein erheblicher Anteil an den Risiken und Erträgen beim Leasinggeber verbleibt, gelten als Operating Leasing. Operating-Leasing-Zahlungen werden in der Ergebnisrechnung linear über die Leasingdauer als Aufwand verbucht.

1.4.3 Wertminderung nichtfinanzieller Vermögenswerte

Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer unterliegen keiner Abschreibung auf immaterielle/materielle Vermögenswerte, sondern werden einem jährlichen Werthaltigkeitstest (Impairment-Test) unterzogen. Abzuschreibende Vermögenswerte werden hingegen immer dann einem Werthaltigkeitstest unterzogen, wenn Ereignisse oder geänderte Umstände anzeigen, dass der Buchwert möglicherweise nicht mehr erzielbar ist. Ein Wertminderungsaufwand wird in Höhe der Differenz zwischen Buchwert und erzielbarem Veräußerungswert der Vermögenswerte abgeschrieben. Der erzielbare Veräußerungswert ist der beizulegende Zeitwert des Vermögenswerts abzüglich Verkaufskosten bzw. sein Nutzungswert, je nachdem, welcher von beiden Werten höher ist.

Restwert und Nutzungsdauer von immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen werden jeweils mindestens jährlich überprüft und gegebenenfalls berichtigt. Der Buchwert eines Vermögenswerts wird, wenn er höher ist als der durch Veräußerung erzielbare Wert, unmittelbar auf den erzielbaren Wert abgeschrieben. Wenn die Ursachen für in vorangehenden Jahren erfasste Wertminderungen nicht mehr gültig sind, wird der Wertminderungsaufwand entsprechend zurückgebucht.

1.4.4 Finanzielle Vermögenswerte

Die finanziellen Vermögenswerte werden in folgende Kategorien eingeteilt: zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam erfasste finanzielle Vermögenswerte; Kredite und Forderungen; bis zur Endfälligkeit zu haltende Investitionen; zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte. Die Klassifizierung der Finanzinstrumente wird bei ihrer erstmaligen Erfassung vorgenommen und an jedem Abschlussstichtag überprüft.

(i) Zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam erfasste finanzielle Vermögenswerte

Finanzielle Vermögenswerte fallen in diese Kategorie, wenn sie vor allem im Hinblick auf ihren baldigen Wiederverkauf erworben oder von dem Rechtssubjekt so eingestuft werden. Auch Derivate werden unter dieser Kategorie erfasst. Vermögenswerte dieser Kategorie werden als Umlaufvermögen behandelt, falls von einem Verkauf innerhalb von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag auszugehen ist. In diesem Geschäftsjahr bestanden bei dem Rechtssubjekt keine Finanzinvestitionen dieser Kategorie.

(ii) Kredite und Forderungen

Kredite und Forderungen sind nicht derivative finanzielle Vermögenswerte mit festgelegten oder vorhersehbaren Zahlungen, die nicht an einem aktiven Markt notiert sind. Sie entstehen, wenn das Rechtssubjekt einem Schuldner Geld, Waren oder Dienstleistungen ohne die Absicht, die Forderung zu verkaufen, direkt zur Verfügung stellt. Sie fallen unter die langfristigen Vermögenswerte, sofern ihre Restlaufzeit ab dem Abschlussstichtag mehr als 12 Monate beträgt.

(iii) Bis zur Endfälligkeit zu haltende Finanzinvestitionen

Bis zur Endfälligkeit zu haltende Finanzinvestitionen sind nicht derivative finanzielle Vermögenswerte mit festen oder bestimmbareren Zahlungen und fester Laufzeit, die das Rechtssubjekt bis zur Endfälligkeit halten will und kann. In diesem Geschäftsjahr bestanden bei dem Rechtssubjekt keine Finanzinvestitionen dieser Kategorie.

(iv) Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte

Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte sind nicht derivative Anlagen, die entweder ausdrücklich in diese Kategorie eingeordnet werden oder unter keine andere Kategorie fallen. Sie werden entweder als Umlauf- oder Anlagevermögen klassifiziert, je nach dem Zeitraum, in dem das

Rechtssubjekt ihre Veräußerung beabsichtigt, der in der Regel der Restlaufzeit bis zum Abschlussstichtag entspricht.

1.4.5 Vorfinanzierungen

Mit der Vorfinanzierung erhält der Empfänger einen Vorschuss an Zahlungsmitteln. Die Vorfinanzierung kann während eines Zeitraums, der in dem Vertrag, dem Beschluss, der Vereinbarung oder dem Basisrechtsakt festgelegt ist, in mehreren Einzelbeträgen gezahlt werden. Der Vorfinanzierungsbetrag muss entweder innerhalb der vertraglich festgelegten Frist für die vereinbarten Zwecke verwendet oder zurückgezahlt werden. Tätigt der Empfänger keine förderfähigen Ausgaben, ist er zur Rückzahlung der Vorfinanzierung an das Rechtssubjekt verpflichtet. Der Vorfinanzierungsbetrag wird um anerkannte förderfähige Kosten (die als Aufwendungen erfasst werden) und getätigte Rückzahlungen gekürzt bzw. ganz gestrichen.

Zum Jahresende werden ausstehende Vorfinanzierungsbeträge zu ihren ursprünglich in der Vermögensübersicht angesetzten Beträgen bewertet abzüglich Rückzahlungen und förderfähiger Aufwendungen, ggf. einschließlich geschätzter Beträge, die in dem Zeitraum angefallen sind.

1.4.6 Forderungen und einzuziehende Beträge

Forderungen und einzuziehende Beträge werden in ihrer ursprünglichen Höhe abzüglich Wertminderungsabschreibungen erfasst. Eine Wertminderungsabschreibung erfolgt, wenn objektive Hinweise vorliegen, dass es dem Rechtssubjekt nicht möglich sein wird, alle Beträge entsprechend den ursprünglichen Konditionen einzuziehen. Die Höhe der Abschreibung entspricht der Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswerts und dem einziehbaren Betrag der Forderung. Der Abschreibungsbetrag wird in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

1.4.7 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sind Finanzinstrumente und werden als zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte klassifiziert. Sie umfassen Kassenbestände, Sichtenanlagen bzw. kurzfristige Bankeinlagen und sonstige kurzfristige und hochliquide Anlagen mit einer ursprünglichen Laufzeit von höchstens drei Monaten.

1.4.8 Rückstellungen

Rückstellungen werden erfasst, wenn für das Rechtssubjekt infolge vergangener Ereignisse eine rechtliche oder vertragliche Verpflichtung gegenüber Dritten besteht, wenn wahrscheinlich davon ausgegangen werden muss, dass zu ihrer Erfüllung Mittel abfließen werden, und wenn der Betrag zuverlässig geschätzt werden kann. Für künftige operative Verluste werden keine Rückstellungen ausgewiesen. Die Höhe der Rückstellungen entspricht den bestmöglichen Schätzungen der Ausgaben, die voraussichtlich zur Erfüllung der jeweiligen Verpflichtungen am Berichtstermin getätigt werden müssen. Umfasst eine Rückstellung eine große Zahl an Positionen, wird die Verpflichtung durch Gewichtung aller möglichen Ergebnisse nach ihrem jeweiligen Wahrscheinlichkeitsgrad („Erwartungswertmethode“) geschätzt.

1.4.9 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten des Rechtssubjekts in erheblicher Höhe beziehen sich nicht auf den Erwerb von Lieferungen oder Leistungen, sondern es handelt sich hierbei um nicht beglichene Zahlungsanträge von Empfängern von Finanzhilfen oder sonstigen Finanzmitteln der EU. Sie werden als Verbindlichkeiten in der Höhe der Zahlungsanträge ausgewiesen, nachdem diese eingegangen sind. Nach Überprüfung und Anerkennung der förderfähigen Kosten werden die Verbindlichkeiten in der als förderfähig anerkannten Höhe bewertet.

Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von Lieferungen und Leistungen werden bei Rechnungseingang in der Höhe des ursprünglichen Betrages erfasst und die zugehörigen Aufwendungen werden verbucht, sobald die betreffenden Lieferungen und Leistungen erbracht und von dem Rechtssubjekt anerkannt wurden.

1.4.10 Rechnungsabgrenzungsposten

Am Ende des Rechnungslegungszeitraums werden antizipative Passiva auf der Grundlage eines Betrags erfasst, der der geschätzten Höhe der für die Periode fälligen Transferverpflichtung entspricht. Auch Einnahmen werden in der Periode, in denen sie entstehen, ausgewiesen. Wenn bis zum Jahresende für von dem Rechtssubjekt bereits erbrachte Leistungen, vorgenommene Lieferungen oder abgeschlossene Verträge noch keine Rechnung ausgestellt wurde, dann muss im Jahresabschluss ein antizipativer Aktivposten erfasst werden. Wenn vor dem Jahresende eine Rechnung ausgestellt wurde, die Leistungen jedoch noch nicht erbracht oder die Lieferungen noch nicht vorgenommen wurden, dann werden umgekehrt die Erträge passiv abgegrenzt und im nächsten Rechnungslegungszeitraum erfasst.

1.5. ERGEBNISRECHNUNG

1.5.1 Erträge

Bei Erträgen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch handelt es sich um Steuern und Transferleistungen, da der Übertragende dem empfangenden Rechtssubjekt Mittel zur Verfügung stellt, ohne dass das empfangende Rechtssubjekt dafür unmittelbar einen ungefähr gleichen Wert bereitstellt. Bei Transferleistungen handelt es sich um das Eintreten eines künftigen wirtschaftlichen Nutzens oder Nutzungspotenzials aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch (außer Steuern).

Erträge mit Leistungsaustausch aus dem Verkauf von Gütern und Dienstleistungen werden zum Zeitpunkt des Übergangs der wesentlichen Eigentumsrisiken und -erträge im Zusammenhang mit den Gütern auf den Käufer erfasst. Erträge im Zusammenhang mit Transaktionen, die die Bereitstellung von

Dienstleistungen umfassen, werden unter Bezugnahme auf die Phase der Fertigstellung der Transaktion zum Berichtsdatum erfasst.

1.5.2 Aufwendungen

Aufwendungen mit Leistungsaustausch, die aus dem Erwerb von Gütern oder Dienstleistungen entstehen, werden mit Erbringung und Annahme der Leistung durch das Rechtssubjekt erfasst. Sie werden zum ursprünglichen Rechnungsbetrag bewertet. Zudem werden zum Abschlussstichtag Aufwendungen im Zusammenhang mit der in dem Zeitraum erbrachten Leistung, für die noch keine Rechnung eingegangen ist oder akzeptiert wurde, in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Aufwendungen ohne Leistungsaustausch beziehen sich auf Transferleistungen an Empfänger und können in drei Arten unterteilt werden: Ansprüche, vertragliche Transferzahlungen und Finanzhilfen nach Ermessen sowie Beiträge und Schenkungen. Transferzahlungen werden im Rechnungszeitraum der Ereignisse, die Anlass zur betreffenden Zahlung gegeben haben, als Aufwand verbucht, wenn die Art der Transferzahlung durch eine Rechtsvorschrift gedeckt ist oder zur Genehmigung der Transferzahlung ein Vertrag geschlossen wurde, wenn außerdem der Empfänger alle Förderkriterien erfüllt und eine vernünftige Schätzung des Betrages möglich ist.

Geht ein Antrag auf Zahlung oder Kostenvergütung ein und entspricht er den Zulassungskriterien, so wird er als Aufwand zur Deckung des zulässigen Betrags verbucht. Bis zum Jahresende entstandene förderfähige Aufwendungen, die fällig sind, aber noch nicht gemeldet wurden, werden geschätzt und als antizipative Passiva erfasst.

1.6. EVENTUALFORDERUNGEN UND -VERBINDLICHKEITEN

1.6.1 Eventualforderungen

Eine Eventualforderung ist eine mögliche Forderung infolge vergangener Ereignisse, deren Existenz erst durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer ungewisser künftiger Ereignisse, die nicht gänzlich in der Kontrolle des Rechtssubjekts liegen, bestätigt wird. Eine Eventualforderung ist auszuweisen, wenn das Eintreten eines wirtschaftlichen Nutzens oder eines Nutzungspotenzials wahrscheinlich ist.

1.6.2 Eventualverbindlichkeiten

Eine Eventualverbindlichkeit ist eine mögliche Verpflichtung infolge vergangener Ereignisse, deren Existenz erst durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer ungewisser künftiger Ereignisse, die nicht gänzlich in der Kontrolle des Rechtssubjekts liegen, bestätigt wird, oder eine gegenwärtige Verpflichtung, die auf vergangenen Ereignissen beruht, jedoch nicht erfasst wird, weil es nicht wahrscheinlich ist, dass Mittel, mit denen ein wirtschaftlicher Nutzen oder ein Nutzungspotenzial verbunden ist, zur Erfüllung der Verpflichtung abgeführt werden müssen, oder weil in extrem seltenen Fällen die Höhe der Verpflichtung nicht ausreichend zuverlässig ermittelt werden kann.

1.7. KOFINANZIERUNG

Erhaltene Kofinanzierungsbeiträge erfüllen die Kriterien von Erträgen aus bedingten Transaktionen ohne Leistungsaustausch und werden als Verbindlichkeiten gegenüber den Mitgliedstaaten, Nicht-Mitgliedstaaten und Sonstigen ausgewiesen. Die Beiträge zum EEF müssen zur Erbringung von Leistungen an Dritte verwendet werden. Ansonsten sind die erhaltenen Beiträge (Vermögen) zurückzuzahlen. Die im Zusammenhang mit Kofinanzierungsvereinbarungen noch offenen Verbindlichkeiten entsprechen den erhaltenen Kofinanzierungsbeiträgen abzüglich der tatsächlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit den betreffenden Projekten. Das Nettovermögen ändert sich dadurch nicht.

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Kofinanzierung von Projekten werden nach ihrem Anfall als Aufwendungen ausgewiesen. Der entsprechende Betrag der Beiträge wird unter operativen Erträgen ausgewiesen; das wirtschaftliche Jahresergebnis ändert sich dadurch nicht.

2. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERMÖGENSÜBERSICHT

LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE

2.1. VORFINANZIERUNGEN

	Mio. EUR					
	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2015	31.12.2014
Vorfinanzierungen	–	63	368	84	516	472
Insgesamt	–	63	368	84	516	472

	Mio. EUR	
	31.12.2015	31.12.2014
Direkte Mittelverwaltung	65	72
<i>Durchgeführt von:</i>		
<i>Kommission</i>	43	47
<i>EU-Exekutivagenturen</i>	1	3
<i>EU-Delegationen</i>	21	22
Indirekte Mittelverwaltung	451	400
<i>Durchgeführt von:</i>		
<i>Drittländern</i>	25	22
<i>Internationalen Organisationen</i>	90	127
<i>EIB und EIF</i>	323	223
<i>Öffentlichen Einrichtungen</i>	10	24
<i>Privatrechtlichen Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden</i>	3	4
Insgesamt	516	472

In zahlreichen Verträgen ist vorgesehen, dass vor Beginn der vereinbarten Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen Vorschüsse zu zahlen sind. Teilweise sehen die vertraglichen Zahlungsregelungen auch die Leistung von Abschlagszahlungen auf Vorlage von Fortschrittsberichten vor. Die Vorfinanzierung wird üblicherweise in der Währung des Landes oder Gebietes gezahlt, in dem das betreffende Projekt ausgeführt wird.

Die Zeitvorgabe für die Einziehung oder die Verwendung der Vorfinanzierungen bestimmt, ob sie als kurz- oder langfristige Vorfinanzierungen ausgewiesen werden. Die Verwendung wird in der dem Projekt zugrundeliegenden Vereinbarung festgelegt. Alle Rückzahlungen oder jede Verwendung, die innerhalb von zwölf Monaten nach dem Berichtstermin fällig sind, werden als kurzfristige Vorfinanzierungen ausgewiesen. Da viele EEF-Projekte ihrem Wesen nach langfristig angelegt sind, stehen die zugehörigen Vorfinanzierungen mehr als ein Jahr lang zur Verfügung. Einige Vorfinanzierungen werden daher bei den langfristigen Vermögenswerten ausgewiesen, aber da der 8. und 9. EEF abgewickelt werden, werden die meisten Vorfinanzierungen als kurzfristige Vermögenswerte erfasst.

Die Zunahme der langfristigen Vorfinanzierungen um 44 Mio. EUR gegenüber dem 31. Dezember 2014 ist vor allem auf die Ausführung neuer Verträge im Rahmen des 11. EEF und die Verlängerung von zwei wichtigen Verträgen im Rahmen des 9. EEF zurückzuführen.

2.2. BEITRÄGE ZUM TREUHANDFONDS

Unter diesem Posten werden die als Beiträge zum EU-Treuhandfonds „Bêkou“ gezahlten Beträge ausgewiesen abzüglich des geschätzten Anteils der dem Treuhandfonds entstandenen Kosten.

Die Beiträge zum Treuhandfonds werden durch den EEF im Rahmen der direkten Mittelverwaltung ausgeführt.

KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE

2.3. VORFINANZIERUNGEN

	Mio. EUR					
	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2015	31.12.2014
Vorfinanzierungen (brutto)	14	265	3 032	939	4 250	4 335
Durch Rechnungsabgrenzung abgerechnet	(11)	(198)	(2 153)	(744)	(3 105)	(2 932)
Insgesamt	3	67	879	195	1 145	1 403

	Mio. EUR	
	31.12.2015	31.12.2014
Direkte Mittelverwaltung	284	227
Durchgeführt von:		
Kommission	123	116
EU-Exekutivagenturen	1	4
EU-Delegationen	159	106
Indirekte Mittelverwaltung	861	1 176
Durchgeführt von:		
Drittländern	229	257
Internationalen Organisationen	336	494
EIB und EIF	235	357
Öffentlichen Einrichtungen	56	41
Privatrechtlichen Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden	5	24
Privatrechtlichen Einrichtungen, die mit der Umsetzung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden	0	2
Insgesamt	1 145	1 403

Die Abnahme der kurzfristigen Vorfinanzierungen um 298 Mio. EUR gegenüber dem 31. Dezember 2014 ist hauptsächlich auf eine Reihe von Abrechnungen im Rahmen des 9. und 10. EEF zurückzuführen.

2.3.1. Garantien für Vorfinanzierungen

Die Garantien dienen zur Absicherung von Vorfinanzierungen; ihre Freigabe erfolgt nach der Abschlusszahlung im Rahmen eines Projekts. Am 31. Dezember 2015 belief sich der Nennwert der vom EEF in Bezug auf Vorfinanzierungen erhaltenen Garantien auf 198 Mio. EUR. Zum Jahresende wurden die Garantien eingehend überprüft, um den Rechnungslegungsstandards zu entsprechen. Nach dieser Überprüfung wurden Garantien für Vorfinanzierungen mit einem Nennwert von 444 Mio. EUR beschrieben, da sie nicht dem EEF, sondern dem öffentlichen Auftraggeber gehören.

2.4. FORDERUNGEN

	Mio. EUR						
	Erläut.	8. EEF	9. EE F	10. E EF	11. EEF	31.12.2015	31.12.2014
Forderungen gegenüber Kunden, öffentlichen Einrichtungen, EFTA-Staaten und Drittstaaten	2.4.1	1	5	6	2	13	21
Forderungen gegenüber	2.4.2	–	–	90	–	90	0

Mitgliedstaaten							
Aktive	2.4.3	–	60	7	–	67	63
Rechnungsabgrenzungsposten							
Insgesamt		1	65	103	2	171	84

Mio. EUR

	31.12.2015	31.12.2014
Einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch	104	21
Forderungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch	67	63
Insgesamt	171	84

2.4.1. Forderungen gegenüber Kunden, öffentlichen Einrichtungen, EFTA-Staaten und Drittstaaten

Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2015	31.12.2014
Forderungen gegenüber Kunden, öffentlichen Einrichtungen und Drittstaaten	4	22	15	2	42	49
Abschreibung	(3)	(17)	(10)	–	(29)	(28)
Insgesamt	1	5	6	2	13	21

2.4.2 Forderungen gegenüber Mitgliedstaaten

Forderungen gegenüber Mitgliedstaaten umfassen ausstehende Beträge sowie die von den künftigen Beiträgen der Mitgliedstaaten abzuziehenden Beträge. Dies ist eine Folge der Anpassungen im Rahmen der Überbrückungsfazilität (siehe Erläuterung 2.10 Abgerufenes Fondskapital – aktive EEF).

Mio. EUR

Mitgliedstaaten	Ausstehende Beträge der MS	Von Beiträgen der MS abzuziehende Beträge	Nettobetrag zum 31.12.2015
Belgien	1	(5)	
Dänemark		(2)	
Griechenland	3		
Irland	2		
Luxemburg		–	
Portugal	3		
Spanien	28		
Vereinigtes Königreich	16		
Österreich		(3)	
Finnland		–	
Zypern	1		
Tschechische Republik	7		
Estland	1		
Ungarn	8		
Litauen	1		
Lettland	1		
Malta	–		
Polen	18		
Slowenien	3		
Slowakei	3		
Rumänien	5		
Insgesamt	101	(11)	90

2.4.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten enthalten hauptsächlich aufgelaufene Zinsen auf Vorfinanzierungsbeträge.

2.5. VERBINDUNGSKONTEN

Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2015
<i>Verbindungskonten</i>	214	657	1 190	(2 062)	-
Insgesamt	214	657	1 190	(2 062)	-

Aus Effizienzgründen wird das gemeinsame Konto für alle in Ausführung befindlichen EEF dem 11. EEF zugewiesen.⁸ Daraus ergeben sich Transaktionen zwischen den einzelnen EEF, die über Verbindungskonten zwischen den EEF-Vermögensübersichten ausgeglichen werden. Verbindungskonten werden nur im Rahmen der einzelnen EEF ausgewiesen.

2.6. ZAHLUNGSMITTEL UND ZAHLUNGSMITTELÄQUIVALENTE⁹

Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2015	31.12.2014
Sonderkonten:						
<i>Finanzinstitute der Mitgliedstaaten</i>	-	-	-	489	489	378
Sichtkonten:						
<i>Geschäftsbanken</i>	-	-	-	14	14	13
<i>Sondermittel für die Demokratische Republik Kongo*</i>	-	-	-	1	1	1
Insgesamt	-	-	-	504	504	391

*Dieser Saldo entspricht den gemäß der Entscheidung 2003/583/EG des Rates für die Demokratische Republik Kongo verfügbaren Beträgen.

Die generelle Zunahme der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ist hauptsächlich auf die Vorauszahlung der ersten Beiträge für 2016 durch einige Mitgliedstaaten im Dezember 2015 zurückzuführen.

Es ist festzuhalten, dass es STABEX-Mittel gibt, die von AKP-Empfängerstaaten gehalten werden und somit nicht in der EEF-Vermögensübersicht ausgewiesen werden. STABEX ist die Kurzform für das Finanzausgleichssystem der EU zur Stabilisierung von Exporterlösen der AKP-Staaten. Sobald sich die Kommission und der (AKP-)Empfängerstaat über die Verwendung der STABEX-Mittel geeinigt haben, unterzeichnen beide Parteien ein Transferabkommen. Entsprechend Artikel 211 des Lomé-IV-Abkommens¹⁰ (in der geänderten Fassung) werden die Mittel auf ein im Namen des AKP-Staats eröffnetes zinstragendes Konto mit zweifacher Zeichnungsbefugnis (Kommission und Empfängerstaat) überwiesen. Die Mittel bleiben auf diesen Konten mit zweifacher Zeichnungsbefugnis, bis ein Rahmen

⁸ Gemäß Artikel 59 der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds werden die Kassenmittel in der Vermögensübersicht des 11. EEF ausgewiesen.

⁹ Gemäß Artikel 59 der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds werden die Kassenmittel in der Vermögensübersicht des 11. EEF ausgewiesen. Die Art der verschiedenen Bankkonten wird in Kapitel 5 (Finanzrisikomanagement) beschrieben.

¹⁰ ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 3-106.

gegenseitiger Verpflichtungen (RGV) einen Transfer für ein bestimmtes Projekt rechtfertigt. Der Anweisungsbefugte der Kommission hat die Zeichnungsbefugnis für das Konto, damit sichergestellt wird, dass die Mittel planungsgemäß ausgezahlt werden. Da die Mittel auf diesen Konten mit zweifacher Zeichnungsbefugnis dem betreffenden AKP-Staat gehören, werden sie nicht als Aktiva in den EEF-Abschlüssen ausgewiesen. Die Überweisungen auf diese Konten werden als STABEX-Zahlungen erfasst. Weitere Informationen sind Erläuterung **3.2.1** zu entnehmen.

Zur Verbesserung der Darstellung in den Jahresrechnungen 2015 wurde die Klassifizierung der Finanzinstitute und Banken überarbeitet. Die Vergleichszahlen für 2014 werden entsprechend offengelegt.

LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN

2.7. RÜCKSTELLUNGEN

	<i>Mio. EUR</i>					
	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2015	31.12.2014
<i>Rückstellungen</i>	–	–	–	4	4	–
Insgesamt	–	–	–	4	4	–

Hierbei handelt es sich um die Schätzung der Beträge, die voraussichtlich mehr als 12 Monate nach Jahresende im Zusammenhang mit der Abwicklungsphase und einer voraussichtlichen Rechtssache im Hinblick auf das Zentrum für Unternehmensentwicklung (ZUE) zahlbar sind.

Diese Abwicklungsphase, die von einem Verwalter durchgeführt wird, wird nur die restlichen administrativen Aufgaben umfassen, beispielsweise die Verwaltung der Archive des ZUE, die Erledigung etwaiger Verwaltungsformalitäten oder die Regelung von Rechtsstreitigkeiten, die bis zum 31. Dezember 2016 nicht beigelegt werden können. Diese Phase wird durch den EEF finanziert, und zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses des EEF belaufen sich die Gesamtkosten für die passive Phase auf einem sehr groben Kostenvoranschlag zufolge auf 2,6 Mio. EUR. Zudem sollte mit einem Betrag von rund 1,2 Mio. EUR gerechnet werden, falls das ZUE vom Gericht der Internationalen Arbeitsorganisation zur Zahlung von Schadenersatz an die drei Personen verurteilt wird, mit denen derzeit ein Gerichtsverfahren anhängig ist. Weitere Informationen sind Erläuterung 4.2.1 zu entnehmen.

2.8. VERBINDLICHKEITEN

	<i>Mio. EUR</i>					
	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2015	31.12.2014
<i>Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung</i>	–	–	10	–	10	34
Insgesamt	–	–	10	–	10	34

Die Veränderung der Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung insgesamt wird in Erläuterung 2.9.1.2 erklärt.

KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN

2.9. VERBINDLICHKEITEN

Mio. EUR

	Erläut.	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2015	31.12.2014
Kurzfristige Verbindlichkeiten	2.9.1	0	13	184	17	215	474
Antizipative Passiva	2.9.2	3	114	684	54	854	722
Transitorische Fondskapitaleinlagen	2.9.3	–	–	307	–	307	228
Insgesamt		3	128	1 174	71	1 376	1 423

2.9.1 Kurzfristige Verbindlichkeiten

Mio. EUR

	Erläut.	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2015	31.12.2014
Leistungserbringer und andere Verbindlichkeiten	2.9.1.1	0	14	153	14	181	403
aus der Kofinanzierung	2.9.1.2	–	(0)	31	(0)	31	67
Sonstige Verbindlichkeiten	2.9.1.3	(0)	(1)	(0)	4	3	4
Insgesamt		0	13	184	17	215	474

In den Verbindlichkeiten sind unter anderem die Ausgabenaufstellungen enthalten, welche dem EEF im Zusammenhang mit seinen Finanzhilfeaktivitäten vorgelegt wurden. Sie werden bei Erhalt der Zahlungsanträge in der darin angegebenen Höhe verbucht. Dasselbe Verfahren gilt auch für Rechnungen und Gutschriften, die in Zusammenhang mit der Auftragsvergabe eingehen. Die betreffenden Zahlungsanträge wurden bei der Rechnungsabgrenzung zum Jahresende (Cut-Off) berücksichtigt. Entsprechend dieser Rechnungsabgrenzung wurden die geschätzten förderfähigen Beträge in der Ergebnisrechnung erfasst.

2.9.1.1 Leistungserbringer und andere

In diesem Posten sind Beträge, die Leistungserbringern geschuldet werden, sowie Beträge, die an öffentliche Einrichtungen und Drittstaaten zahlbar sind, ausgewiesen.

Der Rückgang um 222 Mio. EUR gegenüber dem vorherigen Berichtszeitraum ist vor allem auf eine Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber Drittstaaten um 224 Mio. EUR zurückzuführen.

2.9.1.2 Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung

Die langfristigen und kurzfristigen Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung insgesamt sind gegenüber dem vorigen Berichtszeitraum um 60 Mio. EUR zurückgegangen.

Im Jahr 2015 gingen neue Kofinanzierungsbeiträge von Frankreich (5 Mio. EUR), dem Vereinigten Königreich (1,5 Mio. EUR) und weiteren Ländern ein.

Die langfristigen und kurzfristigen Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung insgesamt verringerten sich um 69 Mio. EUR durch die Erfassung der im Zusammenhang mit Kofinanzierungsprojekten entstandenen Erträge und Aufwendungen (siehe 3.2.2 und 3.3.2).

2.9.1.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten beziehen sich hauptsächlich auf nicht zugewiesene Kasseneinnahmen und Rückzahlungen.

2.9.2 Antizipative Passiva

Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2015	31.12.2014
<i>Antizipative Passiva</i>	3	114	684	54	854	722
Insgesamt	3	114	684	54	854	722

Zum Jahresende wird für förderfähige Aufwendungen, die den Empfängern von EEF-Mitteln zwar schon entstanden sind, aber noch nicht gemeldet wurden, eine Bewertung vorgenommen. Entsprechend diesen Rechnungsabgrenzungen werden geschätzte förderfähige Beträge als antizipative Passiva erfasst.

2015 verbesserte die Kommission ihre Methode für die Schätzung von antizipativen Passiva im Zusammenhang mit Budgethilfeverträgen. Ohne diese Verbesserung hätten sich die operativen Aufwendungen auf 3545 Mio. EUR, und nicht auf 3671 Mio. EUR belaufen und die antizipativen Passiva wären 126 Mio. EUR niedriger gewesen.

2.9.3 Transitorische Fondskapitaleinlagen

Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2015	31.12.2014
<i>Vereinigtes Königreich</i>	–	–	259	–	259	222
<i>Schweden</i>	–	–	48	–	48	–
<i>Tschechische Republik</i>	–	–	–	–	–	4
<i>Litauen</i>	–	–	–	–	–	1
Insgesamt	–	–	307	–	307	228

Dabei handelt es sich um im Voraus von den Mitgliedstaaten eingezahlte Beiträge.

NETTOVERMÖGEN

2.10. ABGERUFENES FONDSKAPITAL – AKTIVE EEF

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Mio. EUR Insgesamt
<i>Fondskapital</i>	12 840	11 699	21 152	–	45 691
<i>Nicht abgerufenes Fondskapital</i>	–	–	(10 018)	–	(10 018)
Abgerufenes Fondskapital zum 31.12.2014	12 840	11 699	11 134	–	35 673
<i>Fondskapital</i>	12 164	10 973	20 960	29 367	73 464
<i>Nicht abgerufenes Fondskapital</i>	–	–	(5 223)	(29 367)	(34 590)
Abgerufenes Fondskapital zum 31.12.2015	12 164	10 973	15 737	–	38 873

Das Fondskapital ist der Gesamtbetrag der Beiträge, die von den Mitgliedstaaten gemäß den jeweiligen Internen Abkommen zu den EEF zu leisten sind. Die nicht abgerufenen Mittel entsprechen dem bei den Mitgliedstaaten noch nicht abgerufenen Betrag der ursprünglichen Mittelausstattung.

Das abgerufene Kapital entspricht dem Teilbetrag der ursprünglichen Mittelausstattung, der bei den Mitgliedstaaten zur Überweisung auf die Zentralbankkonten abgerufen wurde.

Das Kapital des 8. und des 9. EEF wurde vollständig abgerufen und ist eingegangen.

Die Tätigkeiten der Überbrückungsfazilität wurden aus freigegebenen Mitteln früherer EEF finanziert (siehe 2.13 Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF).

Der Ratsbeschluss zur Einrichtung der Überbrückungsfazilität sieht vor, dass die im Rahmen der Überbrückungsfazilität gebundenen Mittel von den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Internen Abkommen über den 8., 9. und den 10. EEF festgesetzten anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Inkrafttreten des Internen Abkommens über den 11. EEF abgezogen werden¹¹. Das Interne Abkommen über den 11. EEF trat am 1. März 2015 in Kraft und das gesamte Fondskapital wurde um 1595 Mio. EUR verringert (8. EEF – 676 Mio. EUR, 9. EEF – 727 Mio. EEF, 10. EEF – 192 Mio. EUR).

Mit Inkrafttreten des Internen Abkommens zur Errichtung des 11. EEF wurde das im Rahmen des 11. EEF ausgewiesene Fondskapital gemäß dem Abkommen verbucht.

¹¹ Beschluss 2013/759/EU des Rates vom 12.12.2013.

2.11. ABGERUFENES UND NICHT ABGERUFENES FONDSKAPITAL NACH MITGLIEDSTAATEN

Mio. EUR

Beiträge	%	Nicht abgerufene Beiträge 10. EEF 31.12.2013	Abgerufene Beiträge 2015	Verringerung des Kapitals des 10. EEF	Nicht abgerufene Beiträge 10. EEF 31.12.2015
Österreich	2,41	(241)	111	5	(126)
Belgien	3,53	(354)	162	7	(184)
Bulgarien	0,14	(14)	6	0	(7)
Zypern	0,09	(9)	4	0	(5)
Tschechische Republik	0,51	(51)	23	1	(27)
Dänemark	2,00	(200)	92	4	(104)
Estland	0,05	(5)	2	0	(3)
Finnland	1,47	(147)	68	3	(77)
Frankreich	19,55	(1 958)	900	38	(1 021)
Deutschland	20,50	(2 053)	944	39	(1 070)
Griechenland	1,47	(147)	68	3	(77)
Ungarn	0,55	(55)	25	1	(29)
Irland	0,91	(91)	42	2	(48)
Italien	12,86	(1 288)	592	25	(672)
Lettland	0,07	(7)	3	0	(4)
Litauen	0,12	(12)	6	0	(6)
Luxemburg	0,27	(27)	12	1	(14)
Malta	0,03	(3)	1	0	(2)
Niederlande	4,85	(486)	223	9	(253)
Polen	1,30	(130)	60	2	(68)
Portugal	1,15	(115)	53	2	(60)
Rumänien	0,37	(37)	17	1	(19)
Slowakei	0,21	(21)	10	0	(11)
Slowenien	0,18	(18)	8	0	(9)
Spanien	7,85	(786)	361	15	(410)
Schweden	2,74	(274)	126	5	(143)
Vereinigtes Königreich	14,82	(1 485)	682	28	(774)
Insgesamt	100,00	(10 018)	4 603	192	(5 223)

Das 2015 abgerufene Kapital umfasst den regulären Abruf (3200 Mio. EUR) und den Sonderabruf (sogenannter Sonderverbrauch – 1403 Mio. EUR). Der Sonderabruf wurde getätigt, um Mittel für die Verringerung des Kapitals des 8. und 9. EEF zu erlangen.

2.12. ÜBERTRAGUNG VON ABGERUFENEM FONDSKAPITAL AUS ABGESCHLOSSENEN EEF

	8. EE	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Mio. EUR Insgesamt
Übertragene Mittel aus abgeschlossenen EEF	627	1 625	-	-	2 252
Saldo zum 31.12.2015	627	1 625	-	-	2 252

Unter diesem Posten werden die übertragenen Mittel aus abgeschlossenen EEF auf den 8. und 9. EEF ausgewiesen.

2.13. ÜBERTRAGUNG VON ABGERUFENEM FONDSKAPITAL ZWISCHEN AKTIVEN EEF

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Mio. EUR Insgesamt
Saldo zum 31.12.2013	(3 083)	2 130	952	-	0
Übertragung freigegebener Mittel aus früheren EEF auf die leistungsgebundene Reserve des 10. EEF	(64)	(372)	436		0
Übertragung freigegebener Mittel aus früheren EEF auf die leistungsgebundene Reserve des 11. EEF			(225)	225	0
Übertragung auf die Überbrückungsfazilität aus den leistungsgebundenen Reserven des 10. und 11. EEF			(1 372)	1 372	0
Saldo zum 31.12.2014	(3 147)	1 758	(209)	1 597	0
Übertragung freigegebener Mittel aus früheren EEF auf die leistungsgebundene Reserve des 10. EEF	(6)	(109)	114		0
Übertragung freigegebener Mittel aus früheren EEF auf die leistungsgebundene Reserve des 11. EEF			(32)	32	0
Übertragung auf die Überbrückungsfazilität aus den leistungsgebundenen Reserven des 10. und 11. EEF			(41)	41	0
Übertragung von Einziehungen aus der Überbrückungsfazilität auf die leistungsgebundenen Reserven des 10. und 11. EEF			11	(11)	0
Rückfluss von im Rahmen der Überbrückungsfazilität gebundenen Mittel	676	727	192	(1 595)	0
Saldo zum 31.12.2015	(2 476)	2 376	35	65	0

Unter diesem Posten werden die zwischen aktiven EEF übertragenen Mittel ausgewiesen.

Seit dem Inkrafttreten des Abkommens von Cotonou werden alle im Rahmen früherer aktiver EEF nicht verwendeten Mittel nach Aufhebung der Mittelbindung auf den jüngsten EEF übertragen. Durch die von

anderen EEF übertragenen Mittel erhöht sich die Mittelausstattung des aufnehmenden Fonds, während sich die Mittelausstattung des abgebenden Fonds verringert. Die auf die leistungsgebundene Reserve des 10. und des 11. EEF übertragenen Mittel können nur unter bestimmten, in den Internen Abkommen festgelegten Voraussetzungen gebunden werden.

2015 flossen im Rahmen der Überbrückungsfazilität gebundene Mittel in Höhe von 1595 Mio. EUR wieder an die leistungsgebundene Reserve des 10. EEF zurück und wurden zur Erstattung von Kapital des 8., 9. und 10. EEF verwendet (siehe **2.10** Abgerufenes Fondskapital – Aktive EEF).

Zum Jahresende belief sich die nicht verfügbare leistungsgebundene Reserve des 10. EEF auf 84 Mio. EUR, während die des 11. EEF 65 Mio. EUR betrug.

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR ERGEBNISRECHNUNG

3.1. ERTRÄGE AUS TRANSAKTIONEN MIT UND OHNE LEISTUNGSAUSTAUSCH

Mio. EUR

	2015	2014
Erträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch	89	87
Erträge aus Transaktionen mit Leistungsaustausch	51	59
Insgesamt	140	145

Bei den Erträgen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch in Höhe von 89 Mio. EUR handelt es sich ausschließlich um operative Erträge, während die Erträge aus Transaktionen mit Leistungsaustausch in Höhe von 51 Mio. EUR operative Erträge (43 Mio. EUR) und Finanzerträge (8 Mio. EUR – siehe Erläuterung 3.5) umfassen.

3.2. OPERATIVE ERTRÄGE

Mio. EUR

	Erläut.	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2015	2014
Einziehung von Aufwendungen	3.2.1	1	10	9	1	20	26
Einziehung von Stabex-Mitteln	3.2.2	1	–	–	–	1	4
Wechselkursgewinne		3	15	22	2	42	45
Operative Erträge – Kofinanzierung	3.2.3	–	–	68	1	69	57
Insgesamt		4	24	99	5	132	132

Mio. EUR

	2015	2014
Direkte Mittelverwaltung	61	17
Durchgeführt von:		
Kommission	3	0
EU-Delegationen	58	17
Indirekte Mittelverwaltung	29	70
Durchgeführt von:		
Drittländern	14	68
Internationalen Organisationen	14	1
Öffentlichen Einrichtungen	0	–
Privatrechtlichen Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden	1	–
Operative Erträge insgesamt ohne Wechselkursgewinne	90	86

3.2.1 Einziehung von Stabex-Mitteln

2015 floss 1 Mio. EUR von Konten mit zweifacher Zeichnungsbefugnis in AKP-Staaten an den EEF zurück. Diese Erträge werden in der Ergebnisrechnung des 8. EEF unter den operativen Erträgen (Einziehung von STABEX-Mitteln) ausgewiesen.

3.2.2 Operative Erträge – Kofinanzierung

Die operativen Erträge im Rahmen der Kofinanzierung entsprechen den verwendeten Beiträgen (siehe 3.3.2).

3.3. OPERATIVE AUFWENDUNGEN

Mio. EUR

	Erläut.	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2015	2014
Operative Aufwendungen – Hilfsinstrumente	3.3.1	(5)	47	2 197	820	3 059	3 545
Operative Aufwendungen – Kofinanzierung	3.3.2	–	–	68	1	69	57
Wechselkursverluste		3	14	24	3	44	33
Abschreibung von Forderungen und Rückstellungen für Risiken und Kosten		(0)	(5)	8	4	7	14
Insgesamt		(2)	56	2 297	828	3 179	3 650

Mio. EUR

	2015	2014
Direkte Mittelverwaltung	1 106	933
Durchgeführt von:		
Kommission	99	114
EU-Exekutivagenturen	2	2
EU-Delegationen	1 000	817
Treuhandfonds	5	–
Indirekte Mittelverwaltung	2 023	2 670
Durchgeführt von:		
Drittländern	900	1 111
Internationalen Organisationen	990	1 148
EIB und EIF	31	179
Öffentlichen Einrichtungen	70	144
Privatrechtlichen Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden	31	46
Privatrechtlichen Einrichtungen, die mit der Umsetzung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden	1	41
Personen, die GASP-Maßnahmen durchführen	0	–
Operative Aufwendungen insgesamt: Hilfsinstrumente und Kofinanzierung	3 128	3 603

3.3.1. Operative Aufwendungen – Hilfsinstrumente

Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2015	2014
Programmierbare Hilfe	1	18	1 557	394	1 971	2 159
Makroökonomische Unterstützung	–	51	–	–	51	42
Sektorbezogene Politik	0	(25)	–	–	(24)	10
Zinsverbilligungen	(6)	–	–	–	(6)	3
Intra-AKP-Projekte	–	5	459	282	746	979
Soforthilfe	–	1	167	117	285	335
Flüchtlingshilfe	0	–	–	–	0	(0)
Risikokapital	–	–	–	–	–	0
STABEX	–	–	–	–	–	2
SYSMIN	(0)	–	–	–	(0)	0
Sonstige						
Hilfsprogramme im Zusammenhang mit früheren EEF	–	0	–	–	0	2
Institutionelle	–	–	13	20	34	19

<i>Unterstützung</i>						
<i>Ausgleich</i>						
<i>Export Erlösausfälle</i>	0	(3)	–	–	(3)	(5)
<i>Beiträge zu Treuhandfonds</i>	–	–	–	5	5	–
Insgesamt	(5)	47	2 197	820	3 059	3 545

Die operativen Aufwendungen des EEF beziehen sich auf verschiedene Hilfsinstrumente und unterscheiden sich in der Art der Auszahlung und Verwaltung.

3.3.2. Operative Aufwendungen– Kofinanzierung

Hierbei handelt es sich um die im Rahmen von Kofinanzierungsprojekten 2015 angefallenen Aufwendungen. Da die erhaltenen Kofinanzierungsbeiträge die Kriterien von Erträgen aus bedingten Transaktionen ohne Leistungsaustausch erfüllen, wurde ein entsprechender Betrag unter den operativen Erträgen ausgewiesen (siehe 3.2.2).

3.4. VERWALTUNGSaufWENDUNGEN

Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2015	2014
<i>Verwaltungsaufwendungen</i>	0	(0)	34	79	113	22
Insgesamt	0	(0)	34	79	113	22

Diese Rubrik umfasst Unterstützungsausgaben, d. h. mit der Programmierung und Ausführung der EEF verbundene Verwaltungskosten. Dazu zählen Aufwendungen für die Vorbereitung, Nachverfolgung, Überwachung und Evaluierung von Projekten sowie Aufwendungen für Computernetzwerke, technische Hilfe usw.

Der Unterschied von 91 Mio. EUR bei den Verwaltungskosten 2014 und 2015 ist auf eine Änderung der Rechnungslegungsmethodik im Jahr 2014 zurückzuführen. Diese neue Methodik hat einen einmaligen Rückgang der Verwaltungskosten bewirkt.

3.5. FINANZERTRÄGE

Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2015	2014
Zinserträge – europäische Banken	(0)	(0)	(0)	2	1	(1)
Zinsen auf Vorfinanzierungen	–	6	0	0	7	15
<i>Aufgelaufene Zinsen</i>	–	4	0	–	4	11
<i>Eingezogene Zinsen</i>	–	2	0	0	3	3
Insgesamt	(0)	6	0	2	8	13

Die Zinserträge aus Vorfinanzierungen werden gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d der Finanzregelung für den 11. EEF erfasst.

Finanzerträge gelten als Erträge aus Transaktionen mit Leistungsaustausch.

4. EVENTUALFORDERUNGEN UND -VERBINDLICHKEITEN UND SONSTIGE WICHTIGE ANGABEN

4.1. EVENTUALFORDERUNGEN

	<i>Mio. EUR</i>					
	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2015	31.12.2014
<i>Erfüllungsgarantien</i>	0	7	7	(0)	13	101
<i>Einbehaltungsgarantien</i>	–	3	3	–	6	50
Insgesamt	0	10	10	(0)	20	150

Insgesamt ist der Betrag von Garantien zur Sicherung von Vermögenswerten des EEF im Rahmen eines Projekts 2015 gestiegen. Allerdings stand 2015 eine größere Zahl von Garantien im Zusammenhang mit Verträgen im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung. In einem derartigen Fall ist nicht der EEF der Begünstigte der Garantie, sondern der öffentliche Auftraggeber. Zum Vergleich: 2014 beliefen sich derartige Garantien, die einen anderen öffentlichen Auftraggeber als den EEF begünstigen, auf 273 Mio. EUR, während sie sich 2015 auf 723 Mio. EUR belaufen.

4.1.1. Erfüllungsgarantien

Erfüllungsgarantien werden bisweilen verlangt, um sicherzustellen, dass die Empfänger von Finanzhilfen des EEF ihre vertraglichen Pflichten gegenüber dem EEF erfüllen.

4.1.2. Einbehaltungsgarantien

Einbehaltungsgarantien betreffen nur Bauaufträge. Normalerweise werden 10 % der Zwischenzahlungen an die Empfänger zurückbehalten, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer seine Verpflichtungen erfüllt. Diese zurückbehaltenen Beträge werden als Verbindlichkeiten dargestellt. Vorbehaltlich der Genehmigung durch den öffentlichen Auftraggeber kann der Auftragnehmer eine Einbehaltungsgarantie vorlegen, die die zurückbehaltenen Beträge ersetzt. Diese erhaltenen Garantien werden als Eventualforderungen ausgewiesen.

4.2. EVENTUALVERBINDLICHKEITEN

4.2.1. Zentrum für Unternehmensentwicklung (ZUE)

Der AKP-EU-Ministerrat einigte sich im Juni 2014 darauf, „die ordnungsgemäße Schließung des ZUE anzugehen“ und gleichzeitig „dafür Sorge zu tragen, dass die Projekte zur Unterstützung der Privatwirtschaft, die vom ZUE in den AKP-Ländern und -Regionen durchgeführt werden, vollständig zu Ende geführt werden“. Zu diesem Zweck gewährte der AKP-EU-Ministerrat dem AKP-EU-Botschafterausschuss eine Befugnisübertragung, um diese Angelegenheit im Hinblick auf die Annahme der nötigen Beschlüsse voranzutreiben.

Der AKP-EU-Botschafterausschuss ermächtigte den Verwaltungsrat des ZUE mit Beschluss Nr. 4/2014 vom 23.10.2014, mit sofortiger Wirkung alle angemessenen Maßnahmen für die Vorbereitung der Schließung des ZUE zu ergreifen. Gemäß Artikel 2 dieses Beschlusses wurde der Verwaltungsrat angewiesen, einen Verwalter unter Vertrag zu nehmen, der einen Schließungsplan vorbereitet und umsetzt. Dieser Schließungsplan „sollte die ordnungsgemäße Schließung des ZUE ermöglichen, wobei die Rechte aller beteiligten Dritten geachtet werden und sichergestellt wird, dass die laufenden Projekte zur Unterstützung der Privatwirtschaft entweder durch das ZUE selbst oder durch eine Einrichtung, die mit deren Leitung beauftragt werden kann, zu Ende geführt werden“. Der Schließungsplan sieht vor, dass die Abwicklung des ZUE spätestens bis zum 31. Dezember 2016 abgeschlossen ist.

Der Verwalter hat dem Verwaltungsrat des ZUE Ende Juni 2015 einen endgültigen Strategieplan mit einem Haushalts- und Arbeitsplan vorgelegt, der das Ergebnis des sozialen Dialogs widerspiegelt. Der Haushalt des endgültigen Strategieplans, der vom Verwaltungsrat des ZUE genehmigt wurde, war die Grundlage für den Vorschlag der Kommission für einen Finanzierungsbeschluss gewesen, der nach der Stellungnahme des EEF-Ausschusses für einen Gesamtbetrag von 18,2 Mio. EUR angenommen wurde. Nach der Annahme dieses Finanzierungsbeschlusses wurde im Dezember 2015 eine Finanzhilfvereinbarung zwischen der Kommission und dem ZUE geschlossen, durch die die notwendigen Finanzmittel für die Verwertung der Vermögenswerte des ZUE und die vollständige Begleichung seiner Verpflichtungen zur Verfügung gestellt werden. Die Umsetzung des endgültigen Strategieplans begann am 1. Januar 2016. Im Anschluss an die Überarbeitung von Anhang III des Abkommens von Cotonou, worüber derzeit zwischen dem Rat der EU und den AKP-Ländern verhandelt wird, wird das ZUE in seine passive Phase eintreten, in der es nur noch zu Zwecken der Abwicklung fortbestehen wird – ab dem 1. Januar 2017 für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren. Weitere Informationen sind Erläuterung 2.7 zu entnehmen.

4.3. SONSTIGE WICHTIGE ANGABEN

4.3.1. Noch nicht abgewickelte Mittelbindungen

Der ausgewiesene Betrag entspricht den noch abzuwickelnden Mittelbindungen („reste à liquider“ – RAL) abzüglich der in der Ergebnisrechnung 2015 als Aufwendungen erfassten zugehörigen Beträge. Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen entsprechen den offenen Verpflichtungen, für die noch keine Zahlungen und/oder Aufhebungen vorgenommen wurden. Dies ist eine übliche Folgewirkung mehrjähriger Programme.

	<i>Mio. EUR</i>					
	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2015	31.12.2014
<i>Noch nicht abgewickelte Mittelbindungen</i>	5	303	3 174	2 338	5 821	5 291
Insgesamt	5	303	3 174	2 338	5 821	5 291

Am 31. Dezember 2015 betragen die noch abzuwickelnden Mittelbindungen 6809 Mio. EUR (2014: 5889 Mio. EUR). Im Dezember 2015 wurden 1316 Mio. EUR zur Finanzierung des neuen Nothilfe-Treuhandfonds der EU zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen irregulärer Migration in Afrika (EU-Treuhandfonds „Afrika“) gebunden. Ohne die Auswirkungen dieses außerordentlichen Ereignisses würden sich die noch abzuwickelnden Mittelbindungen auf 5493 Mio. EUR belaufen, was einem Rückgang um 396 Mio. EUR im Vergleich zum Vorjahr entspricht.

5. FINANZRISIKOMANAGEMENT

Die folgenden Informationen zum Finanzrisikomanagement des EEF beziehen sich auf die Finanzoperationen, die von der Kommission im Namen des EEF durchgeführt werden, um seine Mittel auszuführen.

5.1. RISIKOMANAGEMENTPOLITIK UND KURSSICHERUNGSMASSNAHMEN

Die Vorschriften und Grundsätze für die Verwaltung von Kassentransaktionen sind in der Finanzregelung für den 11. EEF und im Internen Abkommen festgelegt.

Aufgrund der vorstehenden Regelungen gelten die folgenden Grundsätze:

- Die EEF-Beiträge werden von den Mitgliedstaaten auf Sonderkonten eingezahlt, die bei der Notenbank des betreffenden Mitgliedstaats oder bei dem von ihm bezeichneten Finanzinstitut unterhalten werden. Die Beitragsmittel bleiben solange auf diesen Sonderkonten, bis sie zur Ausführung der EEF-Zahlungen benötigt werden.
- Die EEF-Beiträge werden von den Mitgliedstaaten in Euro geleistet, während die EEF-Zahlungen auf Euro und andere Währungen lauten, einschließlich weniger bekannter.
- Im Namen des EEF von der Kommission eröffnete Bankkonten dürfen nicht überzogen werden.

Zusätzlich zu den Sonderkonten wurden von der Kommission weitere Bankkonten im Namen des EEF bei Finanzinstituten (Zentralbanken und Geschäftsbanken) eingerichtet, und zwar zur Vornahme von Zahlungen und zum Empfang von Beträgen, die keine Beiträge der Mitgliedstaaten zur Mittelausstattung des EEF darstellen.

Die Kassenmittel- und Zahlungsverwaltung ist stark automatisiert und basiert auf modernen Informationssystemen. Durch besondere Verfahren wird die Sicherheit des Systems garantiert und die Aufgabentrennung gemäß der Haushaltsordnung, den internen Kontrollstandards der Kommission und den Prüfgrundsätzen gewährleistet.

Die Kassenmittel- und Zahlungsverwaltung wird durch schriftliche Leitlinien und Verfahren geregelt, die die operativen und finanziellen Risiken begrenzen und ein angemessenes Kontrollniveau gewährleisten sollen. Diese Leitlinien und Verfahren umfassen verschiedene Tätigkeitsbereiche und ihre Einhaltung wird regelmäßig kontrolliert.

5.2. WECHSELKURSRISIKO

Wechselkursrisiko des EEF zum Jahresende – Nettosition

	31.12.2015					31.12.2014					Insgesamt			
	USD	GBP	DKK	SEK	EUR	Sonstige	Insgesamt	USD	GBP	DKK		SEK	EUR	Sonstige
Finanzielle Vermögenswerte														
Forderungen und einzuziehende Beträge	-	-	-	-	171	1	171	0	-	-	-	76	8	84
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	4	0	-	-	500	-	504	6	0	-	-	386	-	391
Insgesamt	4	0	-	-	671	1	675	6	0	-	-	462	8	475
Finanzielle Verbindlichkeiten														
Verbindlichkeiten	0	-	-	-	(485)	(47)	(532)	0	-	-	-	(691)	(45)	(736)
Insgesamt	0	-	-	-	(485)	(47)	(532)	0	-	-	-	(691)	(45)	(736)
Insgesamt	4	0	-	-	186	(46)	143	6	0	-	-	(229)	(37)	(261)

Alle Beiträge werden in Euro gehalten, und andere Währungen werden nur gekauft, wenn sie zur Ausführung von Zahlungen notwendig sind. Daher sind die Kassentransaktionen des EEF keinem Wechselkursrisiko ausgesetzt.

5.3. ZINSRISIKO

Das Leihen von Geld ist für den EEF nicht vorgesehen, daher ist er auch keinem Zinsrisiko ausgesetzt.

Er erwirtschaftet Zinsen auf Guthaben bei verschiedenen Banken. Die Kommission hat daher für den EEF Maßnahmen eingeführt, die sicherstellen, dass regelmäßig anfallende Zinsen sowohl die Marktzinssätze als auch ihre möglichen Schwankungen widerspiegeln.

Sichtguthaben auf Geschäftsbankkonten werden täglich verzinst. Die Verzinsung von Guthaben auf diesen Konten basiert auf variablen Marktzinssätzen, auf die eine (positive oder negative) vertragliche Marge angewandt wird. Bei den meisten Konten ist die Zinsberechnung an einen Marktreferenzzinssatz gebunden; sie wird angepasst, um die Schwankungen dieses Satzes widerzuspiegeln. Daher besteht kein Risiko, dass die EEF-Guthaben geringer verzinst werden als zu den marktüblichen Sätzen.

5.4. KREDITRISIKO (AUSFALLRISIKO)

Finanzielle Vermögenswerte, die weder überfällig noch wertgemindert sind:

Mio. EUR

	Insgesamt	Weder überfällig noch wertgemindert	Überfällig, aber nicht wertgemindert		
			< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre
<i>Forderungen und einzuziehende Beträge</i>	171	50	120	1	–
Gesamtstand am 31.12.2015	171	50	120	1	–
<i>Forderungen Einzuziehende Beträge</i>	84	75	5	4	–
Gesamtstand am 31.12.2014	84	75	5	4	–

Finanzielle Vermögenswerte nach Risikokategorie:

Mio. EUR

	31.12.2015			31.12.2014		
	Forderungen	Zahlungsmittel	Insgesamt	Forderungen	Zahlungsmittel	Insgesamt
Vertragspartner mit externer Bonitätsbewertung						
<i>Prime- und High-Grade</i>	6	167	173	0	318	318
<i>Upper-Medium-Grade</i>	34	16	50	–	39	39
<i>Lower-Medium-Grade</i>	36	312	348	–	7	7
<i>Non-Investment-Grade</i>	14	9	23	–	27	27
Insgesamt	90	503	593	0	391	391
Vertragspartner ohne externe Bonitätsbewertung						
<i>Schuldner ohne Zahlungsausfälle in der Vergangenheit</i>	81	1	98	83	–	83
<i>Schuldner mit Zahlungsausfällen in der Vergangenheit</i>	–	–	–	1	–	1
Insgesamt	97	1	98	84	–	84
Insgesamt	171	504	692	84	391	475

Die Mittel in den Kategorien *Non-Investment-Grade* und *Lower-Medium-Grade* beziehen sich hauptsächlich auf die Beiträge der Mitgliedstaaten zum EEF, die auf die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 22 Absatz 3 der EEF-Finanzregelung eröffneten Sonderkonten eingezahlt werden. Nach dieser

Finanzregelung bleiben die Beitragsmittel solange auf diesen Sonderkonten, bis sie zur Ausführung der Zahlungen benötigt werden.

Die meisten Kassenmittel des EEF werden gemäß der Finanzregelung für den EEF auf den von den Mitgliedstaaten für die Entrichtung ihrer Beiträge eingerichteten „Sonderkonten“ gehalten. Diese Konten werden zum Großteil bei den Haushaltsverwaltungen oder Zentralbanken der Mitgliedstaaten geführt, da diese Einrichtungen das geringste Ausfallrisiko für den EEF mit sich bringen (das Risiko liegt bei den Mitgliedstaaten).

Die Überweisung von Mitteln auf die Konten, die der EEF für die laufenden Zahlungen bei Geschäftsbanken unterhält, erfolgt nach Bedarf und wird automatisch über das Kassenmittelverwaltungssystem der Kommission abgewickelt. Die Mindestguthaben auf diesen Konten richten sich nach dem durchschnittlichen Betrag der täglich von dem jeweiligen Konto aus geleisteten Zahlungen. Daher sind die Sichtguthaben auf diesen Konten stets niedrig, wodurch sich das Risiko für den EEF in Grenzen hält.

Zudem gelten besondere Leitlinien für die Auswahl von Geschäftsbanken, um das Ausfallrisiko für den EEF weiter zu verringern.

Sämtliche Geschäftsbanken werden durch Ausschreibungen ausgewählt. Für eine Zulassung zu den Ausschreibungsverfahren ist eine kurzfristige Bonitätsbewertung von Moody's von mindestens P-1 oder gleichwertig (S&P A-1 oder Fitch F1) erforderlich. Unter bestimmten und hinreichend begründeten Umständen kann eine niedrigere Stufe genügen.

5.5. LIQUIDITÄTSRISIKO

Analyse der vertraglichen Restlaufzeiten finanzieller Verbindlichkeiten

Mio. EUR

	< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	Insgesamt
Verbindlichkeiten	522	10		532
Gesamtstand am 31.12.2015	522	10	–	532
Verbindlichkeiten	702	34		736
Gesamtstand am 31.12.2014	702	34	–	736

Durch die für den EEF geltenden Haushaltsgrundsätze ist sichergestellt, dass die für den Haushaltszeitraum vorhandenen Zahlungsmittel stets ausreichen, um alle anfallenden Zahlungen auszuführen. So entsprechen die Gesamtbeiträge der Mitgliedstaaten dem Betrag der für den jeweiligen Haushaltszeitraum vorgesehenen Mittel für Zahlungen.

Die Beiträge der Mitgliedstaaten zum EEF gehen jedoch in drei über das Jahr verteilten Teilzahlungen ein, während die Zahlungen bestimmten jahreszeitlichen Schwankungen unterliegen.

Damit die verfügbaren Kassenmittel stets für die in einem bestimmten Monat zu tätigen Zahlungen ausreichen, werden regelmäßig Informationen über den Kassenbestand zwischen der Kassenmittelverwaltung der Kommission und den jeweiligen auszahlenden Dienststellen ausgetauscht. Damit wird verhindert, dass die ausgeführten Zahlungen in einem bestimmten Zeitraum die vorhandenen Kassenmittel übersteigen.

Darüber hinaus wird im Zuge der täglichen Kassentransaktionen des EEF durch automatisierte Kassenmittelverwaltungsinstrumente sichergestellt, dass auf jedem Bankkonto des EEF täglich ausreichend Liquidität vorhanden ist.

6. ANGABEN ZU VERBUNDENEN PARTEIEN

Die verbundenen Parteien des EEF sind die EU-Treuhandfonds „Bêkou“ und „Afrika“. Da die Transaktionen zwischen diesen Rechtssubjekten als gewöhnliche Vorgänge des EEF ablaufen, bestehen dafür nach den EU-Rechnungslegungsvorschriften keine spezifischen Offenlegungsanforderungen.

Der EEF besitzt keine getrennte Verwaltung, da er von der Kommission verwaltet wird. Die Dienstbezüge der Bediensteten der höchsten Führungsebene der EU, einschließlich der Kommission, wurden in der Konsolidierten Jahresrechnung der Europäischen Union unter Position 8.2 „Dienstbezüge der Bediensteten der höchsten Führungsebene“ offengelegt.

7. EREIGNISSE NACH DEM BILANZSTICHTAG

Zum Zeitpunkt der Übermittlung der Jahresrechnungen lagen dem Rechnungsführer des EEF keine wesentlichen Aspekte vor noch waren ihm Sachverhalte berichtet worden, die in diesem Abschnitt gesondert offengelegt werden müssten. Die Jahresrechnungen und die zugehörigen Erläuterungen wurden auf der Grundlage der jüngsten verfügbaren Daten erstellt und diese sind in den vorstehenden Angaben berücksichtigt.

8. ABGLEICH ZWISCHEN WIRTSCHAFTS- UND HAUSHALTSERGEBNIS

Das wirtschaftliche Jahresergebnis wird nach den Grundsätzen der periodengerechten Buchführung berechnet. Das Haushaltsergebnis beruht hingegen auf der Buchführung nach dem Kassenprinzip. Da dem Wirtschaftsergebnis und dem Haushaltsergebnis dieselben operativen Vorgänge zugrunde liegen, ist der Abgleich der beiden Ergebnisse eine nützliche Kontrolle. In der nachstehenden Tabelle wird dieser Abgleich veranschaulicht, wobei die für den Abgleich wichtigen Beträge untergliedert nach Erträgen und Aufwendungen dargestellt werden.

Mio. EUR

	2015	2014
WIRTSCHAFTLICHES JAHRESERGEBNIS	(3 152)	(3 526)
Erträge		
<i>Forderungen ohne Auswirkung auf das Haushaltsergebnis</i>	(1)	(10)
<i>Im laufenden Jahr festgestellte, jedoch noch nicht eingezogene Forderungen</i>	(11)	(19)
<i>In früheren Jahren festgestellte und im laufenden Jahr eingezogene Forderungen</i>	19	12
<i>Nettoauswirkung der Vorfinanzierungen</i>	28	41
<i>Antizipative Aktiva (netto)</i>	29	(71)
Aufwendungen		
<i>Im laufenden Jahr noch nicht gezahlte Aufwendungen</i>	61	165
<i>Im laufenden Jahr gezahlte Aufwendungen aus Vorjahren</i>	(221)	(28)
<i>Aufgehobene Zahlungen</i>	12	65
<i>Nettoauswirkung der Vorfinanzierungen</i>	(53)	(562)
<i>Antizipative Passiva (netto)</i>	200	417
JAHRES-HAUSHALTSERGEBNIS	(3 088)	(3 516)

8.1. ABGLEICHSPOSTEN – ERTRÄGE/EINNAHMEN

Die Einnahmen eines Geschäftsjahres umfassen die Beträge, die aufgrund der im Laufe des betreffenden Jahres festgestellten Forderungen eingezogen werden, sowie die vereinnahmten Beträge aufgrund von in den Vorjahren festgestellten Forderungen.

Die Forderungen ohne Auswirkung auf das Haushaltsergebnis werden im wirtschaftlichen Ergebnis ausgewiesen, doch können sie aus haushaltstechnischer Sicht nicht als Einnahmen angesehen werden, da die eingegangenen Mittel auf Reserven übertragen werden und nicht ohne Ratsbeschluss wieder gebunden werden können.

Die im laufenden Jahr festgestellten, jedoch noch nicht eingezogenen Forderungen müssen im Rahmen des Abgleichs vom wirtschaftlichen Ergebnis abgezogen werden, da sie nicht Teil der Haushaltseinnahmen sind. Die in früheren Jahren festgestellten Forderungen, die im betreffenden Jahr eingezogen wurden, müssen im Rahmen des Abgleichs hingegen zum wirtschaftlichen Ergebnis addiert werden.

Unter der Nettoauswirkung der Vorfinanzierungen versteht man die Verrechnung der eingezogenen Vorfinanzierungsbeträge. Dabei handelt es sich um einen Zahlungseingang ohne Auswirkung auf das wirtschaftliche Ergebnis.

Die antizipativen Aktiva (netto) setzen sich hauptsächlich aus Abgrenzungen für den Jahresabschluss zusammen. Lediglich die Nettoauswirkung, d. h. die antizipativen Aktiva für das betreffende Jahr abzüglich der aus dem vorhergehenden Jahr übertragenen antizipativen Aktiva, wird berücksichtigt.

8.2. ABGLEICHSPOSTEN – AUFWENDUNGEN/AUSGABEN

Die **noch nicht gezahlten Aufwendungen des laufenden Jahres** müssen im Rahmen des Abgleichs hinzugerechnet werden, da sie Teil des Wirtschaftsergebnisses, jedoch nicht Teil der Haushaltsausgaben sind. Hingegen müssen die **im laufenden Jahr gezahlten Aufwendungen aus Vorjahren** im Rahmen des Abgleichs vom Wirtschaftsergebnis abgezogen werden, da sie unter die Haushaltsausgaben des laufenden Jahres fallen, sich jedoch entweder nicht auf das Wirtschaftsergebnis auswirken oder im Falle von Korrekturen zu einem Rückgang der Aufwendungen führen.

Die Zahlungseingänge für **aufgehobene Zahlungen** haben keine Auswirkung auf das Wirtschaftsergebnis, jedoch sehr wohl auf das Haushaltsergebnis.

Die **Nettoauswirkung der Vorfinanzierungen** ergibt sich aus den neuen Vorfinanzierungen, die im laufenden Jahr geleistet (und als Haushaltsausgaben dieses Jahres erfasst) wurden abzüglich der als Folge der Anerkennung förderfähiger Ausgaben abgerechneten Vorfinanzierungen, die im laufenden Jahr oder in früheren Jahren geleistet wurden. Bei Letzteren handelt es sich nach dem Grundsatz der periodengerechten Buchführung um Ausgaben der Rechnungsperiode; im Sinne der Haushaltsbuchführung sind sie allerdings nicht zu berücksichtigen, da die Zahlung der ursprünglichen Vorfinanzierung bereits zum Zeitpunkt der Zahlung als Haushaltsausgabe berücksichtigt wurde.

Die **antizipativen Passiva (netto)** setzen sich hauptsächlich aus Abgrenzungen für den Jahresabschluss zusammen, d. h. es handelt sich um von Empfängern von EEF-Mitteln verauslagte förderfähige Ausgaben, die dem EEF noch nicht gemeldet wurden. Lediglich die Nettoauswirkung, d. h. die antizipativen Passiva für das laufende Jahr abzüglich der aus dem vorhergehenden Jahr übertragenen antizipativen Passiva, wird berücksichtigt.

JAHRESABSCHLÜSSE DES TREUHANDFONDS BÊKOU

Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den Tabellen ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

BESTÄTIGUNGSVERMERK ZU DEN JAHRESRECHNUNGEN

Die Jahresrechnungen des EU-Treuhandfonds „Bêkou“ für das Haushaltsjahr 2015 wurden nach Maßgabe der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsvorschriften erstellt, die ich selbst in meiner Eigenschaft als Rechnungsführer der Kommission angenommen habe und die von allen Organen und Einrichtungen der Union anzuwenden sind.

Ich bestätige meine Verantwortung für die Erstellung und Darstellung der Jahresrechnungen des EU-Treuhandfonds „Bêkou“ im Einklang mit Artikel 68 der Haushaltsordnung.

Ich habe von den Anweisungsbefugten, die die Zuverlässigkeit ihrer Daten bestätigt haben, alle für die Erstellung der Rechnungen, die die Aktiva und Passiva des EU-Treuhandfonds „Bêkou“ und die Mittelausführung ausweisen, erforderlichen Informationen erhalten.

Hiermit bestätige ich, dass ich aufgrund dieser Informationen und der von mir für die Abzeichnung dieser Rechnungen als erforderlich erachteten Überprüfungen die hinreichende Gewissheit erlangt habe, dass die Rechnungen in sämtlichen wesentlichen Aspekten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage, der Ergebnisse der Vorgänge und des Cashflows des EU-Treuhandfonds „Bêkou“ vermitteln.

[gezeichnet]

Manfred Kraff

Rechnungsführer

HINTERGRUNDINFORMATIONEN ZUM EU-TREUHANDFONDS „BÊKOU“

Gemäß Artikel 187 Absatz 1 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (im Folgenden „HO“) und Artikel 42 der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds ist die Kommission befugt, Treuhandfonds der Union für Maßnahmen im Außenbereich aufgrund eines Abkommens mit anderen Gebern einzurichten. Diese Fonds können für Notfallmaßnahmen, entsprechende Folgemaßnahmen oder thematische Maßnahmen eingerichtet werden. Im Gründungsrechtsakt jedes Treuhandfonds werden seine jeweiligen Ziele festgelegt.

Der erste von mehreren Gebern finanzierte Fonds dieser Art, der EU-Treuhandfonds „Bêkou“ (in der Sprache Sango bedeutet das „Hoffnung“), wurde am 15. Juli 2014 von der EU (vertreten von den Generaldirektionen DEVCO und ECHO sowie vom EAD) sowie von drei ihrer Mitgliedstaaten (Deutschland, Frankreich und den Niederlanden) mit dem Ziel eingerichtet, einen Beitrag zur Stabilisierung und zum Wiederaufbau der Zentralafrikanischen Republik zu leisten. Der Treuhandfonds hat eine maximale Laufzeit von 60 Monaten, um ein mittelfristiges Engagement zu ermöglichen. Ende 2015 trugen sieben Geber zum Bêkou-Treuhandfonds bei: der Europäische Entwicklungsfonds, die Europäische Kommission über den EU-Haushalt, vier Mitgliedstaaten und ein Nicht-Mitgliedstaat.

Für Treuhandfonds der Union für Maßnahmen im Außenbereich müssen eigene Jahresrechnungen erstellt und angenommen werden. Da der EU-Treuhandfonds „Bêkou“ im Rahmen des EEF eingerichtet wurde, werden seine Jahresrechnung im Rahmen der Jahresrechnungen des EEF konsolidiert. Mit der Erstellung der Jahresrechnungen wird der Rechnungsführer des EU-Treuhandfonds „Bêkou“ betraut, bei dem es sich nach Artikel 187 Absatz 6 der Haushaltsordnung um den Rechnungsführer der Kommission handelt.

VERMÖGENSÜBERSICHT DES TREUHANDFONDS „BÉKOU“

Tsd. EUR

	Erläut.	31.12.2015	31.12.2014
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE			
Vorfinanzierungen	1.1	3 446	–
KURZFRI STIGE VERMÖGENSWERTE			
Vorfinanzierungen	1.2	6 047	–
Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch	1.3	1 364	–
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	1.4	52 461	45 000
		59 873	45 000
GESAMTVERMÖGEN		63 319	45 000
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN			
Finanzielle Verbindlichkeiten	1.5	(63 125)	(45 000)
		(63 125)	(45 000)
KURZFRI STIGE VERBINDLICHKEITEN			
Antizipative und transitorische Passiva		(193)	–
		(193)	–
GESAMTVERBINDLICHKEITEN		(63 319)	(45 000)
NETTOVERMÖGEN		–	–
MITTEL UND RESERVEN			
Wirtschaftliches Jahresergebnis		–	–
NETTOVERMÖGEN		–	–

ERGEBNISRECHNUNG DES TREUHANDFONDS „BÊKOU“

Tsd. EUR

	Erläut.	2015	2014
ERTRÄGE			
Erträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch			
<i>Erträge aus Donationen</i>	2.1	9 354	–
Erträge aus Transaktionen mit Leistungsaustausch			
<i>Finanzerträge</i>		101	–
Insgesamt		9 455	–
AUFWENDUNGEN			
<i>Operative Aufwendungen</i>	2.2	(8 824)	–
<i>Sonstige Aufwendungen</i>	2.3	(631)	–
Insgesamt		(9 455)	–
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES		–	–

KAPITALFLUSSRECHNUNG DES TREUHANDFONDS „BÊKOU“

Tsd. EUR

	Erläut.	2015	2014
<i>Wirtschaftliches Jahresergebnis</i>		–	–
OPERATIVE TÄTIGKEITEN			
<i>(Zunahme)/Abnahme von Vorfinanzierungen</i>		(9 493)	–
<i>(Zunahme)/Abnahme von Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehenden Beträgen ohne Leistungsaustausch</i>		(1 364)	–
<i>Zunahme/(Abnahme) langfristiger Verbindlichkeiten</i>		18 125	45 000
<i>Zunahme/(Abnahme) kurzfristiger Verbindlichkeiten</i>		193	–
NETTOCASHFLOW		7 461	45 000
<i>Nettozunahme/(Nettoabnahme) der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente</i>		7 461	45 000
<i>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresbeginn</i>		45 000	–
<i>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresende</i>	1.4	52 461	45 000

TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS DES TREUHANDFONDS „BÊKOU“

Tsd. EUR

	Kumulierter Überschuss/ (Verlust)	Wirtschaftliches Jahresergebnis	Nettovermögen
SALDO ZUM 31.12.2014	–	–	–
<i>Wirtschaftliches Jahresergebnis</i>	–	–	–
SALDO ZUM 31.12.2015	–	–	–

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN JAHRESABSCHLÜSSEN DES TREUHANDFONDS „BÊKOU“

1. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERMÖGENSÜBERSICHT

LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE

1.1. VORFINANZIERUNGEN

Tsd. EUR

	Gesamtstand am 31.12.2015	Gesamtstand am 31.12.2014
Vorfinanzierungen	3 446	–
Insgesamt	3 446	–

Tsd. EUR

	Gesamtstand am 31.12.2015	Gesamtstand am 31.12.2014
Direkte Mittelverwaltung	1 078	-
<i>Durchgeführt von:</i>		
<i>Kommission</i>	1 078	–
Indirekte Mittelverwaltung	2 368	-
<i>Durchgeführt von:</i>		
<i>Öffentlichen Einrichtungen</i>	1 155	–
<i>Privatrechtlichen Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden</i>	1 213	–
Insgesamt	3 446	-

KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE

1.2. VORFINANZIERUNGEN

Tsd. EUR

	Gesamtstand am 31.12.2015	Gesamtstand am 31.12.2014
Vorfinanzierungen	14 860	–
<i>Durch Rechnungsabgrenzung abgerechnet</i>	(8 813)	–
Insgesamt	6 047	–

Tsd. EUR

	Gesamtstand am 31.12.2015	Gesamtstand am 31.12.2014
Direkte Mittelverwaltung	4 046	-
<i>Durchgeführt von:</i>		
<i>Kommission</i>	4 046	–
Indirekte Mittelverwaltung	2 002	-
<i>Durchgeführt von:</i>		
<i>Öffentlichen Einrichtungen</i>	806	–
<i>Privatrechtlichen Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden</i>	1 196	–
Insgesamt	6 047	-

1.3. FORDERUNGEN MIT LEISTUNGSAUSTAUSCH UND EINZUZIEHENDE BETRÄGE OHNE LEISTUNGSAUSTAUSCH

Unter diesem Posten werden transitorische Verwaltungskosten (1,3 Mio. EUR) und antizipative Aktiva (45 000 EUR) ausgewiesen.

1.4. ZAHLUNGSMITTEL UND ZAHLUNGSMITTELÄQUIVALENTE

Die Mittel unter der Kontrolle des EU-Treuhandfonds „Bêkou“ wurden in den Jahresrechnungen 2014 als Forderungen gegenüber dem gemeinsamen zentralen Kassenverwaltungssystem ausgewiesen. Zur Verbesserung der Darstellung in den Jahresrechnungen 2015 wurden diese Mittel als Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausgewiesen. Die Vergleichszahlen für 2014 werden entsprechend offengelegt.

LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN

1.5. Finanzielle Verbindlichkeiten

Tsd. EUR

Beiträge	%	Gezahlte Beiträge	Zuweisung der Nettoergebnisse	Finanzielle Verbindlichkeiten
EUROPÄISCHE KOMMISSION	6	4 554	(588)	3 966
EEF	54	39 000	(5 033)	33 967
Mitgliedstaaten:	39	28 000	(3 614)	24 386
<i>Deutschland</i>		15 000	(1 936)	13 064
<i>Frankreich</i>		10 000	(1 291)	8 709
<i>Niederlande</i>		2 000	(258)	1 742
<i>Italien</i>		1 000	(129)	871
Nicht-Mitgliedstaaten:	1	925	(119)	806
<i>Schweiz</i>		925	(119)	806
Insgesamt	100	72 480	(9 354)	63 125

Bei den gesamten langfristigen finanziellen Verbindlichkeiten wurde ein Beitrag von 34 Mio. EUR aus dem Europäischen Entwicklungsfonds, von 4 Mio. EUR von der Europäischen Kommission über den EU-Haushalt, von 24 Mio. EUR von verschiedenen Mitgliedstaaten und von 1 Mio. EUR von einem Nicht-Mitgliedstaat verzeichnet.

Die Zuweisung der Nettoergebnisse dient nur als Anhalt und erfolgt lediglich zu Rechnungslegungszwecken. Bei Abwicklung des Treuhandfonds „Bêkou“ wird die endgültige Entscheidung über die Rückzahlung der verbleibenden Mittel vom Vorstand des Treuhandfonds getroffen.

2. ERLÄUTERUNGEN ZUR ERGEBNISRECHNUNG

2.1. ERTRÄGE AUS TRANSAKTIONEN OHNE LEISTUNGSAUSTAUSCH

Unter diesem Posten werden Beiträge von Gebern dargestellt, die gemäß den Nettoaufwendungen¹² als operative Aufwendungen ausgewiesen werden. Das wirtschaftliche Jahresergebnis ist somit gleich Null.

2.2. OPERATIVE AUFWENDUNGEN

Tsd. EUR

	2015	2014
Nahrungsmittelhilfe-/Ernährungssicherungsprogramme	460	-
Organisationen und Institutionen zur Förderung der Gleichberechtigung der Frau	389	-
Medizinische Grundversorgung – grundlegende und primäre Gesundheitsversorgung	6 678	-
Stadtentwicklung und -verwaltung	539	-
Wiederaufbauhilfe und Wiederherstellungsmaßnahmen	758	-
Insgesamt	8 824	-

Tsd. EUR

	2015	2014
Direkte Mittelverwaltung	7 527	-
Durchgeführt von:		
Kommission	7 527	-
Indirekte Mittelverwaltung	1 297	-
Durchgeführt von:		
Öffentlichen Einrichtungen	539	-
Privatrechtlichen Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden	758	-
Insgesamt	8 824	-

2.3. SONSTIGE AUFWENDUNGEN

Tsd. EUR

	2015	2014
Sonstige Aufwendungen	615	-
Wechselkursverluste	16	-
Insgesamt	631	-

Dieser Posten umfasst die Verwaltungskosten der Kommission (0,4 Mio. EUR), technische Hilfe (0,15 Mio. EUR), Prüfkosten (0,05 Mio. EUR) und andere Kosten.

¹² Nettoaufwendungen sind die dem Treuhandfonds entstandenen Aufwendungen, ggf. einschließlich geschätzter Beträge, abzüglich der durch die Tätigkeit des Treuhandfonds erzielten Einkünfte.

3. SONSTIGE WICHTIGE ANGABEN

3.1. Noch nicht abgewickelte Mittelbindungen

Zum 31. Dezember 2015 beliefen sich die noch nicht abgewickelten Mittelbindungen auf 12 Mio. EUR. Der Betrag entspricht den noch abzuwickelnden Mittelbindungen („reste à liquider“ – RAL) abzüglich der in der Ergebnisrechnung 2015 als Aufwendungen erfassten zugehörigen Beträge. Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen entsprechen den offenen Verpflichtungen, für die noch keine Zahlungen und/oder Aufhebungen vorgenommen wurden. Dies ist eine übliche Folgewirkung mehrjähriger Programme.

3.2. Verbundene Parteien

Die verbundene Partei des EU-Treuhandfonds „Bêkou“ ist der Europäische Entwicklungsfonds. Da die Transaktionen zwischen diesen Rechtssubjekten als gewöhnliche Vorgänge des EU-Treuhandfonds „Bêkou“ ablaufen, bestehen dafür nach den EU-Rechnungslegungsvorschriften keine spezifischen Offenlegungsanforderungen.

3.3. Ereignisse nach dem Berichtstermin

Zum Zeitpunkt der Übermittlung der Jahresrechnungen lagen dem Rechnungsführer des EU-Treuhandfonds „Bêkou“ keine wesentlichen Aspekte vor noch waren ihm Sachverhalte berichtet worden, die in diesem Abschnitt gesondert offengelegt werden müssten. Die Jahresrechnungen und die zugehörigen Erläuterungen wurden auf der Grundlage der jüngsten verfügbaren Daten erstellt und diese sind in den vorstehenden Angaben berücksichtigt.

4. ANGABEN ZU DEN FINANZINSTRUMENTEN

4.1. WECHSELKURSRIKEN

Wechselkursrisiken des EU-Treuhandfonds „Békou“ zum Jahresende

Zum 31. Dezember 2015 umfassten die Abschlussalden der finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten keine erheblichen Beträge in anderen als dem Euro notierten Währungen.

4.2. Kreditrisiko

Die finanziellen Vermögenswerte bestehen aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten in Höhe von 52 Mio. EUR sowie Forderungen und einzuziehenden Beträgen, die sich zum 31. Dezember 2015 auf 1,4 Mio. EUR beliefen.

Finanzielle Vermögenswerte, die weder überfällig noch wertgemindert sind

Forderungen und einzuziehende Beträge sind weder überfällig noch wertgemindert.

Finanzielle Vermögenswerte nach Risikokategorien

Der Gesamtbetrag der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in Höhe von 52 Mio. EUR ist bei einer Bank der Kategorie Prime- und High-Grade platziert.

4.3. LIQUIDITÄTSRIKIKO

Analyse der vertraglichen Restlaufzeiten finanzieller Verbindlichkeiten

Die finanziellen Verbindlichkeiten bestehen in voller Höhe aus Verbindlichkeiten gegenüber Gebern, die beglichen werden, wenn der EU-Treuhandfonds Békou abgewickelt wird.

5. ABGLEICH ZWISCHEN WIRTSCHAFTS- UND HAUSHALTSERGEBNIS

Das wirtschaftliche Jahresergebnis wird nach den Grundsätzen der periodengerechten Buchführung berechnet. Das Haushaltsergebnis beruht hingegen auf der Buchführung nach dem Kassenprinzip. Da dem Wirtschaftsergebnis und dem Haushaltsergebnis dieselben operativen Vorgänge zugrunde liegen, ist der Abgleich der beiden Ergebnisse eine nützliche Kontrolle. In der nachstehenden Tabelle wird dieser Abgleich veranschaulicht, wobei die für den Abgleich wichtigen Beträge untergliedert nach Erträgen und Aufwendungen dargestellt werden.

Tsd. EUR

	2015
WIRTSCHAFTLICHES JAHRESERGEBNIS	-
Erträge	
<i>Forderungen ohne Auswirkung auf das Haushaltsergebnis</i>	(9 455)
<i>In den jeweils laufenden Jahren eingezogene Forderungen</i>	45 595
<i>Antizipative Aktiva (netto)</i>	40
Aufwendungen	
<i>Nettoauswirkung der Vorfinanzierungen</i>	(18 306)
<i>Antizipative Passiva (netto)</i>	7 703
JAHRES-HAUSHALTSERGEBNIS	25 577

KONSOLIDIERTE JAHRESABSCHLÜSSE DES EEF UND DES TREUHANDFONDS „BÊKOU“

Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den Tabellen ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

KONSOLIDIERTE VERMÖGENSÜBERSICHT

Mio. EUR

	31.12.2015	31.12.2014
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE		
<i>Vorfinanzierungen</i>	520	472
	520	472
KURZFRI STIGE VERMÖGENSWERTE		
<i>Vorfinanzierungen</i>	1 151	1 403
<i>Forderungen</i>	172	84
<i>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente</i>	556	436
	1 879	1 923
GESAMTVERMÖGEN	2 399	2 395
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN		
<i>Rückstellungen</i>	(4)	
<i>Verbindlichkeiten</i>	(39)	(40)
	(43)	(40)
KURZFRI STIGE VERBINDLICHKEITEN		
<i>Verbindlichkeiten</i>	(1 376)	(1 423)
	(1 376)	(1 423)
GESAMTVERBINDLICHKEITEN	(1 419)	(1 463)
NETTOVERMÖGEN	980	932
MITTEL UND RESERVEN		
<i>Abgerufenes Fondskapital – aktive EEF</i>	38 873	35 673
<i>Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF</i>	2 252	2 252
<i>Ergebnisübertrag aus Vorjahren</i>	(36 994)	(33 468)
<i>Wirtschaftliches Jahresergebnis</i>	(3 152)	(3 526)
NETTOVERMÖGEN	980	932

KONSOLIDIERTE ERGEBNISRECHNUNG

Mio. EUR

	2015	2014
OPERATIVE ERTRÄGE	136	132
OPERATIVE AUFWENDUNGEN		
<i>Operative Aufwendungen</i>	<i>(3 182)</i>	<i>(3 650)</i>
<i>Verwaltungsaufwendungen</i>	<i>(114)</i>	<i>(22)</i>
	(3 296)	(3 671)
ÜBERSCHUSS/(VERLUST) AUS OPERATIVEN TÄTIGKEITEN	(3 160)	(3 539)
<i>Finanzerträge</i>	<i>8</i>	<i>13</i>
<i>Finanzkosten</i>	<i>(0)</i>	<i>(0)</i>
ÜBERSCHUSS/(VERLUST) AUS FINANZIERUNGSTÄTIGKEITEN	8	13
WIRTSCHAFTLICHES JAHRESERGEBNIS	(3 152)	(3 526)

KONSOLIDIERTE KAPITALFLUSSRECHNUNG

	Mio. EUR
	2015
<i>Wirtschaftliches Jahresergebnis</i>	<i>(3 152)</i>
OPERATIVE TÄTIGKEITEN	
<i>Reguläre Beiträge der Mitgliedstaaten</i>	<i>3 232</i>
<i>(Rückbuchung des) Wertminderungsaufwands bei Forderungen</i>	<i>1</i>
<i>(Zunahme)/Abnahme von Vorfinanzierungen</i>	<i>204</i>
<i>(Zunahme)/Abnahme kurzfristiger Forderungen</i>	<i>(89)</i>
<i>Zunahme/(Abnahme) langfristiger Verbindlichkeiten</i>	<i>2</i>
<i>Zunahme/(Abnahme) kurzfristiger Verbindlichkeiten</i>	<i>(211)</i>
<i>Zunahme/(Abnahme) antizipativer und transitorischer Passiva</i>	<i>132</i>
NETTOCASHFLOW	120
Nettozunahme/(Nettoabnahme) der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	120
<i>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresbeginn</i>	<i>436</i>
<i>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresende</i>	<i>556</i>

KONSOLIDIERTE TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS

	Fondskapital (A)	Nicht abgerufene Mittel (B)	Abgerufenes Fondskapital (C) = (A) - (B)	Kumulierte Reserven (D)	Sonstige Reserven (E)	Nettovermögen insgesamt (C)+(D)+(E)
SALDO ZUM 31.12.2013	45 691	13 162	32 529	(33 468)	2 252	1 313
Kapitalveränderungen	–	(3 144)	3 144	–	–	3 144
Wirtschaftliches Jahresergebnis	–	–	–	(3 526)	–	(3 526)
SALDO ZUM 31.12.2014	45 691	10 018	35 673	(36 994)	2 252	932
Kapitalveränderungen	27 772	24 572	3 200	–	–	3 200
Wirtschaftliches Jahresergebnis	–	–	–	(3 152)	–	(3 152)
SALDO ZUM 31.12.2015	73 464	34 590	38 873	(40 146)	2 252	980

Mio. EUR

ÜBERSICHT ÜBER DIE FINANZIELLE AUSFÜHRUNG DES EEF

ÜBERSICHT ÜBER DIE FINANZIELLE AUSFÜHRUNG – 2015

EINLEITENDE BEMERKUNG

Frühere EEF

- Da der 6. EEF im Jahr 2006 und der 7. EEF im Jahr 2008 abgeschlossen wurden, enthalten die Jahresrechnungen keine Tabellen über ihre Ausführung. Die Ausführung der übertragenen Salden ist jedoch im 9. EEF ausgewiesen.
- Aus Gründen der Transparenz sind in den Tabellen der Jahresrechnungen 2015 wie in den vergangenen Jahren die Mittel des 8. EEF, die auf der Grundlage des Abkommens von Lomé programmiert wurden, und diejenigen, die auf der Grundlage des Abkommens von Cotonou programmiert wurden, getrennt aufgeführt.
- Gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Internen Abkommens über den 9. EEF wurden die Restmittel und freigegebene Mittel der Vorgängerfonds des 9. EEF auf den 9. EEF übertragen und werden während der Laufzeit des 9. EEF als Mittel des 9. EEF gebunden

10. EEF

Das AKP-EG-Partnerschaftsabkommen, das die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und die AKP-Staaten (Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean) am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichneten, trat am 1. April 2003 in Kraft. Das Abkommen von Cotonou wurde zweimal geändert, erstens durch das am 25. Juni 2005 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen und zweitens durch das am 22. Juni 2010 in Ouagadougou unterzeichnete Abkommen.

Der Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) mit der Europäischen Union trat am 2. Dezember 2001 in Kraft. Dieser Beschluss wurde am 19. März 2007 geändert (Beschluss 2007/249/EG).

Das Interne Abkommen über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2008-2013 vorgesehenen Gemeinschaftshilfe, das gemäß dem geänderten Abkommen von Cotonou von den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft am 17. Juli 2006 angenommen wurde, trat am 1. Juli 2008 in Kraft.

Im Rahmen des Cotonou-Abkommens wird die Gemeinschaftshilfe für die AKP-Staaten und die ÜLG im zweiten Zeitraum (2008-2013) mit insgesamt 22 682 Mio. EUR aus dem 10. EEF finanziert, wovon

- 21 966 Mio. EUR gemäß dem mehrjährigen Finanzrahmen in Anhang Ib des geänderten Cotonou-Abkommens den AKP-Ländern zugewiesen sind; wovon 20 466 Mio. EUR von der Europäischen Kommission verwaltet werden;
- 286 Mio. EUR gemäß Anhang IIAa des geänderten Beschlusses des Rates über die Assoziation der ÜLG mit der Europäischen Gemeinschaft den ÜLG zugewiesen sind; wovon 256 Mio. EUR von der Europäischen Kommission verwaltet werden;
- 430 Mio. EUR gemäß Artikel 6 des Internen Abkommens der Kommission zur Finanzierung der Kosten zustehen, die in Verbindung mit der Programmierung und Durchführung im Rahmen des 10. EEF anfallen.

Gemäß der „Verfallsklausel“ des 10. EEF (Artikel 1 Absätze 4 und 5 des Internen Abkommens des 10. EEF) konnten nach dem 31. Dezember 2013 keine Mittel mehr gebunden werden. Nicht gebundene Mittel wurden auf die leistungsgebundene Reserve des 11. EEF übertragen.

- Überbrückungsfazilität

Das Interne Abkommen zur Errichtung des 11. Europäischen Entwicklungsfonds (11. EEF) wurde im Juni 2013 von den im Rat vereinigten Mitgliedstaaten unterzeichnet. Es trat am 1. März 2015 in Kraft.

Um die Kontinuität zwischen dem Ende des 10. EEF und dem Inkrafttreten des 11. EEF zu gewährleisten, schlug die Kommission Übergangsmaßnahmen – die sogenannte Überbrückungsfazilität – vor, damit die Verfügbarkeit von Mitteln für die Zusammenarbeit mit den Staaten in Afrika, dem karibischen Raum und

dem Pazifischen Ozean bzw. den überseeischen Ländern und Gebieten und Unterstützungsleistungen sichergestellt ist.

Die Überbrückungsfazilität wurde am 12. Dezember 2013 (Beschluss 2013/759/EU) angenommen und trat am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie wird aus folgenden Quellen finanziert:

- bis zum 31.12.2013 freigegebene Mittel aus dem 8. und 9. EEF,
- bis zum 31.12.2013 nicht gebundene Restmittel aus dem 10. EEF,
- ab dem 1.1.2014 bis zum 28.2.2015 freigegebene Mittel aus dem 10. und früheren EEF.

Durch Inkrafttreten des 11. EEF wurden Mittel in Höhe von insgesamt 1630 Mio. EUR aus früheren EEF freigegeben, die somit potenziell für die Überbrückungsfazilität zur Verfügung standen; davon wurden 1595 Mio. EUR im Rahmen des 11. EEF zugewiesen und verbucht, während ein Betrag von 4 Mio. EUR aus der Überbrückungsfazilität noch nicht zugewiesen wurde und an die ursprüngliche leistungsgebundene Reserve zurückfloss.

11. EEF

Das AKP-EG-Partnerschaftsabkommen, das die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und die AKP-Staaten (Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean) am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichneten, trat am 1. April 2003 in Kraft. Das Abkommen von Cotonou wurde zweimal geändert, erstens durch das am 25. Juni 2005 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen und zweitens durch das am 22. Juni 2010 in Ouagadougou unterzeichnete Abkommen.

Der Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) mit der Europäischen Union trat am 2. Dezember 2001 in Kraft. Dieser Beschluss wurde am 19. März 2007 geändert (Beschluss 2007/249/EG).

Das Interne Abkommen über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014-2020 vorgesehenen Gemeinschaftshilfe, das gemäß dem geänderten Abkommen von Cotonou von den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im August 2013 angenommen wurde, trat im März 2015 in Kraft.

Im Rahmen des Cotonou-Abkommens wird die Gemeinschaftshilfe für die AKP-Staaten und die ÜLG im dritten Zeitraum (2014-2020) mit insgesamt 30 506 Mio. EUR aus dem 11. EEF finanziert, wovon

- 29 089 Mio. EUR gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 2 Buchstabe d des Internen Abkommens den AKP-Ländern zugewiesen sind, wovon 27 955 Mio. EUR von der Europäischen Kommission verwaltet werden;
- 364,5 Mio. EUR gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 3 Absatz 1 des Internen Abkommens den ÜLG zugewiesen sind, wovon 359,5 Mio. EUR von der Europäischen Kommission verwaltet werden;
- 1052,5 Mio. EUR gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a des Internen Abkommens der Kommission zur Finanzierung der Kosten zustehen, die in Verbindung mit der Programmierung und Durchführung im Rahmen des 11. EEF anfallen.

- Verbleibende Mittel unter der nicht verfügbaren leistungsgebundenen Reserve zum 31.12.2015

Bis zum Inkrafttreten der „Überbrückungsfazilität“ am 1. Januar 2014 wurden die freigegebenen Beträge aus Projekten im Rahmen des 9. EEF und seiner Vorgängerfonds auf die leistungsgebundene Reserve des 10. EEF übertragen. Am 1. Januar 2014 wurden die nicht gebundenen Mittel des 10. EEF auf die leistungsgebundene Reserve des 11. EEF übertragen; ausgenommen davon waren die Stabex-Mittel und die für Verwaltungszwecke vorgesehenen Mittel.

Im Laufe des Jahres 2015 wurden sämtliche freigegebenen Mittel aus früheren EEF auf die jeweiligen Reserven übertragen.

Nach Artikel 1 Absatz 4 des Internen Abkommens zum 10. EEF und dem Beschluss des Rates vom 12. Dezember 2013 (2013/759/EU) wurden diese Mittel der Überbrückungsfazilität zugewiesen.

Mio. EUR

Gesamtmittel unter der nicht verfügbaren leistungsgebundenen Reserve zum 31.12.2013	938
Insgesamt 2014 unter der nicht verfügbaren leistungsgebundenen Reserve bereitgestellte Mittel	661
Abzüglich der insgesamt auf die Überbrückungsfazilität übertragenen Mittel	(1 597)
Nicht auf die Überbrückungsfazilität übertragene Mittel unter der nicht verfügbaren leistungsgebundene Reserve zum 31.12.2014	2

- Stabex-Reserve des 11. EEF

Nach Schließung der Stabex-Konten werden ungenutzte/freigegebene Mittel auf die Stabex-Reserve des Finanzrahmens A des 11. EEF (Internes Abkommen über den 10. EEF Artikel 1 Absatz 4) und anschließend auf die nationalen Richtprogramme der betreffenden Länder übertragen.

- Kofinanzierungen im Rahmen des 10. EEF

Im Rahmen des 10. und 11. EEF wurden Transfervereinbarungen für Kofinanzierungen der Mitgliedstaaten unterzeichnet und Mittel für Verpflichtungen in Höhe von insgesamt 204,6 Mio. EUR zugewiesen, während Mittel für Zahlungen in Höhe des eingegangenen Betrages von 184,9 Mio. EUR zugewiesen wurden.

Der folgenden Tabelle ist der Stand der Kofinanzierungsmittel zum 31.12.2015 zu entnehmen:

Mio. EUR

	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
Kofinanzierung - Finanzrahmen A	186,1	166,8
Kofinanzierung - „Intra-AKP“	13,4	13,4
Kofinanzierung - Verwaltungsaufwendungen	5,1	4,7
	204,6	184,9

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die beschlossenen, vertraglich festgelegten und ausgezahlten Beträge. Die ausgewiesenen Beträge sind Nettobeträge.

Der Stand nach Instrumenten ist den Tabellen im Anhang zu entnehmen.

Tabelle 1.1

8. EEF
ENTWICKLUNG DER MITTELAUSSTATTUNG: 31. DEZEMBER 2015
A UFGESCHLÜSSELT NACH INSTRUMENTEN

INSTRUMENT	URSPRÜNGLICHE MITTELAUSSTATTUNG	KUMULIERTE MITTELZU- UND - ABFLÜSSE ZUM 31. DEZEMBER 2014	MITTELZU- UND - ABFLÜSSE 2015	Erläuterungen	(in Mio. EUR)	
					DERZEITIGE MITTELAUSSTATTUNG	
Lomé	12 967	(3 252)	(4)			9 711
Regelmäßige Beiträge der MS						
Flüchtlingshilfe	120	(20)				100
Soforthilfe (Lomé)	140	(4)				136
Hochverschuldete arme Länder (HIPC) (Lomé)	0	1 060				1 060
Zinsverbilligungen	370	(291)				79
Wagniskapital	1 000	16				1 016
Stabex	1 800	(1 077)				723
Strukturanpassung	1 400	97				1 497
Sysmin	575	(474)				101
Richtprogramme insgesamt	7 562	(2 585)		(4)	(1)	4 963
Verwendung von Zinsenträgen	0	35				35
Cotonou						
Regelmäßige Beiträge der MS	0	654				654
Finanzrahmen A – Nationale Zuweisungen	0	418				418
Finanzrahmen B – Nationale Zuweisungen	0	237				237
Zinsen und sonstige Einnahmen	0	0				0
AKP-Staaten						
ZWISCHENSUMME AKP-STAA TEN	12 967	(2 598)	(4)			10 365
Lomé						
Regelmäßige Beiträge der MS	163	(115)	(2)			47
Zinsverbilligungen	9	(8)				1
Wagniskapital	30	(24)				6
Stabex	6	(5)				1
Sysmin	3	(1)				2
Richtprogramme insgesamt	115	(78)		(2)	(1)	36
ÜLG						
ZWISCHENSUMME ÜLG	163	(115)	(2)			47
8. EEF INSGESAMT	13 130	(2 713)	(6)			10 412

(1) Bei allen Abflüssen handelt es sich um freigegebene Mittel, die auf die nicht verfügbare leistungsgebundene Reserve des 10. EEF übertragen wurden.

Tabelle 1.2

9. EEF
ENTWICKLUNG DER MITTELAUSSTATTUNG: 31. DEZEMBER 2015
AUFGESCHLÜSSELT NACH INSTRUMENTEN

		(in Mio. EUR)			
INSTRUMENT	URSPRÜNGLICHE MITTELAUSSTATTUNG	KUMULIERTE MITTELZU- UND -ABFLÜSSE ZUM 31. DEZEMBER 2014	MITTELZU- UND -ABFLÜSSE 2015	Erläuterungen	DERZEITIGE MITTELAUSSTATTUNG
Lomé					
<i>Regelmäßige Beiträge der MS</i>					
Übertragungen aus dem 6. EEF – Lomé	0	700	(11)		689
Übertragungen aus dem 7. EEF – Lomé	0	679	(0)	(1)	20
	0		(11)	(1)	668
Cotonou					
<i>Regelmäßige Beiträge der MS</i>					
Finanzrahmen A – Nationale Zuweisungen	8 919	5 820	(93)		14 646
Finanzrahmen B – Nationale Zuweisungen	5 318	3 428	(30)	(1)	8 716
ZUE, TZL und PPV	2 108	(876)	(4)	(1)	1 227
Durchführungskosten	164	(10)			154
Zinsen und sonstige Einnahmen	125	53	(1)	(2) + (3)	177
Sonstige Intra-AKP-Zuweisungen	0	63	(0)		63
Friedensfazilität	300	2 363	(34)	(1)	2 629
Regionalzuweisungen	0	362	(1)	(1)	360
Sondermittel für die DR Kongo	904	(83)	(22)	(1)	799
Sondermittel für Südsudan	0	105			105
Sondermittel für Sudan	0	267			267
Freiwillige Beiträge Friedensfazilität	0	110		(3)	110
AKP-Staaten	0	39		(2)	39
ZWISCHENSUMME AKP-STAA TEN		8 919	(104)		15 334
Lomé					
<i>Regelmäßige Beiträge der MS</i>					
Übertragungen aus dem 6. EEF – Lomé	0	3			3
Übertragungen aus dem 7. EEF – Lomé	0	0			0
	0	3			3
Cotonou					
<i>Regelmäßige Beiträge der MS</i>					
Finanzrahmen A – Nationale Zuweisungen	10	287	(5)		292
Finanzrahmen B – Nationale Zuweisungen	0	244	(4)	(1)	239
Regionalzuweisungen	0	4			4
Studien/technische Hilfe ÜLG	8	40	(0)	(1)	48
	2	(1)			1
ZWISCHENSUMME ÜLG		10	(5)		295
9. EEF INSGESAM T		8 929	(109)		15 630

(1) Bei allen Abflüssen handelt es sich um freigegebene Mittel, die auf die nicht verfügbare leistungsgebundene Reserve des 10. EEF übertragen wurden.

(2) Infolge des Beschlusses 2010/406/EU des Rates wurden 150 Mio. EUR aus der nicht verfügbaren leistungsgebundenen Reserve des 10. EEF für Sudan übertragen (147 Mio. EUR für Sondermittel für Sudan und 3 Mio. EUR für Durchführungskosten).

(3) Infolge des Beschlusses 2011/315/EU des Rates wurden 200 Mio. EUR aus der nicht verfügbaren leistungsgebundenen Reserve des 10. EEF für Sudan übertragen (194 Mio. EUR für Sondermittel für Südsudan und 6 Mio. EUR für Durchführungskosten).

Tabelle 1.3

10. EEF
ENTWICKLUNG DER MITTELAUSSTATTUNG: 31. DEZEMBER 2015
AUFGESCHLÜSSELT NACH INSTRUMENTEN

		(in Mio. EUR)				
INSTRUMENT	URSPRÜNGLICHE MITTELAUSSTATTUNG	KUMULIERTE MITTELZU- UND -ABFLÜSSE ZUM 31. DEZEMBER 2014	MITTELZU- UND -ABFLÜSSE 2015	Erläuterungen	DERZEITIGE MITTELAUSSTATTUNG	
Regelmäßige Beiträge der MS	20 896	(25)	34		20 905	
Finanzrahmen A – Nationale Zuweisungen	0	13 526	(18)	(2)	13 507	
Reserve Finanzrahmen A	13 500	(13 500)			0	
Finanzrahmen B – Nationale Zuweisungen	0	2 026	(5)	(2)	2 020	
Reserve Finanzrahmen B	1 800	(1 800)			0	
Durchführungskosten	430	(1)			429	
Institutionelle und unterstützende Ausgaben	0	242	(1)	(2)	241	
Zinsen und sonstige Einnahmen	0	70	(0)	(2)	70	
Intra-AKP-Reserve	2 700	(2 700)			0	
Reserve Länderzuweisungen Finanzrahmen A STABEX	0	0	(0)	(2)	(0)	
Reserve NRP/RRP	683	(683)			0	
Nicht verfügbare Reserve	0	0	67	(2)	67	
Sonstige Intra-AKP-Zuweisungen	0	1 904	(0)	(2)	1 904	
Friedensfazilität	0	688			688	
Regionalzuweisungen	0	1 985	(7)	(2)	1 978	
Reserve Regionalzuweisungen	1 783	(1 783)			0	
Kofinanzierung	0	202	2		203	
Finanzrahmen A – Nationale Zuweisungen	0	185	2	(3)	186	
Durchführungskosten	0	5	0	(3)	5	
Sonstige Intra-AKP-Zuweisungen	0	12	12	(3)	12	
Friedensfazilität	0	1		(3)	1	
AKP-Staaten						
ZWISCHENSUMME: AKP-STAA TEN	20 896	177	36		21 108	
Regelmäßige Beiträge der MS	256	3	17		276	
Finanzrahmen A – Nationale Zuweisungen	0	196			196	
Reserve Finanzrahmen A	195	(195)			0	
Finanzrahmen B – Nationale Zuweisungen	0	15			15	
Reserve Finanzrahmen B	15	(15)			0	
Reserve Länderzuweisungen Finanzrahmen A STABEX	0	0			0	
Nicht verfügbare Reserve	0	2	17	(2)	19	
Regionalzuweisungen	0	40			40	
Reserve Regionalzuweisungen	40	(40)			0	
Studien/technische Hilfe ÜLG	6	0			6	
ÜLG						
ZWISCHENSUMME: ÜLG	256	3	17		276	
10. EEF INSGESAMT	21 152	179	53		21 384	

Übertragung freigegebener Mittel aus Projekten des 9. und früherer EEF auf die nicht verfügbare leistungsgebundene Reserve (377 Mio. EUR) abzüglich der Übertragung aus der Reserve für Südsudan (200 Mio. EUR auf den 9. EEF). Seit Jahresbeginn bis dato belief sich die nicht verfügbare Reserve AKP auf insgesamt 807 Mio. EUR, wovon 350 Mio. EUR verwendet worden sind (150 Mio. EUR für Sudan, 200 Mio. EUR für Südsudan, beide auf den 9. EEF übertragen).

(2) Übertragungen aus und auf Reserven des 10. EEF.

(3) Für Kofinanzierungen sind in der Tabelle lediglich die Mittel für Verpflichtungen angegeben.

Tabelle 1.4

11. EEF
ENTWICKLUNG DER MITTELAUSSTATTUNG: 31. Dezember 2015
AUFGESCHLÜSSELT NACH INSTRUMENTEN

		(in Mio. EUR)			
INSTRUMENT	URSPRÜNGLICHE MITTELAUSSTATTUNG	KUMULIERTE MITTELZU- UND -ABFLÜSSE ZUM 31. DEZEMBER 2014	MITTELZU- UND -ABFLÜSSE 2015	Erläuterungen	DERZEITIGE MITTELAUSSTATTUNG
Regelmäßige Beiträge der MS	29 008	(88)	173		29 093
Finanzrahmen A – Nationale Zuweisungen	0	653	14 146		14 799
Finanzrahmen B – Nationale Zuweisungen	0	86	108		194
Reserve Finanzrahmen B	0	0	71		71
Durchführungskosten	1 053	5	(5)		1 053
Institutionelle und unterstützende Ausgaben	0	33	212		244
Zinsen und sonstige Einnahmen	0	13	1		15
Intra-AKP-Reserve	3 590	(536)	(2 848)		206
Reserve Länderzuweisungen Finanzrahmen A STABE	0	0	(0)		(0)
Reserve NRP/RRP	24 365	(945)	(18 752)		4 668
Nicht verfügbare Reserve	0	0	65		65
Sonstige Intra-AKP-Zuweisungen	0	56	2 184		2 240
Friedensfazilität	0	445	455		900
Regionalzuweisungen	0	103	4 537		4 640
Kofinanzierung	0	0	1		1
Durchführungskosten	0	0	0		0
Friedensfazilität	0	0	1		1
Kommissionsinterne Dienstleistungsvereinbarung	0	0	1		1
Finanzrahmen A – Nationale Zuweisungen	0	0	1		1
AKP-Staaten					
ZWISCHENSUMME: AKP-STAA TEN	29 008	(88)	175		29 095
Regelmäßige Beiträge der MS	360	0			360
Reserve NRP/RRP	360	(3)			357
Nicht verfügbare Reserve	0	0			0
Studien/technische Hilfe ÜLG	0	3			3
ÜLG					
ZWISCHENSUMME: ÜLG	360	0			360
11. EEF INSGESAMT	29 367	(87)	175		29 455

Tabelle 2.1

EEF – GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2015:
FORTSCHRITTSBERICHT

(in Mio. EUR)

MITTELAUSSTATTUNG		EEF				INSGESAMT
		8	9	10	11	
L o m é	Verschiedene Einnahmen	35				35
	Richtprogramme insgesamt	4 999				4 999
	Nicht programmierbare Hilfe insgesamt	4 723				4 723
	Übertragungen aus anderen Fonds		692			692
ZWISCHENSUMME: REGELMÄSSIGE BEITRÄGE DER MS		9 757	692			10 449
C o n t r o l l i e r t	Finanzrahmen A – Nationale Zuweisungen	418	8 955	13 703	14 799	37 875
	Finanzrahmen B – Nationale Zuweisungen	237	1 232	2 035	194	3 697
	Überbrückungsfazilität				0	0
	ZUE, TZL und PPV		154			154
	Länderreserve			0	71	71
	Durchführungskosten und Zinseinnahmen	0	240	505	1 070	1 816
	Intra-AKP-Zuweisungen		2 990	2 833	3 384	9 207
	Intra-AKP-Reserve			0	206	206
	Reserve Länderzuweisungen Finanzrahmen A STABEX			0	0	0
	Reserve NRP/RRP			0	5 024	5 024
	Nicht verfügbare Reserve			86	65	151
	Regionalzuweisungen		846	2 018	4 640	7 504
	Reserve Regionalzuweisungen			0		0
	Sondermittel für die DR Kongo		105			105
Sondermittel für Südsudan		267			267	
Sondermittel für Sudan		110			110	
Freiwillige Beiträge Friedensfazilität		39			39	
ZWISCHENSUMME: REGELMÄSSIGE BEITRÄGE DER MS		654	14 938	21 181	29 452	66 226
Finanzrahmen A – Nationale Zuweisungen					1	1
ZWISCHENSUMME: KOMMISSIONSINTERNE DIENSTLEISTUNGSVEREINBARUNG					1	1
Finanzrahmen A – Nationale Zuweisungen				186		186
Durchführungskosten und Zinseinnahmen				5	0	5
Intra-AKP-Zuweisungen				12	1	13
ZWISCHENSUMME: KOFINANZIERUNG				203	1	205
INSGESAMT		10 412	15 630	21 384	29 455	76 880

Beschlüsse	EEF	Kumuliert insgesamt		Kumuliert	Pro Jahr	Pro Jahr	Pro Jahr	Pro Jahr	Pro Jahr	Pro Jahr	Pro Jahr
		Zum 31.12.2015	in % der Mittelausstattung	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
8		10 404	100%	10 786	(42)	(45)	(60)	(64)	(98)	(63)	(12)
9		15 533	99%	16 633	(54)	(116)	(9)	(297)	(72)	(381)	(170)
10		21 137	99%	4 766	3 501	2 349	3 118	3 524	4 131	(95)	(156)
11		6 533	22%							1 160	5 372
Insgesamt		53 607		32 185	3 405	2 187	3 049	3 163	3 961	621	5 034
Delegierte Mittel	EEF	Kumuliert insgesamt		Kumuliert	Pro Jahr	Pro Jahr	Pro Jahr	Pro Jahr	Pro Jahr	Pro Jahr	Pro Jahr
		Zum 31.12.2015	in % der Mittelausstattung	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
8		10 385	100%	10 541	(42)	8	(13)	(46)	(11)	(37)	(16)
9		15 355	98%	14 209	997	476	9	(187)	(96)	(1)	(52)
10		19 035	89%	130	3 184	2 820	2 514	3 460	3 457	2 687	783
11		4 024	14%							731	3 293
Insgesamt		48 798		24 881	4 140	3 304	2 509	3 226	3 350	3 380	4 008
Zahlungen	EEF	Kumuliert insgesamt		Kumuliert	Pro Jahr	Pro Jahr	Pro Jahr	Pro Jahr	Pro Jahr	Pro Jahr	Pro Jahr
		Zum 31.12.2015	in % der Mittelausstattung	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
8		10 376	100%	9 930	152	158	90	15	18	16	(3)
9		14 985	96%	10 011	1 806	1 304	906	539	231	145	43
10		15 009	70%	90	1 111	1 772	1 879	2 655	2 718	2 760	2 024
11		1 619	5%							595	1 024
Insgesamt		41 989		20 031	3 069	3 233	2 874	3 209	2 967	3 516	3 088

* Negativbeträge entsprechen freigegebenen Mitteln.

Tabelle 2.2

EEF – GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2015:
ART DER HILFE

(in Mio. EUR)

	EEF								INSGESAMT	%	
	8	% (1)	9	% (1)	10	% (1)	11	% (1)			
L o m é	Verschiedene Einnahmen										
	Mittelausstattung	35								35	
	Beschlüsse	35	100%							35	100%
	Delegierte Mittel	35	100%							35	100%
	Zahlungen	35	100%							35	100%
	Richtprogramme insgesamt										
	Mittelausstattung	4 999								4 999	
	Beschlüsse	4 994	100%							4 994	100%
	Delegierte Mittel	4 989	100%							4 989	100%
	Zahlungen	4 986	100%							4 986	100%
Nicht programmierbare Hilfe insgesamt											
Mittelausstattung	4 723								4 723		
Beschlüsse	4 722	100%							4 722	100%	
Delegierte Mittel	4 711	100%							4 711	100%	
Zahlungen	4 706	100%							4 706	100%	
Übertragungen aus anderen Fonds											
Mittelausstattung			692						692		
Beschlüsse			678	98%					678	98%	
Delegierte Mittel			671	97%					671	97%	
Zahlungen			670	97%					670	97%	
Regelmäßige Beiträge der MS											
Finanzrahmen A – Nationale Zuweisungen											
Mittelausstattung	418		8 955		13 703		14 799		37 875		
Beschlüsse	418	100%	8 918	100%	13 570	99%	3 287	22%	26 193	69%	
Delegierte Mittel	417	100%	8 862	99%	12 004	88%	1 483	10%	22 767	60%	
Zahlungen	417	100%	8 798	98%	9 298	68%	673	5%	19 186	51%	
Finanzrahmen B – Nationale Zuweisungen											
Mittelausstattung	237		1 232		2 035		194		3 697		
Beschlüsse	235	99%	1 220	99%	2 034	100%	163	84%	3 653	99%	
Delegierte Mittel	233	98%	1 216	99%	1 973	97%	113	58%	3 533	96%	
Zahlungen	231	98%	1 204	98%	1 792	88%	86	44%	3 313	90%	
Überbrückungsfazilität											
Mittelausstattung							0		0		
Beschlüsse											
Delegierte Mittel											
Zahlungen											
ZUE, TZL und PPV											
Mittelausstattung			154						154		
Beschlüsse			154	100%					154	100%	
Delegierte Mittel			154	100%					154	100%	
Zahlungen			154	100%					154	100%	
Durchführungskosten und Zinseinnahmen											
Mittelausstattung	0		240		505		1 070		1 816		
Beschlüsse			240	100%	504	100%	246	23%	991	55%	
Delegierte Mittel			240	100%	501	99%	208	19%	950	52%	
Zahlungen			239	100%	495	98%	194	18%	929	51%	
Intra-AKP-Zuweisungen											
Mittelausstattung			2 990		2 833		3 384		9 207		
Beschlüsse			2 979	100%	2 827	100%	1 292	38%	7 098	77%	
Delegierte Mittel			2 959	99%	2 723	96%	871	26%	6 553	71%	
Zahlungen			2 910	97%	2 193	77%	556	16%	5 658	61%	
Regionalzuweisungen											
Mittelausstattung			846		2 018		4 640		7 504		
Beschlüsse			840	99%	2 016	100%	1 542	33%	4 397	59%	
Delegierte Mittel			802	95%	1 663	82%	1 347	29%	3 812	51%	
Zahlungen			767	91%	1 114	55%	110	2%	1 991	27%	
Sondermittel für die DR Kongo											
Mittelausstattung			105						105		
Beschlüsse			105	100%					105	100%	
Delegierte Mittel			105	100%					105	100%	
Zahlungen			105	100%					105	100%	
Sondermittel für Südsudan											
Mittelausstattung			267						267		
Beschlüsse			266	100%					266	100%	
Delegierte Mittel			217	81%					217	81%	
Zahlungen			53	20%					53	20%	
Sondermittel für Sudan											
Mittelausstattung			110						110		
Beschlüsse			109	99%					109	99%	
Delegierte Mittel			106	96%					106	96%	
Zahlungen			60	55%					60	55%	
Freiwillige Beiträge Friedensfazilität											
Mittelausstattung			39						39		
Beschlüsse			24	62%					24	62%	
Delegierte Mittel			24	62%					24	62%	
Zahlungen			24	62%					24	62%	
Regelmäßige Beiträge der MS											
Finanzrahmen A – Nationale Zuweisungen											
Mittelausstattung					186				186		
Beschlüsse					170	92%			170	92%	
Delegierte Mittel					156	84%			156	84%	
Zahlungen					106	57%			106	57%	
Durchführungskosten und Zinseinnahmen											
Mittelausstattung					5		0		5		
Beschlüsse					4	70%			4	69%	
Delegierte Mittel					2	45%			2	44%	
Zahlungen					1	20%			1	20%	
Intra-AKP-Zuweisungen											
Mittelausstattung					12		1		13		
Beschlüsse					12	99%	1	100%	13	99%	
Delegierte Mittel					12	97%	1	100%	13	98%	
Zahlungen					10	83%			10	75%	
Kofinanzierung											
C o t o n o											
Mittelausstattung											
Länderreserve					0		71		71		
Intra-AKP-Reserve					0		206		206		
Reserve Länderzuweisungen Finanzrahmen A STABEX					(0)		0		(0)		
Reserve NRP/RRP					0		5 024		5 024		
Reserve Regionalzuweisungen					0		0		0		
Verfügbare Reserve											
Nicht verfügbare Reserve											
Nicht verfügbare Reserve											
					86		65		151		
8											
Mittelausstattung	10 412		15 630		21 384		29 455		76 880		
Beschlüsse	10 404	100%	15 533	99%	21 137	99%	6 533	22%	53 607	70%	
Delegierte Mittel	10 385	100%	15 356	98%	19 035	89%	4 024	14%	48 798	63%	
Zahlungen	10 376	100%	14 985	96%	15 009	70%	1 619	5%	41 989	55%	
INSGESAMT: MITTELAUSSTATTUNG											
INSGESAMT											

(1) in % der Mittelausstattung.

Tabelle 2.3

EEF – GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2015:
ART DER HILFE
AKP + ÜLG – 8. EEF

	(in Mio. EUR)											
	MITTEL		BESCHLÜSSE		DELEGIERTE MITTEL		ZAHLUNGEN					
	(1)	(2)	(2) : (1)	(3)	(3) : (2)	(4)	(4) : (3)	(5)	(5) : (4)	(6)	(6) : (5)	
AKP-Staaten												
Regelmäßige Beiträge der MS	35	35	100%	35	100%	35	100%	35	100%	35	100%	100%
Verwendung von Zinsenträgen												
ZWISCHENSUMME: VERSCHIEDENE EINNAHMEN	35	35	100%	35	100%	35	100%	35	100%	35	100%	100%
Richtprogramme insgesamt	4 963	4 958	(9)	4 954	(3)	4 951	(1)	4 951	(1)	4 951	(1)	100%
ZWISCHENSUMME: RICHTPROGRAMME INSGESAMT	4 963	4 958	(9)	4 954	(3)	4 951	(1)	4 951	(1)	4 951	(1)	100%
Flüchtlingshilfe	100	100	100%	100	100%	100	100%	100	100%	100	100%	100%
Soforthilfe (Lomé)	136	136	100%	136	100%	136	100%	136	100%	136	100%	100%
Hochverschuldete arme Länder (HIPC) (Lomé)	1 060	1 060	100%	1 060	100%	1 060	100%	1 060	100%	1 060	100%	100%
Zinsverbilligungen	79	79	0	72	(7)	69	91%	69	91%	69	95%	95%
Wagniskapital	1 016	1 016	(1)	1 012	(3)	1 012	100%	1 012	100%	1 012	100%	100%
Stabex	723	723	(0)	723	(0)	722	100%	722	100%	722	100%	100%
Strukturanpassung	1 497	1 497	100%	1 497	100%	1 497	100%	1 497	100%	1 497	100%	100%
Systemin	101	101	100%	101	100%	101	100%	101	100%	101	100%	100%
ZWISCHENSUMME: NICHT PROGRAMMIERBARE HILFE INSGESAMT	4 713	4 711	(1)	4 700	(11)	4 696	(0)	4 696	(0)	4 696	(0)	100%
AKP-Staaten												
Regelmäßige Beiträge der MS	418	418	100%	417	(0)	417	100%	417	100%	417	100%	100%
Finanzrahmen A – Nationale Zuweisungen												
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A – LÄNDERZUWEISUNGEN	418	418	(0)	417	(0)	417	(0)	417	(0)	417	(0)	100%
Finanzrahmen B – Nationale Zuweisungen	237	235	(1)	233	(2)	231	99%	231	99%	231	99%	99%
Ausgleich Exporterlösausfälle												
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN B – LÄNDERZUWEISUNGEN	237	235	(1)	233	(2)	231	(1)	231	(1)	231	(1)	99%
Zinsen und sonstige Einnahmen	0	0										
ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSEINNAHMEN	0	0										
AKP-Staaten INSGESAMT (A)	10 365	10 357	(12)	10 339	(15)	10 330	(2)	10 330	(2)	10 330	(2)	100%
ÜLG												
Regelmäßige Beiträge der MS	36	36	0	35	(0)	35	98%	35	98%	35	100%	100%
Richtprogramme insgesamt												
ZWISCHENSUMME: RICHTPROGRAMME INSGESAMT	36	36	0	35	(0)	35	98%	35	98%	35	100%	100%
Zinsverbilligungen	1	1	100%	1	100%	1	100%	1	100%	1	100%	100%
Wagniskapital	6	6	100%	6	100%	6	100%	6	100%	6	100%	100%
Stabex	1	1	100%	1	100%	1	100%	1	100%	1	100%	100%
Systemin	2	2	0	2	(0)	2	85%	2	85%	2	100%	100%
ZWISCHENSUMME: NICHT PROGRAMMIERBARE HILFE INSGESAMT	11	11	0	10	(0)	10	97%	10	(0)	10	(0)	100%
ÜLG INSGESAMT (B)	47	47	0	46	(0)	46	98%	46	(0)	46	(0)	100%
INSGESAMT: AKP + ÜLG (A + B)	10 412	10 404	(12)	10 385	(16)	10 376	(3)	10 376	(3)	10 376	(3)	100%

Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds 2015

Tabelle 2.4
EEF – GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2015:
ART DER HILFE
AKP + ÜLG – 9. EEF

	(in Mio. EUR)											
	MITTEL			BESCHLÜSSE			DELEGIERTE MITTEL			ZAHLUNGEN		
	KUMULIERT (1)	PRO JAHR (2)	% (2):(1)	KUMULIERT (3)	PRO JAHR (4)	% (3):(2)	KUMULIERT (4)	PRO JAHR (5)	% (4):(3)			
AKP-Staaten												
Regelmäßige Beiträge der MS	20	20	100%	20	20	99%	20	20	100%			
Übertragungen aus dem 6. EEF – Lomé	668	654	98%	648	647	99%	647	647	100%			
Übertragungen aus dem 7. EEF – Lomé	689	674	98%	668	667	99%	667	667	100%			
ZWISCHENSUMME: ÜBERTRAGUNGEN AUS ANDEREN FONDS												
AKP-Staaten												
Regelmäßige Beiträge der MS	8 716	8 680	100%	8 625	8 563	99%	8 563	8 563	99%			
Finanzrahmen A – Nationale Zuweisungen	8 716	8 680	100%	8 625	8 563	99%	8 563	8 563	99%			
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A – LÄNDERZUWEISUNGEN												
Finanzrahmen B – Nationale Zuweisungen	1 227	1 227	100%	1 211	1 200	99%	1 200	1 200	99%			
Finanzrahmen B – Nationale Zuweisungen	1 227	1 227	100%	1 211	1 200	99%	1 200	1 200	99%			
Ausgleich Exporterlösausfälle	149	149	100%	149	149	100%	149	149	100%			
Soforthilfe	1 056	1 056	100%	1 056	1 040	99%	1 040	1 040	99%			
Hochverschuldete arme Länder (HIPC)	11	11	100%	11	11	100%	11	11	100%			
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN B – LÄNDERZUWEISUNGEN												
ZUEL, TZL und PPV	154	154	100%	154	154	100%	154	154	100%			
ZWISCHENSUMME: ZUE, TZL UND PPV												
Durchführungskosten	177	177	100%	177	176	99%	176	176	99%			
Zinsen und sonstige Einnahmen	63	63	100%	63	63	100%	63	63	100%			
ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSEINNAHMEN												
Sonstige Intra-AKP-Zuweisungen	2 629	2 625	100%	2 605	2 566	99%	2 566	2 566	98%			
Friedensfazilität	360	354	98%	354	353	99%	353	353	99%			
ZWISCHENSUMME: INTRA-AKP-ZUWEISUNGEN												
Regionalzuweisungen	799	792	99%	756	722	95%	722	722	96%			
ZWISCHENSUMME: REGIONALZUWEISUNGEN												
Sondermittel für die DR Kongo	105	105	100%	105	105	100%	105	105	100%			
ZWISCHENSUMME: SONDERMITTEL FÜR DIE DR KONGO												
Sondermittel für Südsudan	267	266	100%	217	85	81%	53	15	25%			
ZWISCHENSUMME: SONDERMITTEL FÜR SÜDSUDAN												
Sondermittel für Sudan	110	109	99%	106	50	57%	15	15	57%			
ZWISCHENSUMME: SONDERMITTEL FÜR SUDAN												
Freiwillige Beiträge Friedensfazilität	39	24	62%	24	24	100%	24	24	100%			
ZWISCHENSUMME: FREIWILLIGE BEITRÄGE FRIEDENSFAZILITÄT												
INSGESAMT: AKP-Staaten (A)	15 334	15 239	99%	15 063	14 696	99%	14 696	14 696	98%			
ÜLG												
Regelmäßige Beiträge der MS	0	0	100%	0	0	100%	0	0	100%			
Übertragungen aus dem 6. EEF – Lomé	3	3	100%	3	3	100%	3	3	100%			
Übertragungen aus dem 7. EEF – Lomé	3	3	100%	3	3	100%	3	3	100%			
ZWISCHENSUMME: ÜBERTRAGUNGEN AUS ANDEREN FONDS												
ÜLG												
Regelmäßige Beiträge der MS	239	238	99%	237	235	100%	235	235	99%			
Finanzrahmen A – Nationale Zuweisungen	239	238	99%	237	235	100%	235	235	99%			
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A – LÄNDERZUWEISUNGEN												
Finanzrahmen B – Nationale Zuweisungen	4	4	100%	4	4	100%	4	4	100%			
Soforthilfe	4	4	100%	4	4	100%	4	4	100%			
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN B – LÄNDERZUWEISUNGEN												
Studien/technische Hilfe ÜLG	1	1	100%	1	1	100%	1	1	100%			
ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSEINNAHMEN												
Regionalzuweisungen	48	48	100%	46	45	97%	45	45	98%			
ZWISCHENSUMME: REGIONALZUWEISUNGEN												
INSGESAMT: ÜLG (B)	295	294	100%	292	288	99%	288	288	98%			
INSGESAMT: AKP + ÜLG (A + B)	15 630	15 533	99%	15 355	14 985	99%	14 985	14 985	98%			

	EEF – GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2015: ART DER HILFE AKP + ÜLG – 10. EEF										(in Mio. EUR)	
	MITTEL		BESCHLÜSSE		DELEGIERTE MITTEL		ZAHLUNGEN					
	(1)	(2)	PRO JAHR	(2) : (1)	PRO JAHR	(3) : (2)	PRO JAHR	(4)	PRO JAHR	(4) : (3)	%	%
Regelmäßige Beiträge der MS												
Mittelausstattung	13 507	13 375	(149)	99%	11 870	600	91%	9 185	1 487	77%		
Finanzrahmen A – Nationale Zuweisungen			(149)	99%	11 870	600	91%	9 185	1 487	77%		
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A – LÄNDERZUWEISUNGEN	13 507	13 375	(149)	99%	11 870	600	91%	9 185	1 487	77%		
Finanzrahmen B – Nationale Zuweisungen	2 020											
Ausgleich Exporterlösausfälle		210	(0)	100%	188	5	90%	168	37	89%		
Soforthilfe		855	(1)	97%	826	17	97%	713	57	86%		
Hochverschuldete arme Länder (HIPIC)		49	(5)	100%	49	0	100%	49	0	100%		
Andere Ereignisse mit Auswirkungen auf den Haushalt		906	(5)	99%	897	6	99%	850	27	95%		
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN B – LÄNDERZUWEISUNGEN	2 020	2 019	(6)	100%	1 960	28	97%	1 779	121	91%		
Durchführungskosten	429	429	0	100%	429	(0)	100%	425	11	99%		
Zinsen und sonstige Einnahmen	70	69	(1)	99%	67	(1)	97%	65	3	97%		
ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSEINNAHMEN	499	499	(1)	100%	496	(1)	99%	490	14	99%		
Institutionelle und unterstützende Ausgaben	241	238	(4)	99%	237	(3)	100%	210	(0)	89%		
Sonstige Intra-AKP-Zuweisungen	1 904	1 901	(3)	100%	1 826	60	96%	1 365	198	75%		
Friedensfazilität	688	688	0	100%	680	(23)	99%	617	(17)	93%		
ZWISCHENSUMME: INTRA-AKP-ZUWEISUNGEN	2 833	2 827	(7)	100%	2 723	34	96%	2 193	181	81%		
Regionalzuweisungen	1 978	1 976	(2)	100%	1 628	97	82%	1 101	137	68%		
ZWISCHENSUMME: REGIONALZUWEISUNGEN	1 978	1 976	(2)	100%	1 628	97	82%	1 101	137	68%		
Kofinanzierung												
Mittelausstattung	186											
Finanzrahmen A – Nationale Zuweisungen		170	15	92%	158	11	92%	106	65	68%		
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A – LÄNDERZUWEISUNGEN	186	170	15	92%	158	11	92%	106	65	68%		
Durchführungskosten	5	4	1	70%	2	2	65%	1	1	45%		
ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSEINNAHMEN	5	4	1	70%	2	2	65%	1	1	45%		
Sonstige Intra-AKP-Zuweisungen	12	11	0	98%	11	(0)	99%	9	2	84%		
Friedensfazilität	1	1	0	100%	1	0	100%	1	0	100%		
ZWISCHENSUMME: INTRA-AKP-ZUWEISUNGEN	12	12	0	99%	12	(0)	99%	10	2	85%		
Verfügbare Reserve												
Reserven												
Reserve Finanzrahmen A	0											
Reserve Finanzrahmen B	0											
ZWISCHENSUMME: LÄNDERRESERVE	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
Intra-AKP-Reserve	0											
ZWISCHENSUMME: INTRA-AKP-RESERVE	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
Reserve Länderzuweisungen Finanzrahmen A STABEX	(0)											
ZWISCHENSUMME: RESERVE LÄNDERZUWEISUNGEN FINANZRAHMEN A STABEX	(0)	(0)	0	0	0	0	0	0	0	0		
Reserve NRP/RRP	0											
ZWISCHENSUMME: RESERVE NRP/RRP	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
Reserve Regionalzuweisungen	0											
ZWISCHENSUMME: RESERVE REGIONALZUWEISUNGEN	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
Nicht verfügbare Reserve												
Reserven												
Nicht verfügbare Reserve	67											
ZWISCHENSUMME: NICHT VERFÜGBARE RESERVE	67	67	0	100%	67	0	100%	67	0	0%		

A K P

JAHRESABSCHLÜSSE UND ERLÄUTERUNGEN – VON DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK VERWALTETE MITTEL

EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK

CA/491/16

10. März 2016

Dokument 16/119

VERWALTUNGSRAT

**INVESTITIONSFAZILITÄT
JAHRESABSCHLÜSSE
ZUM 31. DEZEMBER 2015**

- Bilanz
- Gesamtergebnisrechnung
- Veränderung der Beiträge der Geber
- Kapitalflussrechnung
- Erläuterungen zu den Jahresabschlüssen
- Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers

ORG.: E

INVESTITIONSFAZILITÄT

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2015 (in Tsd. EUR)

	Erläuterun gen	31.12.2015	31.12.2014
AKTIVA			
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	5	448 995	545 399
Derivative Finanzinstrumente	6	311	448
Kredite und Forderungen	7	1 460 057	1 331 918
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	8	419 353	403 085
Forderungen gegenüber Beitragszahlern	9/15	-	42 590
Bis zur Endfälligkeit zu haltende finanzielle Vermögenswerte	10	228 521	99 988
Sonstige Vermögenswerte	11	27	5 522
Vermögenswerte insgesamt		2 557 264	2 428 950
 PASSIVA UND BEITRÄGE DER GEBER			
VERBINDLICHKEITEN			
Derivative Finanzinstrumente	6	8 219	14 632
Transitorische Passiva	12	29 325	31 310
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	13	101 202	68 824
Sonstige Verbindlichkeiten	14	2 364	2 591
Verbindlichkeiten insgesamt		141 110	117 357
 BEITRÄGE DER GEBER			
Abgerufene Beiträge der Mitgliedstaaten	15	2 157 000	2 057 000
Fair-Value-Rücklage		163 993	156 122
Gewinnrücklagen		95 161	98 471
Beiträge der Geber insgesamt		2 416 154	2 311 593
Passiva insgesamt und Beiträge der Geber		2 557 264	2 428 950

INVESTITIONSFAZILITÄT
GESAMTERGEBNISRECHNUNG
FÜR DAS ZUM 31. DEZEMBER 2015 ABGESCHLOSSENE HAUSHALTSJAHR
(in Tsd. EUR)

	Erläuterun gen	Vom 1.1.2015 bis 31.12.2015	Vom 1.1.2014 bis 31.12.2014
Zinserträge und ähnliche Erträge	17	90 385	77 240
Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen	17	-1 556	-1 522
Ergebnis aus Zinsen und ähnlichen Erträgen und Aufwendungen		88 829	75 718
Erträge aus Gebühren und Provisionen	18	932	1 163
Aufwendungen für Gebühren und Provisionen	18	-63	-37
Ergebnis aus Gebühren und Provisionen		869	1 126
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts bei derivativen Finanzinstrumenten		6 276	-11 663
Realisierte Gewinne aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten (netto)	19	33 878	8 109
Wechselkursverluste (netto)		-52 483	-222
Ergebnis aus Finanzgeschäften (netto)		-12 329	-3 776
Veränderung der Wertminderungen auf Kredite und Forderungen, saldiert mit Rückbuchungen	7	-33 988	-75 756
Wertminderungen auf zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	8	-3 646	-6 262
Sonstige Einnahmen	21		337
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	20	-43 045	-38 128
Jahresfehlbetrag		-3 310	-46 741
Sonstiges Ergebnis:			
<i>Posten, die in der Ergebnisrechnung umgegliedert werden oder werden können:</i>			
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte – Fair-Value-Rücklage	8		
Nettoänderung des beizulegenden Zeitwerts der zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerte		43 394	87 230
In der Ergebnisrechnung erfasster Nettobetrag		-35 523	-9 299
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte insgesamt		7 871	77 931
Sonstiges Ergebnis insgesamt		7 871	77 931
Gesamtergebnis für das Jahr		4 561	31 190

INVESTITIONSFAZILITÄT

VERÄNDERUNG DER BEITRÄGE DER GEBER FÜR DAS ZUM 31. DEZEMBER 2015 ABGESCHLOSSENE HAUSHALTSJAHR

(in Tsd. EUR)

		Abgerufene Beiträge	Fair-Value- Rücklage	Gewinnrückl agen	Insgesamt
Zum 1. Januar 2015	Erläuterun g	2 057 000	156 122	98 471	2 311 593
Im Laufe des Jahres abgerufene Beiträge der Mitgliedstaaten	15	100 000			100 000
Jahresfehlbetrag 2015				-3 310	-3 310
Sonstiges Gesamtergebnis des Jahres			7 871		7 871
Veränderung der Beiträge der Geber		100 000	7 871	-3 310	104 561
Zum 31. Dezember 2015		2 157 000	163 993	95 161	2 416 154
		Abgerufene Beiträge	Fair-Value- Rücklage	Gewinnrückl agen	Insgesamt
Zum 1. Januar 2014		1 661 309	78 191	145 212	1 884 712
Im Laufe des Jahres abgerufene Beiträge der Mitgliedstaaten	15	105 691			105 691
Nicht genutzte Zinsverbilligungen und technische Hilfe	15	290 000			290 000
Jahresfehlbetrag 2014				-46 741	-46 741
Sonstiges Gesamtergebnis des Jahres			77 931		77 931
Veränderung der Beiträge der Geber		395 691	77 931	-46 741	426 881
Zum 31. Dezember 2014		2 057 000	156 122	98 471	2 311 593

INVESTITIONSFAZILITÄT

KAPITALFLUSSRECHNUNG

FÜR DAS ZUM 31. DEZEMBER 2015 ABGESCHLOSSENE HAUSHALTSJAHR

(in Tsd. EUR)

	Erläuterungen	Vom 1.1.2015 bis 31.12.2015	Vom 1.1.2014 bis 31.12.2014
OPERATIVE TÄTIGKEITEN			
Jahresfehlbetrag		-3 310	-46 741
Anpassungen für:			
Wertminderungen auf zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	8	3 646	6 262
Sonstige Einnahmen	21		-337
Nettoveränderung der Wertminderungen auf Kredite und Forderungen	7	33 988	75 756
Kapitalisierte Zinsen im Zusammenhang mit Krediten und Forderungen	7	-13 262	-11 915
Veränderung der aufgelaufenen Zinsen und des Restbuchwerts bei Krediten und Forderungen		1 594	895
Veränderung der aufgelaufenen Zinsen und des Restbuchwerts bei bis zur Endfälligkeit zu haltenden finanziellen Vermögenswerten	10	12	12
Veränderung der transitorischen Passiva		-1 985	-3 773
Auswirkung von Wechselkursänderungen auf Kredite	7	-73 447	-92 707
Auswirkung von Wechselkursänderungen auf zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte		-9 385	-449
Auswirkung von Wechselkursänderungen auf Zahlungsmittel		-12 216	-9 362
Verlust aus operativen Tätigkeiten vor Änderungen bei operativen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten		-74 365	-82 359
Kreditauszahlungen	7	-282 784	-248 326
Kreditrückzahlungen	7	205 772	166 578
Veränderung der aufgelaufenen Zinsen für Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	5	4	7
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts bei Derivaten		-6 276	11 663
Erhöhung der bis zur Endfälligkeit zu haltenden finanziellen Vermögenswerte	10	-1 545 550	-1 610 057
Fälligkeiten von bis zur Endfälligkeit zu haltenden finanziellen Vermögenswerten	10	1 417 005	1 612 619
Erhöhung der zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerte	8	-67 449	-42 646
Rückzahlungen/Verkauf von zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten	8	64 791	43 378
Verminderung/(Erhöhung) sonstiger Vermögenswerte		5 495	-5 374
(Verminderung)/Erhöhung sonstiger Verbindlichkeiten		-227	19
Erhöhung/(Verminderung) an die Europäische Investitionsbank zu zahlender Beträge		4 668	-175
Netto-Cashflow aus operativen Tätigkeiten		-278 916	-154 673
FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT			
Eingegangene Beiträge der Mitgliedstaaten	15	100 000	105 691
Von den Mitgliedstaaten erhaltene Beträge für Zinsverbilligungen und technische Hilfe		92 590	7 410
Im Namen der Mitgliedstaaten gezahlte Beträge für Zinsverbilligungen und technische Hilfe		-22 290	-21 899
Netto-Cashflow aus Finanzierungstätigkeit		170 300	91 202
Nettoabnahme der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		-108 616	-63 471
Übersicht über Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente:			
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn des Geschäftsjahres		545 398	599 507
Nettozahlungsmittel aus:			
Operativen Tätigkeiten		-278 916	-154 673
Finanzierungstätigkeiten		170 300	91 202
Auswirkungen von Wechselkursänderungen auf Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		12 216	9 362
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Ende des Geschäftsjahres		448 998	545 398
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente bestehen aus:			

INVESTITIONSFAZILITÄT

Barbeständen	5	71 405	9 642
Terminkonten (ohne aufgelaufene Zinsen)		290 576	415 756
Commercial Paper	5	87 017	120 000
		448 998	545 398

INVESTITIONSFAZILITÄT

Erläuterungen zu den Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2015

1 Allgemeine Informationen

Die Investitionsfazilität (im Folgenden „Fazilität“ oder „IF“) wurde im Rahmen des zwischen den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean („AKP-Staaten“) und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten am 23. Juni 2000 geschlossenen und am 25. Juni 2005 und 22. Juni 2010 geänderten Abkommens von Cotonou (im Folgenden „Abkommen“) über Entwicklungszusammenarbeit eingerichtet.

Die Fazilität hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Europäische Investitionsbank („EIB“ oder „die Bank“) verwaltet die Beiträge im Namen der Mitgliedstaaten („Geber“) im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens und handelt als Verwalter der Fazilität.

Gemäß den Bestimmungen des Abkommens erfolgt die Finanzierung aus den Haushalten der EU-Mitgliedstaaten. Gemäß den mehrjährigen Finanzrahmen (als 9. Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) bekanntes erstes Finanzprotokoll für den Zeitraum 2000-2007, als 10. EEF bekanntes zweites Finanzprotokoll für den Zeitraum 2008-2013, „Überbrückungsfazilität“ für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 28. Februar 2015, als 11. EEF bekanntes drittes Finanzprotokoll für den Zeitraum 2014-2020) leisten die EU-Mitgliedstaaten die für die Finanzierung der IF vorgesehen Beiträge und gewähren Finanzhilfen zur Finanzierung von Zinsverbilligungen. Die EIB ist betraut mit der Verwaltung

- der Fazilität, eines risikotragenden revolving Fonds in Höhe von 3685,5 Mio. EUR zu Zwecken der Förderung von Privatsektorinvestitionen in den AKP-Ländern, wovon 48,5 Mio. EUR überseeischen Ländern und Gebieten („ÜLG“) zugewiesen werden;
- der Finanzhilfen zur Finanzierung von Zinsverbilligungen in Höhe von maximal 1220,85 Mio. EUR für AKP-Länder und in Höhe von maximal 8,5 Mio. EUR für ÜLG. Bis zu 15 % dieser Finanzhilfen können zur Finanzierung von projektbezogener technischer Hilfe eingesetzt werden;
- der „Überbrückungsfazilität“ (1. Januar 2014 bis 28. Februar 2015), die nicht gebundene und freigegebene Mittel aus früheren EEF umfasst, in deren Rahmen Finanzhilfen zur Finanzierung von Zinsverbilligungen und projektbezogener technischer Hilfe gewährt werden

Die vorliegenden Jahresabschlüsse decken den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 ab.

Auf Vorschlag des Direktoriums der EIB nahm der Verwaltungsrat der EIB die Jahresabschlüsse am 10. März 2016 an und beschloss, diese dem Rat der Gouverneure spätestens am 26. April 2016 zur Genehmigung vorzulegen.

2 Maßgebliche Rechnungslegungsgrundsätze

2.1 Grundlagen der Erstellung – Konformitätserklärung

Die Jahresabschlüsse der Fazilität wurden nach den von der Europäischen Union angenommenen International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt.

2.2 Maßgebliche Annahmen und Schätzungen

Für die Erstellung von Jahresabschlüssen sind Schätzungen erforderlich. Darüber hinaus muss die Europäische Investitionsbank bei der Anwendung der Rechnungslegungsgrundsätze der Investitionsfazilität von ihrem Beurteilungsspielraum Gebrauch machen. Die Bereiche, die ein höheres Maß an Beurteilung erfordern, sich komplexer darstellen oder bei denen Annahmen und Schätzungen für den Jahresabschluss erheblich sind, werden im Folgenden offengelegt.

Vor allem in folgenden Bereichen wurden Annahmen und Schätzungen angewandt:

- **Bemessung des beizulegenden Zeitwerts von Finanzinstrumenten**

INVESTITIONSFAZILITÄT

Der beizulegende Zeitwert (Fair Value) finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten, die an aktiven Märkten gehandelt werden, beruht auf notierten Marktpreisen oder Preisnotierungen von Händlern. Wenn sich der beizulegende Zeitwert nicht anhand der Notierungen auf aktiven Märkten ermitteln lässt, wird er mit Hilfe einer Reihe von Bewertungstechniken (u. a. anhand mathematischer Modelle) bestimmt. Die Inputfaktoren für diese Modelle wurden soweit wie möglich auf beobachtbaren Märkten erhoben, wo dies jedoch nicht möglich war, musste der beizulegende Zeitwert bis zu einem gewissen Grad geschätzt werden. Die Bewertungen werden anhand der bei den Bewertungstechniken verwendeten Daten nach der Beschreibung und Offenlegung in den Erläuterungen 2.4.3 und 4 verschiedenen Stufen der Bemessungshierarchie (Fair-Value-Hierarchie) zugeordnet.

Diese Bewertungstechniken können den Nettozeitwert und Discounted Cashflow-Verfahren, Vergleiche mit ähnlichen Instrumenten, für die beobachtbare Marktpreise vorliegen, Black-Scholes- und polynome Optionspreismodelle sowie weitere Bewertungsmodelle umfassen. Zu den bei den Bewertungstechniken zugrunde gelegten Annahmen und Inputfaktoren zählen risikofreie und Referenzzinssätze, die bei der Schätzung von Abzinsungssätzen verwendeten Credit Spreads, Anleihen- und Aktienkurse, Wechselkurse, Aktienkurse und Aktienindexpreise sowie erwartete Preisvolatilitäten und Korrelationen umfassen.

Die Bewertungstechniken sind darauf ausgerichtet, einen beizulegenden Zeitwert zu bestimmen, der den Preis widerspiegelt, der in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern am Bemessungstichtag für den Verkauf eines Vermögenswerts eingenommen bzw. für die Übertragung einer Schuld gezahlt würde.

Für die Fazilität werden allgemein anerkannte Bewertungsmodelle für die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts von allgemeinen und einfachen Finanzinstrumenten wie Zins- oder Währungsswaps verwendet, bei denen nur beobachtbare Marktdaten zugrunde gelegt werden und für die nur begrenzte Ermessensentscheidungen und Schätzwerte erforderlich sind. Beobachtbare Preise und Inputfaktoren für Modelle stehen in der Regel auf dem Markt für notierte Anleihe- und Aktientitel, börsengehandelte Derivate und einfache außerbörslich gehandelte Derivate wie Zinsswaps zur Verfügung. Durch die Verfügbarkeit von beobachtbaren Marktpreisen und Inputfaktoren für Modelle verringert sich die Notwendigkeit von Ermessensentscheidungen und Schätzungen sowie die Unsicherheit im Zusammenhang mit der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts. Die Verfügbarkeit beobachtbarer Marktpreise und Inputfaktoren hängt von den Produkten und Märkten ab und unterliegt Änderungen aufgrund besonderer Ereignisse und der allgemeinen Bedingungen auf den Finanzmärkten.

Für komplexere Instrumente der Fazilität werden eigene Bewertungsmodelle verwendet, die auf der Grundlage anerkannter Bewertungsmodelle entwickelt werden. Manche oder alle maßgeblichen Inputfaktoren, die in diese Modelle einfließen, sind möglicherweise auf dem Markt nicht beobachtbar und werden von Marktpreisen oder -sätzen abgeleitet bzw. anhand von Annahmen geschätzt. Zu den Instrumenten, bei denen maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren zugrunde gelegt werden, zählen beispielsweise bestimmte Kredite und Garantien, für die kein aktiver Markt besteht. Bewertungsmodelle, denen maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren zugrunde liegen, erfordern bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts ein höheres Maß an Ermessensentscheidungen und Schätzungen. Ermessensentscheidungen und Schätzungen sind in der Regel für die Auswahl des zu verwendenden geeigneten Bewertungsmodells, die Bestimmung der erwarteten künftigen Cashflows des zu bewertenden Finanzinstruments, die Bestimmung der Wahrscheinlichkeit des Ausfalls der Gegenpartei und von Vorauszahlungen sowie die Auswahl der geeigneten Abzinsungssätze erforderlich.

Die Fazilität verfügt über einen festgelegten Kontrollrahmen in Bezug auf die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts. Das Risikomanagement und das Marktdatenmanagement der Europäischen Investitionsbank (EIB) sind Bestandteil dieses Rahmens. Diese Funktionen sind unabhängig von den operativen Abteilungen und für die Überprüfung maßgeblicher Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts zuständig. Die konkreten Kontrollen umfassen Folgendes:

- Überprüfung der beobachtbaren Preisbildung,
- Überprüfungs- und Genehmigungsprozess für neue Bewertungsmodelle und Änderungen an bestehenden Modellen,
- Kalibrierung und Backtesting von Modellen anhand beobachteter Markttransaktionen,
- Analyse und Untersuchung wesentlicher Bewertungsänderungen,
- Überprüfung maßgeblicher nicht beobachtbarer Inputfaktoren und Bewertungsanpassungen.

Sofern Informationen Dritter, wie Preisangebote von Händlern oder Pricing-Services, zur Bemessung des beizulegenden Zeitwerts verwendet werden, wird für die Fazilität überprüft, dass diese Bewertungen den Anforderungen der IFRS entsprechen. Dazu werden folgende Schritte durchgeführt:

- Ermittlung, ob das Preisangebot des Händlers oder der Preis des Pricing-Services angemessen ist,
- Bewertung, ob das Preisangebot eines bestimmten Händlers oder Pricing-Services verlässlich ist,
- Überprüfung, wie der beizulegende Zeitwert ermittelt wurde und in welchem Umfang er den tatsächlichen Markttransaktionen

INVESTITIONSFAZILITÄT

entspricht,

- sofern Preise für vergleichbare Instrumente für die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts herangezogen werden, Überprüfung, wie diese Preise angepasst wurden, um die Merkmale des zu bewertenden Instruments widerzuspiegeln.

▪ Wertminderungsaufwendungen bei Krediten und Forderungen

Die Kredite und Forderungen der Fazilität werden zu jedem Berichtstermin bewertet, um festzustellen, ob in der Gesamtergebnisrechnung Wertminderungen ausgewiesen werden sollten. Insbesondere bei der Schätzung des Betrags und des Zeitpunkts künftiger Cashflows ist hinsichtlich der Höhe der Wertminderung eine Beurteilung durch die EIB erforderlich. Solche Schätzungen beruhen auf Annahmen für eine Reihe von Faktoren. Die tatsächlichen Ergebnisse können davon abweichen, was zu künftigen Änderungen der Wertminderung führt. Neben der besonderen Wertminderung für erhebliche Einzelkredite und -forderungen kann auch eine pauschale Wertberichtigung für finanzielle Engagements vorgenommen werden, die zwar für sich genommen nicht als in ihrem Wert gemindert eingestuft wurden, aber ein größeres Ausfallrisiko als bei der ursprünglichen Gewährung aufweisen.

Grundsätzlich gilt ein Kredit als im Wert gemindert, wenn die Zahlung von Zinsen und Kapital seit 90 Tagen oder länger fällig ist und es nach Auffassung der Europäischen Investitionsbank objektive Anhaltspunkte für eine Wertminderung gibt.

▪ Bewertung von zur Veräußerung verfügbaren, nicht börsennotierten Kapitalbeteiligungen

Die Bewertung zur Veräußerung verfügbarer, nicht börsennotierter Kapitalbeteiligungen beruht in der Regel auf einem der folgenden Faktoren:

- aktuelle Marktgeschäfte zu marktüblichen Bedingungen,
- aktueller beizulegender Zeitwert eines weitgehend identischen anderen Instruments,
- erwarteter Cashflow bei aktuellen Sätzen für Instrumente mit ähnlichen Bedingungen und Risikocharakteristika,
- Methode des bereinigten Nettovermögens oder
- andere Bewertungsmodelle.

Die Bestimmung des Cashflow und der Abzinsungsfaktoren für zur Veräußerung verfügbare, nicht börsennotierte Kapitalbeteiligungen beruht in erheblichem Maß auf Schätzungen. Die Bewertungstechniken werden regelmäßig justiert und ihre Validität geprüft, wobei entweder Preise von gegenwärtig zu beobachtenden aktuellen Markttransaktionen für dasselbe Instrument oder Preise, die auf anderen verfügbaren, beobachtbaren Marktdaten beruhen, zugrunde gelegt werden.

▪ Wertminderung bei zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten

Im Rahmen der Fazilität werden am Markt verfügbare Kapitalbeteiligungen als in ihrem Wert gemindert eingestuft, wenn deren beizulegender Zeitwert erheblich oder anhaltend abnimmt und die Kosten unterschreitet oder wenn andere objektive Anzeichen einer Wertminderung vorhanden sind. Die Feststellung, ob eine Wertminderung „wesentlich“ ist oder sich über einen „längeren Zeitraum“ erstreckt, ist eine Ermessensentscheidung. Generell gilt für die Fazilität eine Wertminderung von 30 % oder mehr als „wesentlich“ und ein Zeitraum von mehr als zwölf Monaten als „längerer Zeitraum“. Zusätzlich werden im Rahmen der Fazilität andere Faktoren wie die üblichen Kursschwankungen börsennotierter Anteilstitel und die künftigen Cashflows sowie die Abzinsungsfaktoren für nicht börsennotierte Anteilstitel bewertet.

▪ Konsolidierung von Unternehmen, an denen die Fazilität beteiligt ist

Wesentliche Beurteilungen der Fazilität kamen zu dem Schluss, dass sie keines der Unternehmen, an denen sie Anteile hält, beherrscht. Denn in allen diesen Unternehmen trägt entweder der Komplementär, der Fondsverwalter oder die Geschäftsführung die alleinige Verantwortung für die Verwaltung und Kontrolle der Tätigkeiten und Angelegenheiten der Partnerschaft und ist dazu ermächtigt und befugt, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um den Zweck und die Ziele der Partnerschaft gemäß den politischen Leitlinien und den Investitionsleitlinien zu erfüllen.

2.3 Änderungen der Rechnungslegungsgrundsätze

INVESTITIONSFAZILITÄT

Mit Ausnahme der nachstehenden Änderungen wurden im Rahmen der Fazilität für alle in diesen Jahresabschlüssen dargestellten Zeiträume die in Erläuterung 2.4 dargelegten Rechnungslegungsgrundsätze angewandt. Für die Fazilität wurden die folgenden neuen Standards und Änderungen an Standards angewendet.

Übernommene Standards

Bei der Erstellung dieser Jahresabschlüsse wurden die folgenden Standards, geänderten Standards und Auslegungen berücksichtigt:

- Jährliche Verbesserungen an den IFRS Zyklus 2010-2012 – verschiedene Standards,
- Jährliche Verbesserungen an den IFRS Zyklus 2011-2013 – verschiedene Standards.

Diese Änderungen hatten keine wesentlichen Auswirkungen auf die Jahresabschlüsse der Fazilität.

Veröffentlichte, aber noch nicht in Kraft getretene Standards

Für Jahreszeiträume nach dem 1. Januar 2015 sind folgende neue Standards, geänderte Standards und Auslegungen in Kraft getreten; diese wurden bei der Erstellung der vorliegenden Jahresabschlüsse nicht berücksichtigt. Die Standards, die für die Fazilität möglicherweise von Bedeutung sind, werden nachstehend dargestellt.

IFRS 9 Finanzinstrumente

Der letzte Teil des Standards wurde am 24. Juli 2014 veröffentlicht und ersetzt die bisherigen Leitlinien im IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“. IFRS 9 enthält überarbeitete Leitlinien zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten, einschließlich eines neuen Modells für erwartete Kreditverluste zur Berechnung der Wertminderung finanzieller Vermögenswerte, sowie die allgemeinen Vorschriften zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften. Ferner wurden die Leitlinien aus IAS 39 für den Ansatz und die Ausbuchung von Finanzinstrumenten in den neuen Standard übertragen. IFRS 9 findet Anwendung auf an oder nach dem 1. Januar 2018 beginnende Zeiträume, wobei eine frühere Anwendung zulässig ist. IFRS 9 wurde noch nicht von der EU übernommen. Die Fazilität plant nicht, diesen Standard vorher anzunehmen, und derzeit findet die Analyse der Auswirkungen statt.

IFRS 15 Umsatzerlöse aus Verträgen mit Kunden

Mit IFRS 15 wird ein umfassender Rahmen für die Entscheidung geschaffen, ob, wann und in welcher Höhe Erträge zu erfassen sind. Die bisherigen Leitlinien für die Erfassung von Erträgen aus IAS 18 (Umsatzerlöse), IAS 11 (Fertigungsaufträge) und IFRIC 13 (Kundenbindungsprogramme) werden dadurch ersetzt. IFRS 15 findet Anwendung auf an oder nach dem 1. Januar 2018 beginnende Zeiträume, wobei eine frühere Anwendung zulässig ist. IFRS 15 wurde noch nicht von der EU übernommen. Der Umfang der Auswirkungen dieses Standards auf die Fazilität wurde noch nicht ermittelt.

2.4 Zusammenfassung maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze

In der Bilanz werden Aktiva und Passiva in absteigender Reihenfolge ihrer Liquidität ausgewiesen, wobei nicht zwischen kurz- und langfristigen Posten unterschieden wird.

2.4.1 Umrechnung von Fremdwährungen

Die Jahresabschlüsse der Fazilität werden in Euro (EUR) vorgelegt, der auch die funktionale Währung ist. Sofern nichts anderes vermerkt ist, wurden in EUR aufgeführte Finanzangaben auf Tausend gerundet.

Geschäftsvorfälle in Fremdwährung werden zu dem zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles geltenden Wechselkurs umgerechnet.

INVESTITIONSFAZILITÄT

Auf andere Währungen als Euro lautende monetäre Aktiva und Passiva werden zu dem am Bilanzstichtag geltenden Wechselkurs in Euro umgerechnet. Gewinne oder Verluste aus solchen Umrechnungen werden in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen.

Nichtmonetäre Posten, die zu den Anschaffungskosten in einer Fremdwährung bewertet werden, werden zu den Wechselkursen zum Zeitpunkt der ursprünglichen Geschäftsvorfälle umgerechnet. Nichtmonetäre Posten, die zum beizulegenden Zeitwert in einer Fremdwährung bewertet werden, werden zu den Wechselkursen zum Zeitpunkt der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts umgerechnet.

Wechselkursdifferenzen, die sich bei der Abrechnung von Geschäftsvorfällen zu anderen Kursen als den Kursen zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles ergeben, und nicht realisierte Fremdwährungsdifferenzen aus nicht abgerechneten, auf Fremdwährungen lautenden monetären Aktiva und Passiva werden in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen.

Die Posten der Gesamtergebnisrechnung werden auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles geltenden Umrechnungskurse in Euro umgerechnet.

2.4.2 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden im Rahmen der Fazilität als Sichtkonten, kurzfristige Einlagen oder Commercial Paper mit einer ursprünglichen Laufzeit von höchstens drei Monaten definiert.

2.4.3 Finanzielle Vermögenswerte ohne Derivate

Finanzielle Vermögenswerte werden zum Erfüllungstag verbucht.

▪ **Beizulegender Zeitwert von Finanzinstrumenten**

Der beizulegende Zeitwert (Fair Value) ist der Preis, der in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern am Bemessungsstichtag für den Verkauf eines Vermögenswerts eingekommen bzw. für die Übertragung einer Schuld auf dem Hauptmarkt bzw. sofern kein Hauptmarkt vorhanden ist, auf dem vorteilhaftesten Markt, zu dem die Fazilität an diesem Datum Zugang hat, gezahlt würde.

Gegebenenfalls bemisst die EIB für die Fazilität den beizulegenden Zeitwert eines Instruments anhand des notierten Preises an einem aktiven Markt für dieses Instrument. Ein Markt gilt als aktiv, wenn mit ausreichender Häufigkeit und in einem ausreichenden Volumen Transaktionen für den Vermögenswert oder die Verbindlichkeit stattfinden, um fortlaufend Informationen über die Preisbildung zu liefern.

Wenn sich der beizulegende Zeitwert in der Vermögensübersicht erfasster finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten nicht anhand der Notierungen auf aktiven Märkten ermitteln lässt, wird er mit Hilfe einer Reihe von Bewertungstechniken (u. a. anhand mathematischer Modelle) bestimmt. Die Inputfaktoren für diese Modelle wurden soweit wie möglich auf beobachtbaren Märkten erhoben, wo dies jedoch nicht möglich war, musste der beizulegende Zeitwert bis zu einem gewissen Grad geschätzt werden. Bei der gewählten Bewertungstechnik werden alle Faktoren einbezogen, die Marktteilnehmer bei der Preisfestsetzung für einen Geschäftsvorfall berücksichtigen würden.

Die EIB stützt sich bei der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts auf die folgende Bemessungshierarchie, die der Bedeutung der Inputfaktoren bei der Bemessung entspricht:

- Stufe 1: Inputfaktoren, bei denen es sich um nicht berichtete notierte Marktpreise für identische Instrumente an aktiven Märkten, zu denen ein Zugang für die Fazilität besteht, handelt.
- Stufe 2: andere Inputfaktoren als die auf Stufe 1 genannten Marktpreisnotierungen, die entweder unmittelbar (d. h. als Preise) oder mittelbar (d. h. von Preisen abgeleitet) beobachtbar sind. Diese Kategorie umfasst Instrumente, die anhand notierter Marktpreise an aktiven Märkten für vergleichbare Instrumente, notierter Preise für identische oder vergleichbare Instrumente an Märkten, die als weniger aktiv gelten, oder nach anderen Bewertungstechniken, bei denen alle wesentlichen Inputfaktoren direkt oder indirekt auf beobachtbaren Marktdaten beruhen, bewertet werden.
- Stufe 3: nicht beobachtbare Inputfaktoren. Diese Kategorie beinhaltet alle Instrumente, bei denen die Bewertungstechniken Inputfaktoren umfassen, die nicht auf beobachtbaren Daten beruhen und bei denen die nicht beobachtbaren

INVESTITIONSFAZILITÄT

Inputfaktoren eine wesentliche Auswirkung auf die Bewertung des Instruments aufweisen. Diese Kategorie umfasst Instrumente, die anhand notierter Preise für vergleichbare Instrumente bewertet werden, wobei wesentliche nicht beobachtbare Anpassungen oder Annahmen erforderlich sind, um die Unterschiede zwischen den Instrumenten widerzuspiegeln.

Für die Fazilität werden Umgliederungen zwischen Stufen der Bemessungshierarchie am Ende der Berichtsperiode, in der die Änderung stattfand, buchmäßig erfasst.

▪ **Bis zur Endfälligkeit zu haltende finanzielle Vermögenswerte**

Bis zur Endfälligkeit zu haltende finanzielle Vermögenswerte umfassen börsennotierte Anleihen, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollen, sowie Commercial Paper mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als drei Monaten.

Diese Anleihen und Commercial Paper werden zunächst zu ihrem beizulegenden Zeitwert zuzüglich jeglicher direkt zuzuweisenden Transaktionskosten erfasst. Die Differenz zwischen Ausgangspreis und Tilgungswert wird unter Verwendung der Effektivzinsmethode über die Restlaufzeit des Instruments abgeschrieben.

Zu jedem Bilanzstichtag wird geprüft, ob objektive Hinweise darauf schließen lassen, dass eine Wertminderung eines finanziellen Vermögenswertes oder einer Gruppe von finanziellen Vermögenswerten vorliegt. Ein finanzieller Vermögenswert oder eine Gruppe finanzieller Vermögenswerte gilt als im Wert gemindert, wenn (und nur dann, wenn) es objektive Hinweise auf die Wertminderung als Folge eines oder mehrerer Ereignisse nach dem ursprünglichen Ausweis des Vermögenswerts (eines eingetretenen „Verlustereignisses“) gibt und dieses Verlustereignis (oder Ereignis) Auswirkungen auf die erwarteten künftigen Cashflows des finanziellen Vermögenswerts oder der Gruppe von finanziellen Vermögenswerten hat, die zuverlässig bestimmt werden können. Ein Wertminderungsaufwand wird in der Ergebnisrechnung erfasst und als Differenz zwischen Buchwert und Zeitwert der geschätzten künftigen Cashflows gemessen, abgezinst zum ursprünglichen effektiven Zinssatz des Instruments.

▪ **Kredite**

Von der Fazilität vergebene Kredite werden in den Aktiva der Fazilität ausgewiesen, wenn die Zahlung an die Kreditnehmer erfolgt. Sie werden zunächst zu ihren Gestehungskosten erfasst (Nettoausszahlungsbetrag), d. h. zum beizulegenden Zeitwert des Zahlungsmittels, das zur Vergabe des Kredits bereitgestellt wird, einschließlich etwaiger Transaktionskosten, und im Anschluss daran anhand der Methode zur Ermittlung der Effektivrendite abzüglich etwaiger Rückstellungen für Wertminderungen oder Uneinbringlichkeit zum Restbuchwert bewertet.

▪ **Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte**

Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte sind Vermögenswerte, die als solche designiert sind oder die nicht dafür in Frage kommen, als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert designierte Werte, als bis zur Endfälligkeit zu haltende Werte oder als Kredite und Forderungen klassifiziert zu werden. Sie umfassen direkte Kapitalbeteiligungen und Investitionen in Wagniskapitalfonds.

Nach der ersten Bewertung werden zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte später zu ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen. Für die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts von Kapitalbeteiligungen, die nicht aus aktiven Märkten abgeleitet werden kann, gilt Folgendes:

a. Wagniskapitalfonds

Der beizulegende Zeitwert der einzelnen Wagniskapitalfonds stützt sich auf den vom Fonds mitgeteilten letzten Nettoinventarwert (NIW) – wenn er nach international anerkannten, mit den IFRS abgestimmten Bewertungsgrundsätzen ermittelt wird (beispielsweise den IPEV-Richtlinien – International Private Equity & Venture Capital Valuation Guidelines – wie sie von der Europäischen Risikokapitalvereinigung veröffentlicht wurden). Sollte die Bewertung jedoch in irgendeiner Weise beeinträchtigt werden, kann die Fazilität eine Anpassung des vom Fonds gemeldeten NIW beschließen.

b. Direkte Kapitalbeteiligungen

Der beizulegende Zeitwert der Beteiligung wird anhand des neuesten verfügbaren Abschlusses bestimmt, wobei gegebenenfalls wieder nach dem gleichen Muster verfahren wird wie beim Erwerb der Beteiligung.

INVESTITIONSFAZILITÄT

Nicht realisierte Gewinne oder Verluste aus Wagniskapitalfonds und direkten Kapitalbeteiligungen werden so lange unter den Beiträgen der Geber ausgewiesen, bis die Beteiligungen veräußert, übergeben oder in anderer Form überlassen sind oder eine Wertminderung festgestellt wird. Wird die Wertminderung einer zur Veräußerung verfügbaren Beteiligung festgestellt, wird der zuvor unter der Rubrik Eigenkapital ausgewiesene kumulative nicht realisierte Gewinn oder Verlust in die Gesamtergebnisrechnung übertragen.

Bei Beteiligungen an nicht börsennotierten Gesellschaften wird der beizulegende Zeitwert mit Hilfe anerkannter Bewertungstechniken (beispielsweise bereinigtes Nettovermögen, Discounted Cash Flows- oder Multiple-Verfahren) bestimmt. Kann der beizulegende Zeitwert nicht zuverlässig ermittelt werden, so werden diese Beteiligungen zu ihren Gestehungskosten verbucht. Es sei darauf hingewiesen, dass sie in den ersten zwei Jahren der Investition zu den Gestehungskosten erfasst werden.

Bei den von der Fazilität erworbenen Beteiligungen handelt es sich in der Regel um Investitionen in Private Equity- oder Wagniskapitalfonds. Im Einklang mit den branchenüblichen Gepflogenheiten sind derartige Investitionen normalerweise Investitionen, die von verschiedenen Investoren gemeinsam gezeichnet werden, und von denen keiner in der Lage wäre, allein Einfluss auf das Tagesgeschäft und die Anlagetätigkeit eines derartigen Fonds zu nehmen. Folglich ist ein Investor, der einem leitenden Gremium eines solchen Fonds angehört, nicht grundsätzlich berechtigt, Einfluss auf das Tagesgeschäft des Fonds zu nehmen. Darüber hinaus werden die Strategien eines Fonds, etwa im Zusammenhang mit der Dividendenausschüttung oder anderen Ausschüttungen, nicht von einzelnen Investoren eines Private Equity- oder Wagniskapitalfonds bestimmt. Derartige Entscheidungen werden üblicherweise vom Management eines Fonds auf der Grundlage der Anteilseignervereinbarung getroffen, in der die Rechte und Pflichten des Managements und aller Aktionäre des Fonds festgelegt sind. Darüber hinaus verhindert die Anteilseignervereinbarung in der Regel, dass einzelne Investoren bilateral wesentliche Fondstransaktionen ausführen, leitendes Personal auswechseln oder privilegierten Zugang zu wesentlichen technischen Informationen erhalten. Die Investitionen der Fazilität werden in Einklang mit den vorstehenden branchenüblichen Gepflogenheiten ausgeführt, damit gewährleistet ist, dass die Fazilität keinerlei maßgeblichen Einfluss im Sinne von IFRS 10 und IAS 28 auf diese Investitionen nimmt oder Kontrolle über sie hat, einschließlich Investitionen, an denen die Fazilität über 20 % der Stimmrechte hält.

▪ Garantien

Beim erstmaligen Ansatz werden Finanzgarantien zum beizulegenden Zeitwert angesetzt, der dem Nettogegenwartswert der erwarteten Prämieinnahmen entspricht. Diese Berechnung erfolgt unmittelbar zu Beginn jeder Transaktion und wird in der Bilanz unter den Rubriken „Sonstige Vermögenswerte“ und „Sonstige Verbindlichkeiten“ als „Finanzgarantien“ ausgewiesen.

Nach dieser ersten Erfassung werden die Verbindlichkeiten der Fazilität aus diesen Garantien zum jeweils höheren der beiden folgenden Werte angesetzt:

- dem bestmöglichen Schätzwert der zur Begleichung der finanziellen Verpflichtungen erforderlichen Ausgaben (diese Schätzung erfolgt auf der Grundlage aller am Bilanzstichtag gegebenen relevanten Faktoren und vorliegenden Informationen) oder
- dem ursprünglich angesetzten Wert abzüglich der kumulierten Abschreibungen. Die Abschreibung des ursprünglich erfassten Betrags erfolgt mittels der versicherungsmathematischen Methode

Jede Zunahme oder Abnahme der Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Finanzgarantien wird in der Gesamtergebnisrechnung unter dem Posten „Erträge aus Gebühren und Provisionen“ verbucht.

Die Vermögenswerte der Fazilität im Rahmen einer solchen Garantie werden anschließend nach der versicherungsmathematischen Methode abgeschrieben und auf Wertminderung überprüft.

Zudem wird die Unterzeichnung einer Garantievereinbarung als Eventualverbindlichkeit für die Fazilität und die Inanspruchnahme der Garantie als Verpflichtung für die Fazilität ausgewiesen.

2.4.4 Wertminderung finanzieller Vermögenswerte

Zu jedem Bilanzstichtag wird geprüft, ob es objektive Hinweise darauf gibt, dass ein finanzieller Vermögenswert in seinem Wert gemindert ist. Ein finanzieller Vermögenswert oder eine Gruppe finanzieller Vermögenswerte gilt als im Wert gemindert, wenn (und nur dann, wenn) es objektive Hinweise auf die Wertminderung als Folge eines oder mehrerer Ereignisse nach dem ursprünglichen Ausweis des Vermögenswerts (eines eingetretenen „Verlustereignisses“) gibt und dieses Verlustereignis Auswirkungen auf die erwarteten künftigen Cashflows des finanziellen Vermögenswerts oder der Gruppe von finanziellen Vermögenswerten hat, die zuverlässig bestimmt werden

INVESTITIONSFAZILITÄT

können. Zu den Hinweisen auf eine Wertminderung zählen Anzeichen für erhebliche finanzielle Schwierigkeiten der Kreditnehmer oder einer Gruppe von Kreditnehmern, Ausfall oder Verzug von Zins- oder Tilgungszahlungen sowie eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sie in Insolvenz oder ein sonstiges Sanierungsverfahren gehen. Gleiches gilt, wenn beobachtbare Daten wie Änderungen bei den Zahlungsrückständen oder wirtschaftliche Rahmenbedingungen, die mit Ausfällen korrelieren, auf eine messbare Verringerung der erwarteten künftigen Cashflows hinweisen.

Bei Krediten, die am Ende des Geschäftsjahres noch ausstehen und zum Restbuchwert bewertet sind, werden Wertminderungen vorgenommen, wenn objektive Hinweise auf das Risiko eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls der im ursprünglichen Vertrag genannten Summe oder des entsprechenden Werts hindeuten. Wenn es objektive Hinweise gibt, dass ein Wertminderungsaufwand entstanden ist, wird er als Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswerts und dem Zeitwert des erwarteten künftigen Cashflows bewertet. Der Buchwert des Vermögenswerts wird über ein Wertberichtigungskonto reduziert und der Betrag des Verlusts wird in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen. Zinseinnahmen laufen auf der Grundlage des effektiven Zinses weiter auf den reduzierten Buchwert des Vermögenswerts auf. Kredite werden zusammen mit der entsprechenden Wertberichtigung abgeschrieben, wenn keine realistische Aussicht auf eine künftige Eintreibung besteht. Wenn sich der Betrag des geschätzten Wertminderungsaufwands in einem späteren Jahr wegen eines nach dem Ausweis der Wertminderung auftretenden Ereignisses erhöht oder verringert, wird der zuvor ausgewiesene Wertminderungsaufwand durch Anpassung des Wertberichtigungskontos erhöht oder reduziert.

Für die Fazilität wird das Kreditrisiko auf der Basis jeder einzelnen Transaktion bewertet und keine Gesamtminderung der Vermögenswerte in Erwägung gezogen.

Für die zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerte wird zu jedem Bilanzstichtag geprüft, ob es objektive Hinweise dafür gibt, dass eine Beteiligung wertgemindert ist. Ein objektiver Hinweis wäre unter anderem, wenn der beizulegende Zeitwert der Beteiligung erheblich oder anhaltend abnimmt und die Kosten unterschreitet. Gibt es Hinweise für eine Wertminderung, so wird der kumulierte Aufwand (berechnet als Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem geltenden beizulegenden Zeitwert abzüglich eventueller, zuvor in der Gesamtergebnisrechnung berücksichtigter Wertminderungsaufwendungen für diese Beteiligung) aus den Beiträgen der Geber herausgenommen und in der Gesamtergebnisrechnung erfasst. Wertminderungsaufwendungen für zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte werden in der Gesamtergebnisrechnung nicht aufgehoben; Erhöhungen ihres beizulegenden Zeitwerts nach der Wertminderung werden direkt unter den Beiträgen der Geber ausgewiesen.

Im Rahmen des Risikomanagements der Europäischen Investitionsbank werden finanzielle Vermögenswerte mindestens einmal jährlich auf etwaige Wertminderungen hin überprüft. Die daraus resultierenden Anpassungen umfassen die Auflösung des Abschlags in der Gesamtergebnisrechnung über die gesamte Laufzeit des Vermögenswertes sowie jede Anpassung, die aufgrund einer Neubewertung der ursprünglichen Wertminderung erforderlich ist.

2.4.5 Derivative Finanzinstrumente

Zu den Derivaten zählen Währungsswaps, Währungs-Zins-Swaps, kurzfristige Währungsswaps („FX-Swaps“) und Zinsswaps.

Im Rahmen ihrer normalen Tätigkeit kann die Fazilität Swap-Verträge abschließen, um spezifische Finanzierungen abzusichern, oder Devisenterminkontrakte abschließen; so können die auf andere aktiv gehandelte Währungen als den Euro lautenden Währungspositionen abgesichert und somit durch Wechselkurschwankungen bedingte Gewinne oder Verluste ausgeglichen werden.

Die Fazilität nutzt keine Sicherungsgeschäfte nach IAS 39. Alle Derivate werden in der Ergebnisrechnung zum beizulegenden Zeitwert bewertet und als derivative Finanzinstrumente ausgewiesen. Der beizulegende Zeitwert wird in erster Linie anhand von Discounted Cashflow-Verfahren, Optionspreismodellen und Kursofferten Dritter ermittelt.

Ist der beizulegende Zeitwert eines Derivats positiv, wird es zum beizulegenden Zeitwert als Aktivposten ausgewiesen, ist er negativ, wird es als Passivposten ausgewiesen. Änderungen des beizulegenden Zeitwerts derivativer Finanzinstrumente werden in der Gesamtergebnisrechnung unter „Veränderung des beizulegenden Zeitwerts bei derivativen Finanzinstrumenten“ ausgewiesen.

Derivate werden zunächst auf Basis des Handelsdatums erfasst.

2.4.6 Beiträge

In der Bilanz werden Beiträge der Mitgliedstaaten ab dem Tag des Ratsbeschlusses, in dem die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten an die Fazilität festgelegt werden, als Forderungen ausgewiesen.

INVESTITIONSFAZILITÄT

Die Beiträge der Mitgliedstaaten erfüllen die folgenden Voraussetzungen und werden daher als Eigenkapitalinstrument eingestuft:

- Gemäß der Beitragsvereinbarung sind die Mitgliedstaaten berechtigt, im Falle der Liquidation der Fazilität über die Verwendung des Nettovermögens zu entscheiden;
- die Beiträge zählen zu der Klasse von Instrumenten, die allen anderen im Rang nachgeht;
- alle Finanzinstrumente der nachrangigsten Klasse haben die gleichen Merkmale;
- das Instrument weist keine Merkmale auf, die eine Einstufung als Verbindlichkeit rechtfertigen würden, und
- die für das Instrument über seine Laufzeit insgesamt erwarteten Cashflows beruhen im Wesentlichen auf den Gewinnen oder Verlusten während der Laufzeit, auf Veränderungen, die in dieser Zeit bei den bilanzwirksamen Nettovermögenswerten eintreten, oder auf Veränderungen, die während der Laufzeit beim beizulegenden Zeitwert der bilanzwirksamen und –unwirksamen Nettovermögenswerte der Fazilität zu verzeichnen sind.

2.4.7 Zinserträge aus Krediten

Zinsen auf Kredite der Fazilität werden in der Gesamtergebnisrechnung („Zinserträge und ähnliche Erträge“) und in der Bilanz („Kredite und Forderungen“) periodengerecht unter Verwendung des effektiven Zinses ausgewiesen, d. h. des Zinses, der genau den erwarteten künftigen Barzahlungen oder -einnahmen während der voraussichtlichen Laufzeit des Kredits auf den Nettobuchwert des Kredits entspricht. Nachdem der ausgewiesene Wert eines Kredits durch einen Wertminderungsaufwand reduziert wurde, werden Zinserträge unter Anwendung des ursprünglichen effektiven Zinses auf den neuen Buchwert weiter ausgewiesen.

Bereitstellungsprovisionen werden abgegrenzt und ab dem Zeitpunkt der Auszahlung bis zur Rückzahlung des betreffenden Kredits unter Verwendung der Effektivzinsmethode auf der Ertragsseite ausgewiesen; in der Gesamtergebnisrechnung werden sie unter „Zinserträge und ähnliche Erträge“ erfasst.

2.4.8 Zinsverbilligungen und technische Hilfe

Im Rahmen der Fazilität werden Zinsverbilligungen und technische Hilfe im Namen der Mitgliedstaaten verwaltet.

Der für die Zahlung von Zinsverbilligungen und technische Hilfe verwendete Teil der Beiträge der Mitgliedstaaten wird nicht unter „Beiträge der Geber“, sondern unter „Verbindlichkeiten gegenüber Dritten“ verbucht. Nach Auszahlungen aus der Fazilität an Endempfänger verringert sich dementsprechend der unter „Verbindlichkeiten gegenüber Dritten“ ausgewiesene Betrag.

Nicht vollständig ausgeschöpfte Beiträge für Zinsverbilligungen und technische Hilfe werden als Beiträge zur Fazilität umgebucht.

2.4.9 Zinserträge aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten

Die Zinserträge aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten werden in der Gesamtergebnisrechnung der Fazilität periodengerecht erfasst.

2.4.10 Gebühren, Provisionen und Dividenden

Bei Gebühren für Dienstleistungen, die über einen gewissen Zeitraum hinweg erbracht werden, erfolgt die Verbuchung als Ertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem die Dienstleistungen erbracht werden; Gebühren, die für eine maßgebliche Leistung erhoben werden, werden hingegen als Ertrag erfasst, wenn die maßgebliche Leistung abgeschlossen wurde. Diese Gebühren werden in der Gesamtergebnisrechnung unter „Erträge aus Gebühren und Provisionen“ ausgewiesen.

Dividenden auf zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte werden erfasst, wenn sie eingehen, und in der Gesamtergebnisrechnung unter „Realisierte Gewinne aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten (netto)“ ausgewiesen.

INVESTITIONSFAZILITÄT

2.4.11 Steuern

Nach dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, das einen Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union bildet, sind die Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögensgegenstände der Institutionen der Europäischen Union von jeder direkten Steuer befreit.

INVESTITIONSFAZILITÄT

3 Risikomanagement

Im Folgenden werden die Kredit- und Finanzrisiken der Fazilität sowie deren Management und Überwachung erläutert, insbesondere die primären Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von Finanzinstrumenten. Darunter fallen:

- das Kreditrisiko – das Risiko eines Verlustes aufgrund eines Ausfalls des Kunden oder der Gegenpartei, das bei sämtlichen Arten von Kreditengagement entsteht, einschließlich bei der Abwicklung;
- das Liquiditätsrisiko – das Risiko, dass ein Rechtssubjekt die Aufstockung von Aktiva nicht finanzieren und seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht nachkommen kann, ohne dass inakzeptable Verluste entstehen;
- das Marktrisiko – das Risiko, dass die Einnahmen eines Rechtssubjekts oder der Wert der von ihm gehaltenen Finanzinstrumente aufgrund sich verändernder Marktpreise, wie Aktienkurse oder Wechselkurse, und Zinssätze, Schwankungen ausgesetzt sind.

3.1 Organisation des Risikomanagements

Die Europäische Investitionsbank passt ihr Risikomanagement laufend an.

Als unabhängige Instanz ermittelt, beurteilt und überwacht die Direktion Risikomanagement der EIB die Risiken, denen die Fazilität ausgesetzt ist, und erstattet darüber Bericht. Das Risikomanagement ist unabhängig von den operativen Abteilungen und arbeitet in einem Rahmen, der die Trennung der Aufgaben gewährleistet. Auf EIB-Ebene berichtet der Generaldirektor für Risikomanagement an den zuständigen Vizepräsidenten für Risikomanagement. Der zuständige Vizepräsident für Risikomanagement überwacht auch die Risikoberichterstattung an das Direktorium und den Verwaltungsrat der Europäischen Investitionsbank.

3.2 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko entspricht dem potenziellen Verlust, der aufgrund eines Ausfalls des Kunden oder der Gegenpartei und bei sämtlichen Arten von Kreditengagement entsteht, einschließlich bei der Abwicklung.

3.2.1 Kreditrisikopolitik

Bei der Kreditanalyse der Kreditnehmer bewertet die EIB das Kreditrisiko und den erwarteten Verlust im Hinblick auf die Quantifizierung und Einpreisung des Risikos. Die EIB hat eine interne Ratingmethode (IRM) entwickelt, um interne Ratings für ihre kreditrelevanten Kreditnehmer/Garantiegeber zu vergeben. Die Methode basiert auf einem für sämtliche wichtigen Arten von Gegenparteien (z. B. Unternehmen, Banken, öffentliche Einrichtungen) maßgeschneiderten System aus Auswertungsformularen. Unter Berücksichtigung bewährter Bankpraktiken und der im Rahmen des Basler Bankenausschusses vereinbarten Regeln (Basel II) werden alle für ein Kreditprofil einer spezifischen Transaktion wesentlichen Gegenparteien anhand der IRM für die jeweilige Kategorie der Gegenpartei in interne Ratingkategorien eingestuft. Jede Gegenpartei erhält nach einer umfassenden Analyse ihres geschäftlichen und finanziellen Risikoprofils und dem Kontext des Länderrisikos ein internes Rating, aus dem das Rating der Ausfallwahrscheinlichkeit der Gegenpartei in einer Fremdwährung hervorgeht.

Bei der Kreditbewertung von Projektfinanzierungen und anderen strukturierten Maßnahmen mit begrenztem Rückgriff werden die für den Sektor relevanten Kreditrisikoinstrumente angewendet, wobei der Schwerpunkt auf der Verfügbarkeit des Kapitalflusses und der Fähigkeit zur Bedienung der Schulden liegt. Zu diesen Instrumenten gehören die Analyse des Vertragsrahmens der Projekte, die Analyse der Gegenpartei und Kapitalflusssimulationen. Ähnlich wie bei Unternehmen und Finanzinstituten wird jedem Projekt ein internes Risikoring zugewiesen.

Alle internen Ratings werden über die Kreditlaufzeit hinweg überwacht und regelmäßig aktualisiert.

Alle nicht staatlichen (oder nicht staatlich garantierten/assimilierten) Tätigkeiten unterliegen spezifischen Größenbegrenzungen hinsichtlich der Transaktion und der Gegenpartei. Die Begrenzungen hinsichtlich der Gegenparteien werden ggf. auf das konsolidierte Gruppenrisiko festgesetzt. Derartige Begrenzungen spiegeln üblicherweise die Höhe des Eigenkapitals der Gegenparteien wider.

Um die Kreditrisiken zu verringern, verwendet die EIB ggf. fallweise verschiedene Instrumente zur Kreditverbesserung:

- auf die Gegenpartei bezogene oder projektbezogene Sicherheiten (z. B. Pfandrecht an den Anteilen; Pfandrecht an den Vermögenswerten; Abtretung von Rechten; Pfandrecht an den Konten); oder/und

INVESTITIONSFAZILITÄT

- Garantien, die normalerweise von einem Träger des finanzierten Projekts gestellt werden (z. B. Fertigstellungsgarantien, auf erste Anforderung zu erfüllende Garantien), oder Bankgarantien.

Die Fazilität verwendet zur Verringerung des Kreditrisikos keine Kreditderivate.

INVESTITIONSFAZILITÄT

3.2.2 Maximales Kreditrisiko ohne Berücksichtigung gehaltener Sicherheiten und sonstiger Kreditverbesserungen

Die Tabelle zeigt das maximale Kreditrisiko der verschiedenen Bilanzposten, einschließlich der Derivate. Angegeben wird jeweils der Bruttowert vor dem Ausgleich des Risikos durch Besicherungsvereinbarungen.

Maximales Risiko (in Tsd. EUR)	31.12.2015	31.12.2014
AKTIVA		
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	448 995	545 399
Derivative Finanzinstrumente	311	448
Kredite und Forderungen	1 460 057	1 331 918
Forderungen gegenüber Beitragszahlern	-	42 590
Bis zur Endfälligkeit zu haltende finanzielle Vermögenswerte	228 521	99 988
Sonstige Vermögenswerte	27	5 522
Vermögenswerte insgesamt	2 137 911	2 025 865
NICHT BILANZWIRKSAME POSTEN		
Eventualverbindlichkeiten		
- Unterzeichnete nicht gestellte Garantien	10 000	25 000
Verpflichtungen		
- nicht ausgezahlte Kredite	1 189 564	1 161 859
- gestellte Garantien	798	2 298
Nicht bilanzwirksame Posten insgesamt	1 200 362	1 189 157
Kreditrisiko insgesamt	3 338 273	3 215 022

3.2.3 Kreditrisiko aus Krediten und Forderungen

3.2.3.1 Ermittlung des Kreditrisikos aus Krediten und Forderungen

Jede einzelne Finanzierungsoperation der Fazilität durchläuft eine umfassende Risikobewertung und Quantifizierung der mit Hilfe der „Expected loss“-Methode geschätzten Verluste (Verlusterwartungswert), denen in einem Krediteinstufungssystem Rechnung getragen wird. Die Krediteinstufungen werden nach allgemein anerkannten Kriterien auf der Basis der Qualität des Kreditnehmers, der Laufzeit des Kredits, der Garantie und gegebenenfalls des Garantiegebers festgelegt.

Das Krediteinstufungssystem umfasst Methoden, Verfahren, Datenbanken und IT-Systeme, die die Beurteilung des Kreditrisikos bei Finanzierungsoperationen und die Quantifizierung der mithilfe der „Expected loss“-Methode geschätzten Verluste unterstützen. Es führt zahlreiche Informationen mit dem Ziel zusammen, ein relatives Ranking der mit den Finanzierungen verbundenen Kreditrisiken aufzustellen. Bei der Krediteinstufung wird jeweils der Gegenwartswert des „erwarteten Verlusts“ ermittelt, der von der Wahrscheinlichkeit des Ausfalls der Hauptschuldner, dem Risikoengagement und der Verlustquote im Falle des Ausfalls abhängt. Die Krediteinstufung wird für folgende Zwecke genutzt:

- als Hilfe für eine genauere quantitative Beurteilung von Kreditrisiken,
- als Hilfe bei der Aufteilung der Überwachungsaktivitäten,
- zur Beschreibung der Qualität des Finanzierungsbestands zu einem gegebenen Zeitpunkt,
- als einer der Faktoren für die risikoorientierte Zinsfestsetzung auf der Grundlage des erwarteten Verlusts.

Die folgenden Faktoren werden bei einer Krediteinstufung berücksichtigt:

INVESTITIONSFAZILITÄT

- i) Bonität des Kreditnehmers: Die Direktion Risikomanagement überprüft die Kreditnehmer und beurteilt deren Bonität unabhängig auf der Grundlage interner Verfahren und externer Daten. Im Einklang mit dem fortgeschrittenen IRB-Ansatz nach Basel II hat die Bank eine interne Ratingmethode (IRM) entwickelt, um ein internes Rating der Kreditnehmer und Garantiegeber festlegen zu können. Das Verfahren beruht auf einem System von Auswertungsformularen für bestimmte Gegenparteiengagements.
- ii) Ausfallkorrelation: Sie gibt die Wahrscheinlichkeit gleichzeitiger finanzieller Probleme für den Kreditnehmer und den Garantiegeber an. Je höher die Korrelation zwischen der Ausfallwahrscheinlichkeit beim Kreditnehmer und beim Garantiegeber ist, umso niedriger ist der Wert der Garantie und damit auch die Krediteinstufung.
- iii) Wert der Garantienstrumente und der Sicherheiten: Dieser Wert wird auf der Grundlage der Kombination von Bonität des Garantiegebers und Art des verwendeten Instruments ermittelt.
- iv) Vertraglicher Rahmen: Ein solider vertraglicher Rahmen verbessert die Qualität und die interne Einstufung des Kredits.
- v) Laufzeit des Kredits: Bleiben alle anderen Faktoren unverändert, so wird das Risiko von Schwierigkeiten bei der Bedienung des Kredits umso höher, je länger der Kredit läuft.

Der Verlusterwartungswert eines Kredits wird unter Verwendung dieser fünf Elemente berechnet. In Abhängigkeit von der Höhe des so ermittelten Verlusts wird der Kredit in eine der folgenden Kreditkategorien eingestuft:

- A **Erstklassige Kredite:** Sie werden in drei Unterkategorien eingeteilt: A umfasst alle Länderrisiken in der EU, d. h. Kredite an Mitgliedstaaten bzw. Kredite, die von diesen vollständig, explizit und uneingeschränkt garantiert werden und bei denen keine Rückzahlungsprobleme zu erwarten sind sowie von einem unerwarteten Verlust von 0 % ausgegangen wird. A+ bezeichnet Kredite, die anderen Rechtssubjekten als den Mitgliedstaaten gewährt bzw. von diesen garantiert werden und bei denen keine Verschlechterung während der Laufzeit zu erwarten ist. A- umfasst die Finanzierungsoperationen, bei denen gewisse Zweifel bestehen, ob der derzeitige Status fortbestehen wird (z. B. wegen einer langen Laufzeit oder der hohen Volatilität des künftigen Preises einer ansonsten hochwertigen Sicherheit), bei denen es gegebenenfalls jedoch nur in äußerst begrenztem Maße zu einer Verschlechterung kommen dürfte.
- B **Kredite von hoher Qualität:** Diese stellen eine für die Bank zufriedenstellende Kategorie von Aktiva dar, wenngleich eine geringfügige Verschlechterung in der Zukunft nicht auszuschließen ist. B+ und B- dienen zur Bezeichnung der relativen Wahrscheinlichkeit, dass diese Verschlechterung eintritt.
- C **Kredite von guter Qualität:** Beispiele sind unbesicherte Kredite an solide Banken und Unternehmen mit einer Laufzeit von sieben Jahren und Endfälligkeit bzw. entsprechender laufender Tilgung ab Auszahlung.
- D Diese Bonitätskategorie stellt die Grenze zwischen Krediten „von akzeptabler Qualität“ und solchen dar, bei denen Probleme aufgetreten sind. Diese Trennlinie bei der Krediteinstufung wird durch die Unterkategorien D+ und D- näher bestimmt. Mit D- bewertete Kredite erfordern eine verstärkte Überwachung.
- E Diese Kategorie umfasst Kredite, die ein höheres Risikoprofil aufweisen als normalerweise zulässig. Sie umfasst außerdem Kredite, in deren Laufzeit ernsthafte Probleme aufgetreten sind und bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu Verlusten kommt. Aus diesem Grund werden die Kredite lückenlos und intensiv überwacht. Die Unterkategorien E+ und E- bestimmen den Intensitätsgrad dieses besonderen Überwachungsverfahrens. Bei den mit E- bewerteten Operationen besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Schuldendienst nicht termingerecht fortgesetzt werden kann und daher eine Umstrukturierung der Verbindlichkeiten erforderlich ist, was möglicherweise zu Wertminderungen führt.
- F bezeichnet Kredite, die nicht akzeptable Risiken darstellen. Zu einer Einstufung in F- kommt es nur bei ausstehenden Krediten, bei denen sich nach der Unterzeichnung unvorhergesehene, außergewöhnliche und sehr ungünstige Umstände ergeben haben. Alle Operationen, bei denen die Fazilität einen Verlust der Hauptschuld erlitten hat, werden mit F bewertet, und es wird eine spezifische Rückstellung für sie gebildet.

INVESTITIONSFAZILITÄT

Die intern in Kategorie D- oder darunter eingestuften Kredite werden grundsätzlich in die sogenannte Watch List (Beobachtungsliste) aufgenommen. Wurde der Kredit ursprünglich allerdings mit einem Risikoprofil von D- oder darunter genehmigt, wird er nur dann in die Beobachtungsliste aufgenommen, wenn ein wesentliches Kreditereignis zu einer Einstufung in eine niedrigere Kategorie führt.

Die Tabelle unter 3.2.3.3 stellt die Analyse der Kreditqualität des Kreditportfolios der Fazilität auf der Grundlage der verschiedenen vorstehend beschriebenen Einstufungen dar.

INVESTITIONSFAZILITÄT

3.2.3.2 Analyse des Kreditrisikos bei Finanzierungen

Die nachstehende Tabelle enthält eine Übersicht über das maximale Kreditrisiko bei unterzeichneten und ausgezahlten Krediten verschiedener Kreditnehmer unter Berücksichtigung der Garantien von Garantiegebern:

Zum 31.12.2015 (in Tsd. EUR)	Garantiert	Sonstige Kreditverbesserun gen	Ohne Garantie	Insgesamt	Anteil in %
Banken	18 964	73 670	758 412	851 046	58 %
Unternehmen	37 431	89 170	272 186	398 787	27 %
Öffentliche Einrichtungen	37 112	-	14	37 126	3 %
Staaten	-	4 295	168 803	173 098	12 %
Insgesamt ausgezahlt	93 507	167 135	1 199 415	1 460 057	100 %
Unterzeichnet, noch nicht ausgezahlt	135 821	-	1 053 743	1 189 564	

Zum 31.12.2014 (in Tsd. EUR)	Garantiert	Sonstige Kreditverbesserun gen	Ohne Garantie	Insgesamt	Anteil in %
Banken	16 457	106 667	571 609	694 733	52 %
Unternehmen	23 494	93 731	310 396	427 621	32 %
Öffentliche Einrichtungen	33 279	-	31	33 310	3 %
Staaten	-	4 815	171 439	176 254	13 %
Insgesamt ausgezahlt	73 230	205 213	1 053 475	1 331 918	100 %
Unterzeichnet, noch nicht ausgezahlt	121 826	117 758	922 275	1 161 859	

Die Direktion Management und Umstrukturierung von Operationen ist für die Überwachung der Kreditnehmer und Garantiegeber sowie die finanzielle und vertragliche Überwachung von Projekten zuständig. Somit werden die Kreditwürdigkeit des Kreditportfolios der Fazilität, der Kreditnehmer und Garantiegeber kontinuierlich überwacht, mindestens jährlich häufiger jedoch nach Bedarf und in Abhängigkeit eintretender Kreditereignisse. Insbesondere prüft die Direktion Management und Umstrukturierung von Operationen, ob die vertraglichen Rechte eingehalten werden, und ergreift im Falle einer Verschlechterung eines Ratings und/oder bei einem Verstoß gegen die Vertragsbedingungen Abhilfemaßnahmen. Bei Bedarf werden Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den Kreditrisikoleitlinien getroffen. Auch bei Erneuerungen von für Kredite erhaltenen Bankgarantien wird gewährleistet, dass diese ersetzt werden oder rasch Maßnahmen ergriffen werden.

INVESTITIONSFAZILITÄT

3.2.3.3 Analyse der Kreditqualität nach der Art des Kreditnehmers

Die nachstehenden Tabellen enthalten die Analyse der Kreditqualität des Kreditbestands der Fazilität per 31. Dezember 2015 und per 31. Dezember 2014 nach Kreditkategorie auf der Grundlage des unterzeichneten Engagements (ausgezahlt und nicht ausgezahlt):

Zum 31.12.2015		Hohe Qualität	Standard	Mindestkriterien für Risiko erfüllt	Hohes Risiko	Keine Einstufung	Insgesamt	Anteil in %
(in Tsd. EUR)								
		A bis B-	C	D+	D- und darunter			
Kreditnehmer	Banken	92 260	31 558	326 635	990 971	245 160	1 686 584	64 %
	Unternehmen	125 963	-	12 493	450 045	-	588 501	22 %
	Öffentliche Einrichtungen	-	-	37 112	40 014	-	77 126	3 %
	Staaten	-	-	9 277	288 133	-	297 410	11 %
Insgesamt		218 223	31 558	385 517	1 769 163	245 160	2 649 621	100 %

Zum 31.12.2014		Hohe Qualität	Standard	Mindestkriterien für Risiko erfüllt	Hohes Risiko	Keine Einstufung	Insgesamt	Anteil in %
(in Tsd. EUR)								
		A bis B-	C	D+	D- und darunter			
Kreditnehmer	Banken	75 268	7 074	307 049	879 420	336 318	1 605 129	65 %
	Unternehmen	102 974	7 964	16 713	456 210	-	583 861	23 %
	Öffentliche Einrichtungen	-	-	33 279	40 031	-	73 310	3 %
	Staaten	-	-	4 815	226 662	-	231 477	9 %
Insgesamt		178 242	15 038	361 856	1 602 323	336 318	2 493 777	100 %

INVESTITIONSFAZILITÄT

3.2.3.4 Konzentration des Risikos bei Krediten und Forderungen

3.2.3.4.1 Geografische Analyse

Das Kreditportfolio der Fazilität kann nach den folgenden geografischen Regionen analysiert werden (nach dem Land des Kreditnehmers, in Tsd. EUR):

Land des Kreditnehmers	31.12.2015	31.12.2014
Nigeria	195 290	137 832
Kenia	192 945	155 168
Uganda	178 515	161 657
Region — AKP	111 103	136 182
Mauretanien	94 123	95 319
Jamaika	85 278	77 272
Togo	75 387	45 780
Dominikanische Republik	72 474	64 614
Äthiopien	67 589	68 614
Tansania	56 367	62 916
Kamerun	51 930	61 067
Ghana	40 439	16 130
Kongo (Demokratische Republik)	39 766	39 786
Mosambik	25 124	29 139
Kap Verde	24 623	26 101
Französisch-Polynesien	22 095	14 622
Ruanda	20 466	14 854
Mauritius	18 882	35 811
Malawi	13 030	9 945
Senegal	10 991	12 046
Sambia	8 733	5 761
Haiti	7 071	7 379
Mali	6 688	7 207
Botswana	6 605	-
Samoa	6 267	7 595
Burkina Faso	5 967	7 456
Kongo	5 189	6 919
Vanuatu	2 772	3 835
Neukaledonien	2 705	3 211
St. Lucia	2 671	2 363
Palau	2 197	2 254
Grenada	1 735	1 996
Niger	1 372	2 581
Mikronesien	1 169	1 141
Trinidad und Tobago	1 010	1 180
Liberia	921	821
Seychellen	468	-
Tonga	54	681
Burundi	40	40
St. Martin	6	-
Angola	-	3 623
Gabun	-	528
Fidschi	-	474

INVESTITIONSFAZILITÄT

Tschad	-	18
Insgesamt	1 460 057	1 331 918

INVESTITIONSFAZILITÄT

3.2.3.4.2 Analyse nach Wirtschaftsbereichen

Der folgenden Tabelle ist die Analyse des Kreditportfolios der Fazilität nach den Wirtschaftsbereichen, in denen die Kreditnehmer tätig sind, zu entnehmen. Die Operationen, bei denen zunächst eine Auszahlung an einen Finanzmittler erfolgt, der die Mittel dann an den Endempfänger weiterleitet, werden unter „Globalkredite“ ausgewiesen (in Tsd. EUR).

Wirtschaftsbereich des Kreditnehmers	31.12.2015	31.12.2014
Globalkredite und Vertreterverträge	658 098	541 600
Stadtentwicklung, Renovierung und Verkehr	207 773	209 849
Dienstleistungen und andere	201 361	168 689
Elektrizität, Kohle und andere	197 547	198 604
Grundstoffe und Bergbau	88 615	108 367
Straßen und Autobahnen	48 165	43 993
Flughäfen und Flugverkehrsmanagementsysteme	37 126	33 310
Materialverarbeitung, Bauwesen	13 719	16 243
Lebensmittelherstellungskette	7 643	18
Telekommunikation	6	6 089
Sammlung und Verwertung von Abfall	4	-
Papierherstellung	-	5 156
Insgesamt	1 460 057	1 331 918

INVESTITIONSFAZILITÄT

3.2.3.5 Zahlungsrückstände bei Krediten und Wertminderungen

Zahlungsrückstände bei Krediten werden gemäß den in den „Verfahren und Leitlinien für die Überwachung der Finanzen“ von der EIB festgelegten Verfahren ermittelt, überwacht und gemeldet. Diese Verfahren entsprechen den allgemein anerkannten Bankenpraktiken und werden für alle von der EIB verwaltete Kredite angewendet.

Das Überwachungsverfahren ist derart strukturiert, dass sichergestellt wird, dass i) potenzielle Zahlungsrückstände festgestellt und den zuständigen Dienststellen binnen kürzester Frist gemeldet werden; ii) kritische Fälle umgehend auf die richtige operative und Entscheidungsebene eskaliert werden und iii) eine regelmäßige Berichterstattung an die EIB und die Mitgliedstaaten über die Gesamtsituation in Bezug auf Zahlungsrückstände und die bereits eingeleiteten oder einzuleitenden Einziehungsmaßnahmen erfolgt.

Die Zahlungsrückstände und Wertminderungen bei Krediten können folgendermaßen aufgegliedert werden (in Tsd. EUR):

	Erläuterungen	Kredite und Forderungen	Kredite und Forderungen
		31.12.2015	31.12.2014
Buchwert		1 460 057	1 331 918
Einzel wertgemindert			
Bruttobetrag		214 232	210 338
Rückstellung für Wertminderungen	7	-191 046	-152 137
Buchwert einzeln wertgemindert		23 186	58 201
Pauschal wertgemindert			
Bruttobetrag		-	-
Rückstellung für Wertminderungen		-	-
Buchwert pauschal wertgemindert		-	-
Überfällig, aber nicht wertgemindert			
Fällig umfasst			
0-30 Tage		1 521	2 558
30-60 Tage		15	528
60-90 Tage		-	5
90-180 Tage		-	-
mehr als 180 Tage		13	-
Buchwert fällig, aber nicht wertgemindert		1 549	3 091
Buchwert weder fällig noch wertgemindert		1 435 322	1 270 626
Buchwert der Kredite und Forderungen insgesamt		1 460 057	1 331 918

INVESTITIONSFAZILITÄT

3.2.4 Kreditrisiko bei Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten

Die verfügbaren Mittel werden im Einklang mit dem Zeitplan der Fazilität für vertragliche Zahlungsverpflichtungen investiert. Per 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2014 waren Investitionen in Form von Bankeinlagen, Einlagenzertifikaten und Commercial Paper vorgenommen worden.

Die zulässigen Rechtssubjekte haben eine ähnliche Bonitätsbewertung wie die kurz- und langfristigen Bonitätsbewertungen, die für die eigenen Wertpapieranlagen der EIB erforderlich sind. Die von zulässigen Rechtssubjekten geforderte kurzfristige Bonitätsbewertung entspricht einem Rating von mindestens P-1/A-1/F1 (Moody's, S&P, Fitch). Werden von mehr als einer Ratingagentur verschiedene Ratings abgegeben, so ist das niedrigste Rating maßgebend. Der genehmigte Höchstbetrag für die zulässigen Banken liegt derzeit (ohne die operativen Kassenkonten der Fazilität) bei 50 000 000 EUR (fünfzig Millionen EUR).

Alle Anlagen wurden bei zulässigen Stellen mit einer Höchstlaufzeit von drei Monaten ab dem Handelstag und bis zum Limit für das Kreditengagement getätigt. Zum 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2014 hatten alle Bankeinlagen, Einlagenzertifikate, Commercial Paper und der Barbestand im Treasury-Portfolio der Fazilität eine Bonitätseinstufung von mindestens P-1 (oder eine Einstufung gleichwertig zu diesem Moody's-Rating) am Erfüllungstag.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalente, einschließlich aufgelaufener Zinsen (in Tsd. EUR):

Kurzfristiges Rating (mindestens)	Langfristiges Rating (mindestens)		31.12.2015		31.12.2014
(Moody's)	(Moody's)				
P-1	Aaa	49 999	11 %	47 937	9 %
P-1	Aa2	26	0 %	38	0 %
P-1	A1	115 705	26 %	137 820	25 %
P-1	A2	283 265	63 %	359 604	66 %
Insgesamt		448 995	100 %	545 399	100 %

3.2.5 Kreditrisiko bei Derivaten

3.2.5.1 Kreditrisikopolitik bei Derivaten

Das Kreditrisiko im Zusammenhang mit Derivaten ist der Verlust, den eine Partei erleiden würde, wenn eine Gegenpartei nicht in der Lage wäre, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Das mit den Derivaten verbundene Kreditrisiko variiert in Abhängigkeit von mehreren Faktoren (z. B. Zinssätze und Wechselkurse) und macht im Allgemeinen nur einen kleinen Teil ihres Nominalwerts aus.

Im Rahmen ihrer normalen Tätigkeit kann die Investitionsfazilität Swap-Verträge abschließen, um spezifische Finanzierungen abzusichern, oder Devisenterminkontrakte abschließen, um die auf andere aktiv gehandelte Währungen als den Euro lautenden Währungspositionen abzusichern. Alle Swaps werden von der Europäischen Investitionsbank mit einer externen Gegenpartei durchgeführt. Die Swaps unterliegen den von der Europäischen Investitionsbank und ihren externen Gegenparteien unterzeichneten Rahmenverträgen für Swaps (Master Swap Agreements) und Vereinbarungen zur Absicherung des Kreditrisikos (Credit Support Annexes).

3.2.5.2 Ermittlung des Kreditrisikos bei Derivate-Operationen

Alle von der Europäischen Investitionsbank im Zusammenhang mit der Fazilität durchgeführten Swap-Geschäfte werden im gleichen vertraglichen Rahmen und anhand der gleichen Methoden vorgenommen, die auch auf die von der Europäischen Investitionsbank für eigene Zwecke durchgeführten Derivate-Operationen Anwendung finden. Insbesondere werden die Kriterien für in Betracht kommende Swap-Gegenparteien von der Europäischen Investitionsbank auf Grundlage derselben Kriterien bestimmt, die auch für allgemeine Zwecke im Zusammenhang mit Swap-Geschäften gelten.

INVESTITIONSFAZILITÄT

Die Europäische Investitionsbank ermittelt das mit Swap- und Derivate-Transaktionen verbundene Kreditrisiko, indem sie für die Berichterstattung und die Überwachung der Limits auf das Nettomarktengagement (Net Market Exposure – NME) und das potenzielle künftige Engagement (Potential Future Exposure – PFE) zurückgreift. NME und PFE umfassen vollumfänglich die mit der Investitionsfazilität verbundenen Derivate.

INVESTITIONSFAZILITÄT

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Laufzeiten von Währungsswaps und Währungs-Zins-Swaps nach ihrem Nominalbetrag und ihrem beizulegenden Zeitwert:

Swap-Verträge zum 31.12.2015	weniger als	1 Jahr	5 Jahre	mehr als	Gesamtbetrag
(in Tsd. EUR)	1 Jahr	bis 5 Jahre	bis 10 Jahre	bis 10 Jahre	2015
Nominalbetrag	-	9 589	-	-	9 589
Beizulegender Zeitwert (aktualisierter Nettowert)	-	-3 835	-	-	-3 835

Swap-Verträge zum 31.12.2014	weniger als	1 Jahr	5 Jahre	mehr als	Gesamtbetrag
(in Tsd. EUR)	1 Jahr	bis 5 Jahre	bis 10 Jahre	bis 10 Jahre	2014
Nominalbetrag	-	11 606	-	-	11 606
Beizulegender Zeitwert (aktualisierter Nettowert)	-	-3 219	-	-	-3 219

Die Fazilität geht kurzfristige Währungsswap-Verträge („Devisenswaps“) ein, um Währungsrisiken abzusichern, die mit Auszahlungen von Krediten in Fremdwährungen verbunden sind. Devisenswaps haben eine Laufzeit von höchstens drei Monaten und werden regelmäßig verlängert. Der Nominalwert der Devisenswaps belief sich zum 31. Dezember 2015 auf 1400,0 Mio. EUR gegenüber 1059,0 Mio. EUR zum 31. Dezember 2014. Der beizulegende Zeitwert der Devisenswaps belief sich zum 31. Dezember 2015 auf -3,8 Mio. EUR gegenüber -10,8 Mio. EUR zum 31. Dezember 2014.

Die Fazilität geht Zinsswap-Verträge ein, um Zinsrisiken im Zusammenhang mit Auszahlungen von Krediten abzusichern. Zum 31. Dezember 2015 steht die Abwicklung zweier Zinsswaps mit einem Nominalwert von 44,9 Mio. EUR (2014: 44,7 Mio. EUR) und einem beizulegenden Zeitwert von -0,3 Mio. EUR (2014: -0,1 Mio. EUR) aus.

3.2.6 Kreditrisiko bis zur Endfälligkeit zu haltender finanzieller Vermögenswerte

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über das bis zur Endfälligkeit zu haltende Portfolio, das ausschließlich aus von Italien, Portugal und Spanien emittierten Schatzwechseln mit einer Restlaufzeit von weniger als drei Monaten besteht. Zulässige Emittenten sind die EU-Mitgliedstaaten. Der genehmigte Höchstbetrag für jeden zulässigen Emittenten liegt derzeit bei 50 000 000 EUR (fünfzig Millionen EUR). Investitionen in mittel- bis langfristige Anleihen könnten gemäß den Investitionsleitlinien und in Abhängigkeit von den Liquiditätsanforderungen ebenfalls akzeptabel sein.

Kurzfristiges Rating	Langfristiges Rating		
(mindestens)	(mindestens)	31.12.2015	31.12.2014
(Moody's)	(Moody's)		
P-1	A2	69 502	31 %
P-3	Baa3	50 012	22 %
P-2	Baa2	50 007	22 %
NP	Ba1	49 000	21 %
P-1	A1	10 000	4 %
NP	Ba2	-	0 %
Insgesamt		228 521	100 %
			99 988
			100 %

INVESTITIONSFAZILITÄT

3.3 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezieht sich auf die Fähigkeit eines Rechtssubjekts, die Aufstockung von Aktiva zu finanzieren und seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen, ohne dass inakzeptable Verluste entstehen. Es kann in das Zahlungsunfähigkeitsrisiko und das Marktliquiditätsrisiko unterteilt werden. Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko ist das Risiko, dass ein Rechtssubjekt nicht in der Lage ist, sowohl den erwarteten als auch den unerwarteten derzeitigen und künftigen Liquiditätsbedarf effizient zu decken, ohne sein Tagesgeschäft oder ihre Finanzlage zu beeinträchtigen. Das Marktliquiditätsrisiko ist das Risiko, dass ein Rechtssubjekt aufgrund unzureichender Markttiefe oder wegen Marktstörungen nicht in der Lage ist, eine Position zum Marktpreis zu schließen.

3.3.1 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fazilität wird in erster Linie aus den jährlichen Beiträgen der Mitgliedstaaten und außerdem aus Mittelrückflüssen aus der Tätigkeit der Fazilität finanziert. Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko der Fazilität wird hauptsächlich durch die Planung ihres Nettoliiquiditätsbedarfs und der erforderlichen Jahresbeiträge der Mitgliedstaaten verwaltet.

Für die Berechnung der jährlichen Beiträge der Mitgliedstaaten werden die Auszahlungsmuster des bestehenden und künftigen Portfolios analysiert und im Laufe des Jahres beobachtet. Besondere Ereignisse, etwa vorzeitige Rückzahlungen, Anteilsveräußerungen oder Ausfälle, werden berücksichtigt, um die jährlichen Liquiditätserfordernisse zu korrigieren.

Zur weiteren Verringerung des Liquiditätsrisikos hält die Fazilität eine Liquiditätsreserve vor, die ausreicht, um zu jedem Zeitpunkt die von der Abteilung Finanzierungen der EIB regelmäßig übermittelten geschätzten Auszahlungen zu decken. Die Mittel werden am Geldmarkt und Anleihenmarkt in Form von Interbanken-Einlagen und anderen kurzfristigen Finanzinstrumenten unter Berücksichtigung der Auszahlungspflichten der Fazilität angelegt. Die flüssigen Vermögenswerte der Fazilität werden von der Abteilung Treasury der EIB mit Blick auf die Aufrechterhaltung einer angemessenen Liquidität verwaltet, damit die Fazilität ihre Pflichten erfüllen kann.

Gemäß dem Grundsatz der Aufgabenteilung zwischen den operativen Abteilungen und den Back-Office-Bereichen ist die Abteilung Planung und Abwicklung der EIB für die Abwicklung in Zusammenhang mit den Anlagen dieser Vermögenswerte zuständig. Darüber hinaus sind die Autorisierung von Gegenparteien und Limits für Treasury-Investitionen sowie die Überwachung derartiger Limits Aufgabe der Direktion Risikomanagement der Bank.

3.3.2 Liquiditätsrisikobewertung

Die Tabellen in diesem Abschnitt stellen die Analyse der finanziellen Verbindlichkeiten der Fazilität dar, aufgeschlüsselt nach ihrer Restlaufzeit, d. h. dem Zeitraum zwischen dem Bilanzstichtag und dem vertraglichen Fälligkeitsdatum (auf der Grundlage nicht abgezinster Cashflows).

Was nicht derivative finanzielle Verbindlichkeiten anbelangt, so hält die Fazilität Verpflichtungen in Form nicht ausgezahlter Teile von Krediten im Rahmen unterzeichneter Kreditvereinbarungen, nicht ausgezahlter Teile unterzeichneter Vereinbarungen über Kapitalzeichnungen/-investitionen, gewährter Kreditgarantien oder zugesagter Zinsverbilligungen und technischer Hilfe.

Für Kredite im Rahmen der Investitionsfazilität besteht eine Auszahlungsfrist. Die Auszahlungen werden jedoch zu Zeitpunkten und in einer Höhe vorgenommen, die dem Fortschritt der zugrundeliegenden Investitionsprojekte entsprechen. Außerdem sind die Kredite der Investitionsfazilität Transaktionen, die in einem relativ volatilen operativen Umfeld stattfinden, so dass bezüglich ihres Auszahlungsplans ein hoher Grad an Unsicherheit besteht.

Die Kapitalinvestitionen werden erst dann fällig, wenn die Verwalter von Beteiligungsfonds auf gültige Weise Kapital abrufen, was den Fortschritt ihrer Investitionstätigkeiten widerspiegelt. Die Inanspruchnahmefrist beträgt in der Regel drei Jahre, die häufig um ein oder zwei Jahre verlängert wird. Einige Auszahlungsverpflichtungen bleiben in der Regel nach Ende der Inanspruchnahmefrist bestehen, bis die zugrundeliegenden Investitionen des Fonds vollständig abgewickelt sind, da die Liquidität des Fonds möglicherweise zeitweise unzureichend ist, um den Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Gebühren oder anderen Aufwendungen nachzukommen.

Garantien unterliegen keinen spezifischen Auszahlungsverpflichtungen, es sei denn, eine Garantie wird abgerufen. Der ausstehende Garantiebetrug wird im Zuge des Rückzahlungsplans für garantierte Kredite verringert.

INVESTITIONSFAZILITÄT

Mittelabflüsse für zugesagte Zinsverbilligungen treten bei verbilligten Krediten auf, die aus eigenen Mitteln der Bank finanziert werden. Deshalb stellten die ausgewiesenen Mittelabflüsse nur die Verpflichtungen in Verbindung mit diesen Krediten und nicht den Gesamtbetrag der zugesagten, aber nicht ausbezahlten Zinsverbilligungen dar. Wie bei den Krediten besteht Unsicherheit hinsichtlich des Auszahlungszeitplans.

Der nominale Abfluss (brutto) für zugesagte technische Hilfe in der Tabelle „Laufzeitenprofil nicht derivativer finanzieller Verbindlichkeiten“ bezieht sich auf den Gesamtbetrag des nicht ausgezahlten Teils unterzeichneter Verträge über technische Hilfe. Was den Zeitplan für Auszahlungen anbelangt, so besteht ein hoher Grad an Unsicherheit. Die unter dem Laufzeitband von „drei Monaten oder kürzer“ ausgewiesenen Mittelabflüsse stellen den Betrag ausstehender Rechnungen dar, die bis zum Berichtstermin eingegangen sind.

Verpflichtungen für nicht derivative finanzielle Verbindlichkeiten, für die kein vertraglicher Fälligkeitstermin festgelegt ist, werden unter „undefinierte Fälligkeit“ ausgewiesen. Verpflichtungen, für die ein Auszahlungsantrag zum Berichtstermin erfasst ist, werden unter dem jeweiligen Laufzeitband klassifiziert.

Bei derivativen finanziellen Verbindlichkeiten entspricht das Laufzeitenprofil den nicht abgezinsten vertraglichen Cashflows (brutto) von Swapverträgen, einschließlich Währungsswaps (CCS), Währungs-Zins-Swaps (CCIRS), kurzfristiger Währungsswaps und Zinsswaps.

Laufzeitenprofil nicht derivativer finanzieller Verbindlichkeiten	3 Monate oder kürzer	Länger als 3 Monate bis 1 Jahr	Länger als 1 Jahr bis 5 Jahre	Länger als 5 Jahre	Undefinierte Fälligkeit	Nominaler Abfluss (brutto)
in Tsd. EUR zum 31.12.2015						
Mittelabflüsse für zugesagte, aber nicht ausgezahlte Kredite	41 028	-	-	-	1 148 536	1 189 564
Mittelabflüsse für zugesagte Investitionsmittel und Anteilszeichnung	23 371	-	-	-	274 984	298 355
Sonstige (unterzeichnete nicht gestellte Garantien, gestellte Garantien)	-	-	-	-	10 798	10 798
Mittelabflüsse für zugesagte Zinsverbilligungen	-	-	-	-	281 682	281 682
Mittelabflüsse für zugesagte technische Hilfe	811	-	-	-	28 072	28 883
Insgesamt	65 210	-	-	-	1 744 072	1 809 282

Laufzeitenprofil nicht derivativer finanzieller Verbindlichkeiten	3 Monate oder kürzer	Länger als 3 Monate bis 1 Jahr	Länger als 1 Jahr bis 5 Jahre	Länger als 5 Jahre	Undefinierte Fälligkeit	Nominaler Abfluss (brutto)
in Tsd. EUR zum 31.12.2014						
Mittelabflüsse für zugesagte, aber nicht ausgezahlte Kredite	1 576	-	-	-	1 160 283	1 161 859
Mittelabflüsse für zugesagte Investitionsmittel und Anteilszeichnung	4 584	-	-	-	196 053	200 637
Sonstige (unterzeichnete nicht gestellte Garantien, gestellte Garantien)	-	-	-	-	27 298	27 298
Mittelabflüsse für zugesagte Zinsverbilligungen	-	-	-	-	241 890	241 890
Mittelabflüsse für zugesagte technische Hilfe	595	-	-	-	18 978	19 573
Insgesamt	6 755	-	-	-	1 644 502	1 651 257

Laufzeitenprofil derivativer finanzieller Verbindlichkeiten	3 Monate oder kürzer	Länger als 3 Monate bis 1 Jahr	Länger als 1 Jahr bis 5 Jahre	Länger als 5 Jahre	Nominaler Zufluss/Abfluss (brutto)
in Tsd. EUR zum 31.12.2015					
CCS und CCIRS – Zuflüsse	5	2 307	7 671	-	9 983
CCS und CCIRS – Abflüsse	-	-3 571	-10 714	-	-14 285
Kurzfristige Währungsswaps – Zuflüsse	1 400 000	-	-	-	1 400 000
Kurzfristige Währungsswaps – Abflüsse	-1 407 763	-	-	-	-1 407 763
Zinsswaps – Zuflüsse	383	1 269	6 059	2 524	10 235
Zinsswaps – Abflüsse	-	-2 145	-6 127	-2 206	-10 478
Insgesamt	-7 375	-2 140	-3 111	318	-12 308

INVESTITIONSFAZILITÄT

Laufzeitenprofil derivativer finanzieller Verbindlichkeiten					
in Tsd. EUR zum 31.12.2014	3 Monate oder kürzer	Länger als 3 Monate bis 1 Jahr	Länger als 1 Jahr bis 5 Jahre	Länger als 5 Jahre	Nominaler Zufluss/Abflu ss (brutto)
CCS und CCIRS – Zuflüsse	6	2 218	10 036	-	12 260
CCS und CCIRS – Abflüsse	-	-3 202	-12 809	-	-16 011
Kurzfristige Währungsswaps – Zuflüsse	1 059 000	-	-	-	1 059 000
Kurzfristige Währungsswaps – Abflüsse	-1 070 677	-	-	-	-1 070 677
Zinsswaps – Zuflüsse	371	1 103	6 495	3 619	11 588
Zinsswaps – Abflüsse	-	-2 143	-6 373	-3 022	-11 538
Insgesamt	-11 300	-2 024	-2 651	597	-15 378

INVESTITIONSFAZILITÄT

3.4 Marktrisiko

Unter dem Marktrisiko versteht man das Risiko, dass die Einnahmen eines Rechtssubjekts oder der Wert der von ihr gehaltenen Finanzinstrumente aufgrund sich verändernder Marktpreise, wie Aktienkurse oder Wechselkurse, und Zinssätze Schwankungen ausgesetzt sind.

3.4.1 Zinsänderungsrisiko

Unter Zinsrisiko versteht man die Volatilität des wirtschaftlichen Werts der zinstragenden Positionen bzw. der sich daraus ergebenden Einnahmen, die auf einer ungünstigen Entwicklung der Marktzinsen beruht.

Schwankungen ihres wirtschaftlichen Werts oder Inkongruenzen bei der Preisbildung zwischen verschiedenen Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Absicherungsinstrumenten wirken sich nicht unmittelbar auf die Fazilität aus, da i) sie keine direkten Fremdkapitalkosten oder verzinsliche Verbindlichkeiten aufweist und ii) die Auswirkungen von Zinsschwankungen auf die Erträge ihrer Investitionen akzeptiert.

Die Fazilität bewertet die Zinssensitivität ihres Kreditportfolios und ihrer Mikrohedging-Swaps mithilfe einer Berechnung des Basispunktwerts.

Mit dem Basispunktwert werden Gewinne und Verluste des Nettozeitwerts des einschlägigen Portfolios bewertet, auf der Grundlage eines Anstiegs des Zinssatzes um einen Basispunkt (0,01 %) innerhalb eines spezifizierten Laufzeitbands („Geldmarkt – bis ein Jahr“, „sehr kurz – 2 bis 3 Jahre“, „kurz – 4 bis 6 Jahre“, „mittel – 7 bis 11 Jahre“, „lang – 12 bis 20 Jahre“ oder „sehr lang – mehr als 21 Jahre“).

Für die Ermittlung des Nettozeitwerts des auf EUR lautenden Cashflows eines Kredits verwendet die Fazilität die Kurve für die Kreditzinssätze der EIB in EUR (EUR-Swapkurve bereinigt mit dem EIB-Mittelspread). Die Kurve für die Kreditzinssätze der EIB in USD wird für die Berechnung des Nettozeitwerts der auf USD lautenden Cashflows von Krediten verwendet. Der Nettozeitwert von Cashflows von Krediten, die auf Währungen lauten, für die keine zuverlässige und ausreichend vollständige Abzinsungskurve zur Verfügung steht, wird anhand der Kurve für die Kreditzinssätze der EIB in EUR als Näherungswert ermittelt.

Um den Nettozeitwert der Mikrohedging-Swaps zu ermitteln, verwendet die Fazilität die EUR-Swapkurve für auf EUR lautende Cashflows und die USD-Swapkurve für auf USD lautende Cashflows.

Wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht, würde sich bei einer parallelen Verschiebung aller relevanten Zinskurven um einen Basispunkt nach oben der Nettozeitwert des Kreditportfolios, einschließlich verbundener Mikrohedging-Swaps, zum 31. Dezember 2015 um 532 000 EUR (zum 31. Dezember 2014 um 419 000 EUR) verringern.

Basispunktwert (in Tsd. EUR)	Geld Markt	Sehr kurz	Kurz	Mittel	Lang	Sehr lang	Insgesamt
Zum 31.12.2015	1 Jahr	2 bis 3 Jahre	4 bis 6 Jahre	7 bis 11 Jahre	12 bis 20 Jahre	21 Jahre	
Sensitivität von Krediten und Mikrohedging-Swaps insgesamt	-37	-72	-252	-139	-32	-	-532

Basispunktwert (in Tsd. EUR)	Geld Markt	Sehr kurz	Kurz	Mittel	Lang	Sehr lang	Insgesamt
Zum 31.12.2014	1 Jahr	2 bis 3 Jahre	4 bis 6 Jahre	7 bis 11 Jahre	12 bis 20 Jahre	21 Jahre	
Sensitivität von Krediten und Mikrohedging-Swaps insgesamt	-33	-70	-126	-146	-44	-	-419

INVESTITIONSFAZILITÄT

3.4.2 Wechselkursrisiko

Unter Wechselkursrisiko versteht man das Risiko des Verlusts von Einnahmen oder des wirtschaftlichen Werts aufgrund einer ungünstigen Entwicklung der Wechselkurse.

Wenn eine Bezugsbuchführungswährung (im Falle der Investitionsfazilität der EUR) verwendet wird, ist die Fazilität Wechselkursrisiken ausgesetzt, wenn zwischen den auf eine andere als die Bezugsbuchführungswährung lautenden Aktiva und Passiva Inkongruenzen bestehen. Das Wechselkursrisiko umfasst auch durch Wechselkursschwankungen verursachte Veränderungen des Werts künftiger Cashflows, die auf eine andere als die Bezugsbuchführungswährung lauten, z. B. Zins- und Dividendenzahlungen.

3.4.2.1 Wechselkursrisiko und Treasury-Aktiva

Die Treasury-Aktiva der Investitionsfazilität lauten auf EUR oder USD.

Das Wechselkursrisiko wird durch Devisenkassa- oder Devisentermingeschäfte, Devisenswaps oder Währungsswaps abgesichert. Die Abteilung Treasury der EIB kann, sofern dies für notwendig und angemessen erachtet wird, jedes andere im Einklang mit den Grundsätzen der Bank stehende Instrument einsetzen, wenn dieses eine Absicherung gegenüber Marktrisiken bietet, die in Verbindung mit den finanziellen Aktivitäten der Investitionsfazilität auftreten.

3.4.2.2 Wechselkursrisiko und von der Investitionsfazilität finanzierte oder garantierte Operationen

Die von den Mitgliedstaaten erhaltenen Beiträge für die Investitionsfazilität lauten auf EUR. Die Operationen, die von der Investitionsfazilität finanziert oder garantiert werden, sowie die Zinsverbilligungen können auf EUR, USD oder eine andere zugelassene Währung lauten.

Ein Wechselkursrisiko (gegenüber der Bezugswährung EUR) entsteht dann, wenn nicht auf EUR lautende Transaktionen nicht abgesichert werden. Die Leitlinien für die Absicherung von Wechselkursrisiken der Investitionsfazilität werden im Folgenden erläutert.

3.4.2.2.1 Absicherung von auf USD lautenden Operationen

Die Wechselkursrisiken, die durch auf USD lautende Operationen der Investitionsfazilität entstehen, werden auf aggregierter Basis durch periodisch verlängerte und hinsichtlich des Betrags angepasste USD/EUR-Devisenswaps abgesichert. Die Devisenswaps dienen einem zweifachen Zweck. Einerseits wird die notwendige Liquidität für neue Auszahlungen (Kredite und Eigenkapital) geschaffen und andererseits wird das Wechselkurs-Makro-Hedging gewahrt.

Zu Beginn jeder Periode werden die auf USD lautenden und in der Folgeperiode zu erhaltenden oder zu zahlenden Cashflows auf der Grundlage der geplanten oder erwarteten Rückflüsse/Auszahlungen veranschlagt. Die Devisenswaps werden anschließend bei Fälligkeit verlängert und ihr Betrag wird angepasst, um zumindest den für die Folgeperiode veranschlagten Liquiditätsbedarf in USD zu decken.

- Die USD-Devisenposition wird auf monatlicher Grundlage bei Überschreiten der jeweiligen Limits durch Devisenkassa- oder Devisentermingeschäfte abgesichert.
- Innerhalb einer Verlängerungsperiode werden unerwartete Liquiditätsengpässe in USD durch Ad-hoc-Devisenswaps gedeckt, während Liquiditätsüberschüsse entweder in Treasury-Aktiva investiert oder in EUR umgerechnet werden, falls sie auf einen Anstieg der Devisenposition zurückzuführen sind.

3.4.2.2.2 Absicherung von auf andere Währungen als EUR oder USD lautenden Operationen

- Von der Investitionsfazilität getätigte Operationen, die auf andere Währungen als EUR und USD lauten, werden durch Währungsswap-Kontrakte mit demselben finanziellen Profil wie der zugrundeliegende Kredit abgesichert, sofern ein funktionsfähiger Swap-Markt besteht.

INVESTITIONSFAZILITÄT

- Die Investitionsfazilität tätigt Operationen in Währungen, für die Absicherungsmöglichkeiten entweder nicht effizient verfügbar oder mit hohen Kosten verbunden sind. Diese Operationen lauten auf lokale Währungen, werden aber in EUR oder USD abgewickelt. Der Rahmen der Investitionsfazilität für das Finanzrisiko, der am 22. Januar 2015 vom IF-Ausschuss angenommen wurde, bietet die Möglichkeit der synthetischen Absicherung des Wechselkursrisikos in lokalen Währungen, die eine signifikant positive Korrelation zum USD aufweisen, durch auf USD lautende Derivate.. Die lokalen Währungen, die mit auf USD lautenden Derivaten synthetisch abgesichert werden, werden in der Tabelle in Abschnitt 3.4.2.2.3 unter der Position „Lokale Währungen (unter synthetischer Absicherung)“ erfasst, während die nicht mit auf USD lautenden Derivaten synthetisch abgesicherten lokalen Währungen in derselben Tabelle unter der Position „Lokale Währungen (nicht unter synthetischer Absicherung)“ erfasst werden.

INVESTITIONSFAZILITÄT

3.4.2.2.3 Devisenposition (in Tsd. EUR)

Die folgenden Tabellen geben Aufschluss über die Devisenposition der Fazilität.

Die Devisenposition wird in den nachstehenden Tabellen gemäß den Risikostrategien der Fazilität dargestellt, die im Rahmen der Fazilität für das Finanzrisiko beschrieben werden. Die Devisenposition gemäß den Risikostrategien beruht auf Buchführungsdaten und wird definiert als Saldo zwischen ausgewählten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. Die in der Devisenposition gemäß den Risikostrategien festgelegten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden so ausgewählt, dass die Gewinne erst bei Eingang in die Berichtswährung (EUR) umgewandelt werden.

Die nicht realisierten Gewinne/Verluste und die Wertminderungen bei zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten sowie Wertminderungen bei Krediten und Forderungen werden in der Devisenposition gemäß den Risikostrategien ausgewiesen. Derivate werden in der Devisenposition gemäß den Risikostrategien zu ihrem Nennwert statt zu ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen, um einen Abgleich mit dem Nettowert der Vermögenswerte zu ermöglichen, die ebenfalls zu ihrem Nennwert bereinigt um die Wertminderung bei Krediten ausgewiesen werden.

In den nachstehenden Tabellen wird der verbleibende Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, der hauptsächlich aufgelaufene Zinsen für Kredite, Derivate und Subventionen umfasst, als „Von den Risikostrategien ausgenommene Devisenposition“ erfasst.

Zum 31. Dezember 2015	Vermögenswerte und Verbindlichkeiten			Verpflichtungen und Eventualverbindliche iten
Währungen	Devisenposition gemäß den Risikostrategien	Von den Risikostrategien ausgenommene Devisenposition	Devisenposition der Bilanz	
USD	-207 050	5 023	-202 027	270 236
<i>Lokale Währungen (unter synthetischer Absicherung)*</i>				
KES	129 862	3 101	132 963	-
TZS	46 246	780	47 025	-
DOP	40 799	1 274	42 073	-
UGX	30 182	565	30 747	-
RWF	11 979	164	12 143	-
<i>Lokale Währungen (nicht unter synthetischer Absicherung)*</i>				
HTG, MUR, MZN, XOF, ZMW	15 474	201	15 675	798
Nicht-EUR-Währungen insgesamt	67 492	11 108	78 599	271 034
EUR	-	2 337 555	2 337 555	1 579 719
EUR und Nicht-EUR-Währungen insgesamt	67 492	2 348 663	2 416 154	1 850 753

* Siehe Abschnitt 3.4.2.2.2 zur Erläuterung der synthetischen Absicherung.

INVESTITIONSFAZILITÄT

Zum 31. Dezember 2014	Vermögenswerte und Verbindlichkeiten			Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten
Währungen	Devisenposition gemäß den Risikostrategien	Von den Risikostrategien ausgenommene Devisenposition	Devisenposition der Bilanz	
USD	42 050	3 997	46 047	237 987
<i>Lokale Währungen (unter synthetischer Absicherung)*</i>				
KES	97 921	2 481	100 402	-
TZS	52 799	613	53 412	-
DOP	31 266	1 273	32 539	-
UGX	27 028	503	27 531	-
RWF	11 937	178	12 115	-
<i>Lokale Währungen (nicht unter synthetischer Absicherung)*</i>				
HTG, MUR, MZN, XOF	15 916	265	16 181	2 298
Nicht-EUR-Währungen insgesamt	278 917	9 310	288 227	240 285
EUR	-	2 023 366	2 023 366	1 434 748
EUR und Nicht-EUR-Währungen insgesamt	278 917	2 032 676	2 311 593	1 675 033

* Siehe Abschnitt 3.4.2.2.2 zur Erläuterung der synthetischen Absicherung.

3.4.2.3 Analyse der Wechselkursensitivität

Zum 31. Dezember 2015 würde eine 10%ige Abwertung des EUR gegenüber allen anderen Währungen zu einem Anstieg des Werts der Geberbeiträge um 8,7 Mio. EUR (31. Dezember 2014: 32,0 Mio. EUR) führen. Eine 10%ige Aufwertung des EUR gegenüber allen anderen Währungen würde zu einem Rückgang des Werts der Geberbeiträge um 7,1 Mio. EUR (31. Dezember 2014: 26,2 Mio. EUR) führen.

3.4.2.4 Umrechnungskurs

Folgende Umrechnungskurse wurden bei der Aufstellung der Bilanz zum 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2014 verwendet:

	31. Dezember 2015	31. Dezember 2014
Nicht-EU-Währungen		
Dominikanischer Peso (DOP)	49,0144	53,1988
Fidschi-Dollar (FJD)	2,3124	2,376
Haitianische Gourde (HTG)	61,19	55,23
Kenia-Schilling (KES)	111,3	109,86
Mauretanischer Ouguiya (MRO)	326,46	350,61
Mauritius-Rupie (MUR)	38,85	38,46
Mosambik Metical (MZN)	50,59	40,04
Ruanda-Franc (RWF)	806,36	831,04
Tansania-Schilling (TZS)	2 344,42	2 096,58
Uganda-Schilling (UGX)	3 665,00	3 354,00
US-Dollar (USD)	1,0887	1,2141
CFA-Franc BEAC/BCEAO (XAF/XOF)	655,957	655,957
Südafrikanischer Rand (ZAR)	16,953	14,0353
Sambischer Kwacha (ZMW)	11,9571	7,753

INVESTITIONSFAZILITÄT

3.4.3 Risiko in Verbindung mit Eigenkapitalinstrumenten

Bei dem Risiko in Verbindung mit Eigenkapitalinstrumenten handelt es sich um das Risiko, dass der beizulegende Zeitwert dieser Anlagen aufgrund von Veränderungen der Kurse und des Werts einzelner Instrumente sinkt.

Die Investitionsfazilität geht Risiken in Verbindung mit Eigenkapitalinstrumenten über ihre Investitionen in direkte Kapitalbeteiligungen und Wagniskapitalfonds ein.

Der Wert nicht notierter Beteiligungspositionen steht für den Zweck der kontinuierlichen Überwachung und Kontrolle nicht zur Verfügung. Auf der Grundlage relevanter Bewertungsmethoden ermittelte Preise geben für derartige Positionen die besten verfügbaren Indikationen.

Die Auswirkungen einer 10%igen Änderung des Werts einzelner direkter Kapitalbeteiligungen und Investitionen in Wagniskapitalfonds (aufgrund einer Änderung des beizulegenden Zeitwerts des zur Veräußerung verfügbaren Beteiligungsportfolios) auf die Geberbeiträge der Fazilität belaufen sich bei ansonsten gleichbleibenden Variablen zum 31. Dezember 2015 auf 41,9 Mio. EUR bzw. -41,9 Mio. EUR (40,3 Mio. EUR bzw. -40,3 Mio. EUR zum 31. Dezember 2014).

INVESTITIONSAFABILITÄT

4 Beizulegende Zeitwerte von Finanzinstrumenten

4.1 Rechnungsführung und beizulegender Zeitwert

Der folgenden Tabelle sind der Buchwert und der beizulegende Zeitwert von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten zu entnehmen, einschließlich ihrer Stufe in der Bemessungshierarchie. Diese umfassen keine Informationen zum beizulegenden Zeitwert für finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten, die nicht zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, wenn der Buchwert eine angemessene Annäherung an den beizulegenden Zeitwert darstellt.

(in Tsd. EUR)	Buchwert				Beizulegender Zeitwert				
	Zu Handelszw gehalten	Zur Veräußerun g verfügbar	Zahlungsmitt el, Kredite und Forderungen	Bis zur Endfällige it zu halten	Sonstige finanzielle Verbindlichk eiten	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 Insgesamt	
Zum 31. Dezember 2015									
Zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene finanzielle Vermögenswerte:									
Derivative Finanzinstrumente	311	-	-	-	-	-	311	-	311
Wagniskapitalfonds	-	396 203	-	-	-	-	396 203	-	396 203
Direkte Kapitalbeteiligungen	-	23 150	-	-	-	178	-	22 972	23 150
Insgesamt	311	419 353	-	-	-	178	311	419 175	419 664
Nicht zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene finanzielle Vermögenswerte:									
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	-	-	448 995	-	-	-	-	-	448 995
Kredite und Forderungen	-	-	1 460 057	-	-	-	1 649 401	-	1 649 401
Forderungen gegenüber Beitragszahlern	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Anleihen	-	-	-	228 521	-	124 009	104 520	-	228 529
Sonstige Vermögenswerte	-	-	27	-	-	-	-	-	27
Insgesamt	-	-	1 909 079	228 521	-	124 009	104 520	-	228 529
Finanzielle Vermögenswerte insgesamt	311	419 353	1 909 079	228 521	-	124 009	1 753 921	-	1 877 930
Zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene finanzielle Verbindlichkeiten:									
Derivative Finanzinstrumente	-8 219	-	-	-	-	-	-8 219	-	-8 219
Insgesamt	-8 219	-	-	-	-	-	-8 219	-	-8 219
Nicht zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene finanzielle Verbindlichkeiten:									
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	-	-	-	-	-101 202	-	-	-	-101 202
Sonstige Verbindlichkeiten	-	-	-	-	-2 364	-	-	-	-2 364
Insgesamt	-	-	-	-	-103 566	-	-	-	-103 566
Finanzielle Verbindlichkeiten insgesamt	-8 219	-	-	-	-103 566	-	-	-	-111 785

INVESTITIONSFABILITÄT

4 Beizulegende Zeitwerte von Finanzinstrumenten (Fortsetzung)

4.1 Rechnungsführung und beizulegender Zeitwert (Fortsetzung)

	Buchwert				Beizulegender Zeitwert				
	Zu Handelswerten gehalten	Zur Veräußerung verfügbar	Zahlungsmittel, Kredite und Forderungen	Bis zur Endfälligkeit zu halten	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Insgesamt
Zum 31. Dezember 2014									
Zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene finanzielle Vermögenswerte:									
Derivative Finanzinstrumente	448	-	-	-	-	-	448	-	448
Wagniskapitalfonds	-	385 245	-	-	-	-	385 245	-	385 245
Direkte Kapitalbeteiligungen	-	17 840	-	-	-	1 159	-	16 681	17 840
Insgesamt	448	403 085	-	-	-	1 159	448	401 926	403 533
Nicht zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene finanzielle Vermögenswerte:									
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	-	-	545 399	-	-	-	-	-	545 399
Kredite und Forderungen	-	-	1 331 918	-	-	-	-	-	1 331 918
Forderungen gegenüber Beitragszahlern	-	-	42 590	-	-	-	-	-	42 590
Anleihen	-	-	-	99 988	-	99 985	-	-	99 985
Sonstige Vermögenswerte	-	-	5 522	-	-	-	-	-	5 522
Insgesamt	-	-	1 925 429	99 988	-	99 985	1 488 215	-	1 588 200
Finanzielle Vermögenswerte insgesamt	448	403 085	1 925 429	99 988	-	99 985	1 488 215	-	2 428 950
Zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene finanzielle Verbindlichkeiten:									
Derivative Finanzinstrumente	-14 632	-	-	-	-	-	-14 632	-	-14 632
Insgesamt	-14 632	-	-	-	-	-	-14 632	-	-14 632
Nicht zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene finanzielle Verbindlichkeiten:									
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	-	-	-	-	-68 824	-	-	-	-68 824
Sonstige Verbindlichkeiten	-	-	-	-	-2 591	-	-	-	-2 591
Insgesamt	-	-	-	-	-71 415	-	-71 415	-	-71 415
Finanzielle Verbindlichkeiten insgesamt	-14 632	-	-	-	-71 415	-	-71 415	-	-86 047

INVESTITIONSFAZILITÄT

4.2 Bemessung des beizulegenden Zeitwerts

4.2.1 Bewertungstechniken und maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren

Der folgenden Tabelle sind Informationen über die Bewertungstechniken und maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren zu entnehmen, die für die Bewertung von Finanzinstrumenten herangezogen werden, die in der Bemessungshierarchie in den Stufen 2 und 3 klassifiziert sind:

Bewertungstechnik	Maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren	Verhältnis zwischen nicht beobachtbaren Inputfaktoren und Bemessung des beizulegenden Zeitwerts
Zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene Finanzinstrumente		
Derivative Finanzinstrumente	Discounted-Cash-Flow-Methode: Künftige Cashflows werden auf Grundlage von Devisenterminkursen/Zinssätzen (anhand beobachtbarer Devisenterminkurse und Renditekurven zum Ende der Berichtsperiode) sowie Termingeschäften/Zinssätzen, die zu einem Satz, der das Kreditrisiko der verschiedenen Gegenparteien widerspiegelt, abgezinst werden, geschätzt.	Nicht zutreffend.
Wagniskapitalfonds	Methode des bereinigten Nettovermögens: Der beizulegende Zeitwert wird ermittelt, indem entweder der prozentuale Anteil der Fazilität am Eigentum des zugrundeliegenden Instruments auf das Nettovermögen angewendet wird, das im letzten Bericht um Cashflows bereinigt ausgewiesen ist, oder, sofern verfügbar, der genaue Anteilswert zu diesem Termin, der vom jeweiligen Fondsmanager vorgelegt wird, herangezogen wird. Zur Überbrückung des Zeitraums zwischen dem letzten verfügbaren Nettoinventarwert (NIW) und der Berichterstattung zum Jahresende wird ein Überprüfungsverfahren für wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag durchgeführt und gegebenenfalls der gemeldete Nettoinventarwert angepasst.	Anpassung für den Zeitraum zwischen dem letzten Berichtstermin des Wagniskapitalfonds und dem Bemessungsstichtag unter Berücksichtigung von operativen Aufwendungen und Verwaltungsgebühren, anschließenden Änderungen des beizulegenden Zeitwerts des zugrundeliegenden Vermögens des Wagniskapitalfonds, entstandenen zusätzlichen Verbindlichkeiten, Marktveränderungen oder sonstigen Veränderungen der Wirtschaftslage.
Direkte Kapitalbeteiligungen	Bereinigtes Nettovermögen.	Anpassung für den Zeitraum zwischen dem letzten Berichtstermin des Beteiligungsunternehmens und dem Bemessungsstichtag unter Berücksichtigung von operativen Aufwendungen, anschließenden Änderungen des beizulegenden Zeitwerts des zugrundeliegenden Vermögens des Beteiligungsunternehmens, entstandenen zusätzlichen Verbindlichkeiten, Marktveränderungen oder sonstigen Veränderungen der Wirtschaftslage, Kapitalzuwachs, Veräußerung/Kontrollwechsel.
		Abschlag aufgrund fehlender Marktgängigkeit (Liquidität), der auf Grundlage früherer Transaktionspreise für vergleichbare Instrumente in dem Land/der Region ermittelt wird und von 5 % bis 30 % reicht.
		Je länger der Zeitraum zwischen dem Bemessungsstichtag des beizulegenden Zeitwerts und dem letzten Berichtstermin des Wagniskapitalfonds ist, desto höher ist die Anpassung für den Zeitraum.
		Je länger der Zeitraum zwischen dem Bemessungsstichtag des beizulegenden Zeitwerts und dem letzten Berichtstermin des Beteiligungsunternehmens ist, desto höher ist die Anpassung für den betreffenden Zeitraum.
		Je höher der Abschlag für die Marktgängigkeit ist, desto niedriger ist der beizulegende Zeitwert.

Nicht zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene Finanzinstrumente

INVESTITIONSFAZILITÄT

Kredite und Forderungen	Discounted-Cash-Flow-Methode: Bei dem Bewertungsmodell werden vertragliche Cashflows zugrunde gelegt, die an die Bedingung geknüpft sind, dass kein Ausfall des Schuldners eintritt, und bei denen keine Sicherheiten oder möglichen vorzeitigen Rückzahlungen berücksichtigt werden. Für die Ermittlung des Nettozeitwerts der Kredite werden bei dem verwendeten Modell die vertraglichen Cashflows jedes Kredits mit Hilfe einer angepassten Marktanzinskurve abgezogen. Der Nettozeitwert der einzelnen Kredite wird anschließend um den jeweiligen dazugehörigen erwarteten Verlust bereinigt. Anschließend werden die Ergebnisse addiert, um den beizulegenden Zeitwert der Kredite und Forderungen zu erhalten.	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.
Bis zur Endfälligkeit zu haltende finanzielle Vermögenswerte	Discounted-Cash-Flow-Methode.	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	Discounted-Cash-Flow-Methode.	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.
Sonstige Verbindlichkeiten	Discounted-Cash-Flow-Methode.	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.

Durch die Anwendung des IFRS 13 werden zum 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2014 Bewertungsanpassungen in den beizulegenden Zeitwert von derivativen Finanzinstrumenten mit einbezogen, d. h.:

- 4 Die Anpassungen der Kreditbewertungen (Credit Valuation Adjustments – CVA), die die Gegenparteausfallrisiken bei Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten widerspiegeln, beliefen sich auf -122 000 EUR zum 31. Dezember 2015 und auf -184 000 EUR zum 31. Dezember 2014.
- 5 Die Anpassungen von Debitbewertungen (Debit Valuation Adjustments – DVA), die das eigene Kreditrisiko bei Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten widerspiegeln, beliefen sich auf +64 000 EUR zum 31. Dezember 2015 und auf +30 000 EUR zum 31. Dezember 2014.

Nach den Leitlinien für die Fazilität werden Umbuchungen zwischen verschiedenen Stufen am Tag des Ereignisses oder der Änderung der Umstände, das/die die Übertragung verursacht hat, erfasst.

- Übertragungen zwischen Stufen 1 und 2

2015 und 2014 nahm die Fazilität keine Umbuchungen von Vermögenswerten zwischen den Stufen 1 und 2 der Bemessungshierarchie vor.

- Beizulegender Zeitwert der Stufe 3

Ableich des beizulegenden Zeitwerts der Stufe 3

Den folgenden Tabellen sind die Änderungen für Instrumente der Stufe 3 für das am 31. Dezember 2015 und das am 31. Dezember 2014 endende Jahr zu entnehmen:

(in Tsd. EUR)	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswert e
Saldo zum 1. Januar 2015	401 926
In der Ergebnisrechnung berücksichtigte Gewinne und Verluste:	
- realisierte Gewinne aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten (netto)	-33 878
- Wertminderungen auf zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	-2 665
Insgesamt	-36 543
Im sonstigen Ergebnis berücksichtigte Gewinne und Verluste:	

INVESTITIONSFAZILITÄT

- Änderung des beizulegenden Zeitwerts der zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerte (netto)	52 365
Insgesamt	52 365
Auszahlungen	67 449
Rückzahlungen	-64 791
Abschreibungen	-1 231
Saldo zum 31. Dezember 2015	419 175
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	
(in Tsd. EUR)	
Saldo zum 1. Januar 2014	324 855
In der Ergebnisrechnung berücksichtigte Gewinne und Verluste:	
- realisierte Gewinne aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten (netto)	8 109
- Wertminderungen auf zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	-2 084
Insgesamt	6 025
Im sonstigen Ergebnis berücksichtigte Gewinne und Verluste:	
- Änderung des beizulegenden Zeitwerts der zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerte (netto)	71 778
Insgesamt	71 778
Auszahlungen	42 646
Rückzahlungen	-43 378
Saldo zum 31. Dezember 2014	401 926

INVESTITIONSFAZILITÄT

2015 und 2014 wurden bei der Fazilität keine Umbuchungen von oder zu Stufe 3 der Bemessungshierarchie vorgenommen.

Sensitivitätsanalyse

Eine 10 %ige Änderung zum Berichtstermin einzelner für die Bewertung des beizulegenden Zeitwerts der Wagniskapitalfonds und direkten Kapitalbeteiligungen zugrunde gelegter maßgeblicher nicht beobachtbarer Inputfaktoren bei ansonsten gleichbleibenden Variablen hätte die folgenden Auswirkungen auf das sonstige Ergebnis:

Zum 31. Dezember 2015 (in Tsd.EUR)	Anstieg	Rückgang
Direkte Kapitalbeteiligungen	31	-31
Insgesamt	31	-31

Zum 31. Dezember 2014 (in Tsd.EUR)	Anstieg	Rückgang
Direkte Kapitalbeteiligungen	31	-31
Insgesamt	31	-31

5 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (in Tsd. EUR)

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente bestehen aus:

	31.12.2015	31.12.2014
Barbeständen	71 405	9 642
Terminkonten	290 573	415 757
Commercial Paper	87 017	120 000
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in der Bilanz	448 995	545 399
Aufgelaufenen Zinsen	3	-1
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in der Kapitalflussrechnung	448 998	545 398

6 Derivative Finanzinstrumente (in Tsd. EUR)

Die als „zu Handelszwecken gehalten“ klassifizierten derivativen Finanzinstrumente setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

Zum 31. Dezember 2015	Beizulegender Zeitwert		Nominalbetrag
	Aktiva	Passiva	
Währungs-Zins-Swaps	-	-3 835	9 589
Zinsswaps	311	-639	44 913
Devisenswaps	-	-3 745	1 400 000
Derivative Finanzinstrumente insgesamt	311	-8 219	1 454 502

Zum 31. Dezember 2014	Beizulegender Zeitwert		Nominalbetrag
	Aktiva	Passiva	
Währungs-Zins-Swaps	-	-3 219	11 606
Zinsswaps	448	-564	44 749
Devisenswaps	-	-10 849	1 059 000
Derivative Finanzinstrumente insgesamt	448	-14 632	1 115 355

INVESTITIONSFAZILITÄT

7 Kredite und Forderungen (in Tsd. EUR)

Die Kredite und Forderungen umfassen hauptsächlich Folgendes:

	Globalkredite (*)	Vorrangige Kredite	Nachrangige Kredite	Insgesamt
Nominalbetrag zum 1. Januar 2015	542 506	782 563	146 643	1 471 712
Auszahlungen	196 607	86 177	-	282 784
Rückzahlungen	-106 921	-96 147	-2 704	-205 772
Kapitalisierte Zinsen	-	-	13 262	13 262
Wechselkursdifferenzen	29 600	45 414	3 354	78 368
Nominalbetrag zum 31. Dezember 2015	661 792	818 007	160 555	1 640 354
Wertminderungen zum 1. Januar 2015	-5 751	-13 491	-132 895	-152 137
In der Gesamtergebnisrechnung erfasste Wertminderungen	-3 692	-7 576	-24 995	-36 263
Rückbuchung von Wertminderungen	381	57	1 837	2 275
Wechselkursdifferenzen	-341	-1 435	-3 145	-4 921
Wertminderungen zum 31. Dezember 2015	-9 403	-22 445	-159 198	-191 046
Fortgeführte Anschaffungskosten	-3 129	-5 781	284	-8 626
Zinsen	8 838	10 533	4	19 375
Kredite und Forderungen zum 31. Dezember 2015	658 098	800 314	1 645	1 460 057

(*) einschließlich Vertreterverträge

	Globalkredite (*)	Vorrangige Kredite	Nachrangige Kredite	Insgesamt
Nominalbetrag zum 1. Januar 2014	342 113	806 007	131 632	1 279 752
Auszahlungen	216 672	31 654	-	248 326
Rückzahlungen	-58 417	-107 794	-367	-166 578
Kapitalisierte Zinsen	-	-	11 915	11 915
Wechselkursdifferenzen	42 138	52 696	3 463	98 297
Nominalbetrag zum 31. Dezember 2014	542 506	782 563	146 643	1 471 712
Wertminderungen zum 1. Januar 2014	-7 675	-12 734	-50 382	-70 791
In der Gesamtergebnisrechnung erfasste Wertminderungen	-	-	-79 249	-79 249
Rückbuchung von Wertminderungen	2 586	907	-	3 493
Wechselkursdifferenzen	-662	-1 664	-3 264	-5 590
Wertminderungen zum 31. Dezember 2014	-5 751	-13 491	-132 895	-152 137
Fortgeführte Anschaffungskosten	-2 562	-5 125	28	-7 659
Zinsen	7 407	11 930	665	20 002
Kredite und Forderungen zum 31. Dezember 2014	541 600	775 877	14 441	1 331 918

(*) einschließlich Vertreterverträge

INVESTITIONSFAZILITÄT

8 Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte (in Tsd. EUR)

Die zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerte setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	Wagniskapitalfonds	Direkte Kapitalbeteiligungen	Insgesamt
Kosten zum 1. Januar 2015	259 784	19 714	279 498
Auszahlungen	63 574	3 875	67 449
Rückzahlungen/Veräußerungen	-64 181	-610	-64 791
Abschreibungen	-1 231	-	-1 231
Wechselkursdifferenzen bei Rückzahlungen/Veräußerungen	9 385	-	9 385
Kosten zum 31. Dezember 2015	267 331	22 979	290 310
Nicht realisierte Gewinne und Verluste zum 1. Januar 2015	149 995	6 127	156 122
Veränderung der nicht realisierten Gewinne und Verluste (netto)	3 906	3 965	7 871
Nicht realisierte Gewinne und Verluste zum 31. Dezember 2015	153 901	10 092	163 993
Wertminderungen zum 1. Januar 2015	-24 534	-8 001	-32 535
In der Gesamtergebnisrechnung während des Jahres erfasste Wertminderungen	-1 726	-1 920	-3 646
Abschreibungen	1 231	-	1 231
Wertminderungen zum 31. Dezember 2015	-25 029	-9 921	-34 950
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte zum 31. Dezember 2015	396 203	23 150	419 353
	Wagniskapitalfonds	Direkte Kapitalbeteiligungen	Insgesamt
Kosten zum 1. Januar 2014	256 161	23 620	279 781
Auszahlungen	41 990	656	42 646
Rückzahlungen/Veräußerungen	-38 535	-4 843	-43 378
Wechselkursdifferenzen bei Rückzahlungen/Veräußerungen	168	281	449
Kosten zum 31. Dezember 2014	259 784	19 714	279 498
Nicht realisierte Gewinne und Verluste zum 1. Januar 2014	71 931	6 260	78 191
Veränderung der nicht realisierten Gewinne und Verluste (netto)	78 064	-133	77 931
Nicht realisierte Gewinne und Verluste zum 31. Dezember 2014	149 995	6 127	156 122
Wertminderungen zum 1. Januar 2014	-22 450	-3 823	-26 273
In der Gesamtergebnisrechnung während des Jahres erfasste Wertminderungen	-2 084	-4 178	-6 262
Wertminderungen zum 31. Dezember 2014	-24 534	-8 001	-32 535
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte zum 31. Dezember 2014	385 245	17 840	403 085

INVESTITIONSFAZILITÄT

9 Forderungen gegenüber Beitragszahlern (in Tsd. EUR)

Die Forderungen gegenüber Beitragszahlern bestehen ausschließlich aus bei den Mitgliedstaaten abgerufenen, aber nicht eingegangenen Beiträgen.

10 Bis zur Endfälligkeit zu haltende finanzielle Vermögenswerte (in Tsd. EUR)

Das bis zur Endfälligkeit zu haltende Portfolio besteht aus börsennotierten Anleihen mit einer Restlaufzeit von weniger als drei Monaten zum Berichtstermin. Aus der folgenden Tabelle gehen die Bewegungen des bis zur Endfälligkeit zu haltenden Portfolios hervor:

Saldo zum 1. Januar 2015	99 988
Käufe	1 545 550
Fälligkeiten	-1 417 005
Änderung bei der Tilgung der Prämie/Abzinsung	-12
Saldo zum 31. Dezember 2015	228 521
Saldo zum 1. Januar 2014	102 562
Käufe	1 610 057
Fälligkeiten	-1 612 619
Änderung bei der Tilgung der Prämie/Abzinsung	-12
Saldo zum 31. Dezember 2014	99 988

11 Sonstige Aktiva (in Tsd. EUR)

Die sonstigen Aktiva setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	31.12.2015	31.12.2014
Forderungen gegenüber der EIB	1	5 447
Finanzgarantien	26	75
Sonstige Aktiva insgesamt	27	5 522

12 Transitorische Passiva (in Tsd. EUR)

Die transitorischen Passiva setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	31.12.2015	31.12.2014
Abgegrenzte Zinsverbilligungen	28 683	30 750
Abgegrenzte Provisionen – Kredite und Forderungen	642	560
Transitorische Passiva insgesamt	29 325	31 310

13 Verbindlichkeiten gegenüber Dritten (in Tsd. EUR)

Die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

INVESTITIONSFAZILITÄT

	31.12.2015	31.12.2014
An die EIB zu zahlende allgemeine Verwaltungsaufwendungen (netto)	43 045	38 348
Sonstige an die EIB zu zahlende Beträge	15	44
Mitgliedstaaten geschuldete, noch nicht ausgezahlte Zinsverbilligungen und technische Hilfe	58 142	30 432
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten insgesamt	101 202	68 824

INVESTITIONSFAZILITÄT

14 Sonstige Verbindlichkeiten (in Tsd. EUR)

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	31.12.2015	31.12.2014
Vorzeitig erhaltene Rückzahlungen von Krediten	1 826	1 973
Transitorische Passiva aus Zinsverbilligungen	512	542
Finanzgarantien	26	76
Sonstige Verbindlichkeiten insgesamt	2 364	2 591

15 Abgerufene Beiträge der Mitgliedstaaten (in Tsd. EUR)

Mitgliedstaaten	Beiträge an die Fazilität	Beiträge zu Zinsverbilligung n und technischer Hilfe	Gesamt- beiträge	Abgerufen, aber nicht eingegangen *
Österreich	56 921	6 218	63 139	-
Belgien	84 164	9 163	93 327	-
Bulgarien	140	140	280	-
Zypern	90	90	180	-
Tschechische Republik	510	510	1 020	-
Dänemark	46 020	5 075	51 095	-
Estland	50	50	100	-
Finnland	31 914	3 597	35 511	-
Frankreich	519 401	54 467	573 868	-
Deutschland	501 015	54 066	555 081	-
Griechenland	27 183	3 266	30 449	-
Ungarn	550	550	1 100	-
Irland	13 663	1 801	15 464	-
Italien	270 808	30 879	301 687	-
Lettland	70	70	140	-
Litauen	120	120	240	-
Luxemburg	6 235	687	6 922	-
Malta	30	30	60	-
Niederlande	112 225	12 350	124 575	-
Polen	1 300	1 300	2 600	-
Portugal	21 103	2 544	23 647	-
Rumänien	370	370	740	-
Slowakei	210	210	420	-
Slowenien	180	180	360	-
Spanien	127 979	16 241	144 220	-
Schweden	58 896	6 663	65 559	-
Vereinigtes Königreich	275 853	33 054	308 907	-
Gesamtbetrag zum 31. Dezember 2015	2 157 000	243 691	2 400 691	-
Gesamtbetrag zum 31. Dezember 2014	2 057 000	143 691	2 200 691	42 590

(*) Am 10. November 2014 legte der Rat die Höhe der von den einzelnen Mitgliedstaaten bis zum 21. Januar 2015 zu zahlenden Beiträge fest. Zum 31. Dezember 2014 waren 42 590 EUR nicht gezahlt.

INVESTITIONSFAZILITÄT

16 Eventualverbindlichkeiten und Verpflichtungen (in Tsd. EUR)

	31.12.2015	31.12.2014
Verpflichtungen		
Nicht ausgezahlte Kredite	1 189 564	1 161 859
Nicht eingelöste Verpflichtungen in Bezug auf zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	298 355	200 637
Gestellte Garantien	798	2 298
Zinsverbilligungen und technische Hilfe	352 036	285 239
Eventualverbindlichkeiten		
Unterzeichnete nicht gestellte Garantien	10 000	25 000
Eventualverbindlichkeiten und Verpflichtungen insgesamt	1 850 753	1 675 033

17 Zins- und ähnliche Erträge und Aufwendungen (in Tsd. EUR)

Die Zinserträge und ähnlichen Erträge setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	Vom 1.1.2015 bis 31.12.2015	Vom 1.1.2014 bis 31.12.2014
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	-	543
Bis zur Endfälligkeit zu haltende finanzielle Vermögenswerte	4	276
Kredite und Forderungen	86 305	72 135
Zinsverbilligungen	4 076	4 286
Zinserträge und ähnliche Erträge insgesamt	90 385	77 240

Die Zinsaufwendungen und ähnlichen Aufwendungen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	Vom 1.1.2015 bis 31.12.2015	Vom 1.1.2014 bis 31.12.2014
Derivative Finanzinstrumente	-1 525	-1 522
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	-31	-
Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen insgesamt	-1 556	-1 522

INVESTITIONSFAZILITÄT

18 Erträge und Aufwendungen für Gebühren und Provisionen (in Tsd. EUR)

Die Erträge aus Gebühren und Provisionen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	Vom 1.1.2015 bis 31.12.2015	Vom 1.1.2014 bis 31.12.2014
Gebühren und Provisionen aus Krediten und Forderungen	890	316
Gebühren und Provisionen aus Finanzgarantien	42	78
Sonstige	-	769
Einnahmen aus Gebühren und Provisionen insgesamt	932	1 163

Die Aufwendungen für Gebühren und Provisionen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	Vom 1.1.2015 bis 31.12.2015	Vom 1.1.2014 bis 31.12.2014
Provisionszahlungen an Dritte im Zusammenhang mit den zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten	-63	-37
Aufwendungen für Gebühren und Provisionen insgesamt	-63	-37

19 Realisierte Gewinne aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten (netto) (in Tsd. EUR)

Die realisierten Gewinne (netto) aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	Vom 1.1.2015 bis 31.12.2015	Vom 1.1.2014 bis 31.12.2014
Nettoerträge aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten	834	3 179
Dividendenerträge	33 044	4 930
Realisierte Gewinne aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten (netto)	33 878	8 109

20 Allgemeine Verwaltungsaufwendungen (in Tsd. EUR)

Die allgemeinen Verwaltungsaufwendungen umfassen die tatsächlichen Kosten, die der EIB durch die Verwaltung der Fazilität entstehen, abzüglich der Einnahmen aus Standardbewertungsgebühren, die die EIB den Kunden der Fazilität direkt in Rechnung stellt.

	Vom 1.1.2015 bis 31.12.2015	Vom 1.1.2014 bis 31.12.2014
Der EIB entstandene tatsächliche Kosten	-45 506	-40 912
Den Kunden der Fazilität direkt in Rechnung gestellte Bewertungsgebühren	2 461	2 784
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen (insgesamt)	-43 045	-38 128

Seit dem Inkrafttreten des geänderten Partnerschaftsabkommens von Cotonou am 1. Juli 2008 werden allgemeine Verwaltungsaufwendungen nicht mehr von den Mitgliedstaaten übernommen.

INVESTITIONSFAZILITÄT

21 Wertminderung bei sonstigen Aktiva (in Tsd. EUR)

2012 nahm die Fazilität eine Auszahlung für technische Hilfe in Höhe von 638 EUR vor, die aufgrund betrügerischen Verhaltens der Gegenpartei nicht den Endempfänger erreichte. Die Fazilität ging dagegen gerichtlich vor und konnte 301 EUR wieder einziehen; der ausstehende Restbetrag in Höhe von 337 EUR wurde als Wertminderung im sonstigen Ergebnis der Fazilität verbucht.

2014 wurde der ausstehende Restbetrag in Höhe von 337 EUR den für Zinsverbilligungen und technische Hilfe vorgesehenen Mitteln der Fazilität zugewiesen und als sonstige Einnahmen im Gesamtergebnis ausgewiesen.

INVESTITIONSFAZILITÄT

22 Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen (in Tsd. EUR)

Definition von „strukturiertes Unternehmen“

Ein strukturiertes Unternehmen wurde als Unternehmen so konzipiert, dass die Stimmrechte oder vergleichbaren Rechte nicht der dominierende Faktor sind, wenn es darum geht festzulegen, wer das Unternehmen beherrscht. Gemäß IFRS 12 zeichnet sich ein strukturiertes Unternehmen oftmals durch einige oder sämtliche der nachfolgend genannten Merkmale aus:

- beschränkte Tätigkeiten;
- enger und genau definierter Zweck, z. B. zwecks Abschlusses eines steuerwirksamen Leasings, Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, Bereitstellung einer Kapital- oder Finanzquelle für ein Unternehmen oder Schaffung von Anlagemöglichkeiten für Anleger durch Weitergabe von Risiken und Nutzenzugang, die mit den Vermögenswerten des strukturierten Unternehmens in Verbindung stehen, an die Anleger;
- unzureichendes Eigenkapital, um dem strukturierten Unternehmen die Finanzierung seiner Tätigkeiten ohne nachgeordnete finanzielle Unterstützung zu gestatten;
- Finanzierung in Form vielfacher vertraglich an die Anleger gebundener Instrumente, die Kreditkonzentrationen oder Konzentrationen anderer Risiken (Tranchen) bewirken.

Nicht konsolidierte strukturierte Unternehmen

Der Begriff „nicht konsolidiertes strukturiertes Unternehmen“ bezieht sich auf alle strukturierten Unternehmen, die nicht von der Fazilität kontrolliert werden, und umfasst Anteile an strukturierten Unternehmen, die nicht konsolidiert sind.

Definition von Anteil an einem strukturierten Unternehmen

Für die Zwecke des IFRS 12 wird ein „Anteil“ an einem anderen Unternehmen weit gefasst definiert als die vertragliche und nichtvertragliche Einbeziehung, die das berichterstattende Unternehmen schwankenden Renditen aus der Tätigkeit des anderen Unternehmens aussetzt. Ein Anteil an einem anderen Unternehmen kann die Form eines Kapitalbesitzes sowie andere Formen der Einbeziehung annehmen, wie die Bereitstellung einer Finanzierung, eine Liquiditätsunterstützung, Kreditsicherheiten, Verpflichtungen und Garantien für das andere Unternehmen. Ein berichterstattendes Unternehmen hält nach IFRS 12 nicht notwendigerweise einen Anteil an einem anderen Unternehmen, nur weil eine typische Beziehung zwischen Lieferant und Kunden besteht.

In der nachstehenden Tabelle werden die Arten von strukturierten Unternehmen veranschaulicht, die von der Fazilität nicht konsolidiert werden, an denen sie jedoch beteiligt ist.

Art von strukturiertem Unternehmen	Art und Zweck	Beteiligung der Fazilität
Projektfinanzierung - Kredite an Zweckgesellschaften (Special Purposes Vehicles – SPV)	Operationen zur Projektfinanzierung sind Transaktionen, bei denen die Fazilität für den Schuldendienst auf einen Kreditnehmer angewiesen ist, dessen einzige oder wichtigste Einnahmequelle ein einziger Vermögenswert oder eine begrenzte Anzahl von Vermögenswerten ist, die durch diese Schulden oder sonstige bereits bestehende Vermögenswerte finanziert werden, die vertraglich mit dem Projekt verbunden sind. Operationen zur Projektfinanzierung werden häufig über Zweckgesellschaften finanziert.	Nettoauszahlungsbetrag Zinserträge
Wagniskapitaloperationen	Die Fazilität finanziert Wagniskapital- und Investitionsfonds. In Wagniskapital- und Investitionsfonds werden Mittel von Investoren gebündelt und verwaltet, die zur Finanzierung von	Anlagen in von dem Wagniskapitalunternehmen

INVESTITIONSFAZILITÄT

Infrastrukturprojekten Private-Equity-Anlagen in kleinen und mittleren Unternehmen mit einem hohen Wachstumspotenzial tätigen möchten.	begebenen Anteilen/Aktien Als Dividendenerträge vereinnahmte Dividenden
--	---

In der nachstehenden Tabelle werden die Buchwerte der nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen dargestellt, an denen die Fazilität zum Berichtstermin beteiligt ist, sowie das maximale Verlustrisiko der Fazilität aufgrund dieser Unternehmen. Das maximale Verlustrisiko umfasst die Buchwerte und die damit verbundenen nicht ausbezahlten Verpflichtungen.

Art von strukturiertem Unternehmen	Bezeichnung	Buchwert zum 31.12.2015	Buchwert zum 31.12.2014	Maximales Verlustrisiko zum 31. Dezember 2015	Maximales Verlustrisiko zum 31. Dezember 2014
Operationen zur Projektfinanzierung	Kredite und Forderungen	-	7 225	-	7 225
Wagniskapitalfonds	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	396 203	385 245	645 833	555 629
Insgesamt		396 203	392 470	645 833	562 854

INVESTITIONSFAZILITÄT

23 Finanzrahmen für Impact Financing (in Tsd. EUR)

Im Juni 2013 verabschiedete der Gemeinsame AKP-EU-Ministerrat das neue Finanzprotokoll für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für den Zeitraum 2014-2020.

Für die Investitionsfazilität wurde ein neuer Finanzrahmen in Höhe von 500 Mio. EUR vereinbart, der „Finanzrahmen für Impact Financing“ (IFE), der es der Fazilität ermöglicht, Projekte zu fördern, die eine besonders starke entwicklungspolitische Wirkung erkennen lassen und mit derartigen Investitionen verbundenen größeren Risiken einhergehen. Dieser Finanzrahmen wird neue Möglichkeiten zur Steigerung der Kreditvergabe an den privaten Sektor durch die Fazilität anhand von Investitionen in folgende Instrumente mit sich bringen:

Sozialwirkungsorientierte Equity Fonds – gefördert durch das Entstehen einer Schicht von Verwaltern von Private Equity Fonds, für die die Bewältigung sozialer oder umweltbezogener Probleme im Mittelpunkt der Investitionsstrategie ihres Fonds steht, die aber weiterhin Nachhaltigkeit auf der Ebene des Fonds und den Unternehmen, in die investiert werden soll, anstreben.

Kredite für Finanzintermediäre – (z. B. Mikrofinanzinstitute, lokale Banken und Kreditgenossenschaften), die in AKP-Ländern tätig sind, in denen die EIB – insbesondere in lokaler Währung – im Rahmen der Kreditrisikoleitlinien keine Finanzierung in Betracht ziehen kann, z. B. aufgrund hoher Länderrisiken, der Wechselkursvolatilität oder fehlender Preisbenchmarks. Das Hauptziel derartiger Kredite wird darin bestehen, Projekte mit großer entwicklungspolitischer Wirkung zu finanzieren, insbesondere auf dem Gebiet der Förderung von Klein- und Kleinstunternehmen und der Landwirtschaft, die im Allgemeinen nicht für eine Finanzierung durch die Investitionsfazilität in Betracht kommen.

Instrumente zur Erleichterung der Risikoteilung – in Form von Erstaussfallgarantien („Erstverlusttranchen“), die die Risikoteilung der EIB mit lokalen Finanzintermediären (hauptsächlich Geschäftsbanken) zugunsten von unterversorgten KMU und kleinen Projekten erleichtern, die die Kriterien des Impact Financing in den Fällen erfüllen, in denen eine Marktlücke im Hinblick auf den Zugang von KMU bzw. kleinen Projekten zu Finanzierungsmöglichkeiten ermittelt wurde. Die Erstverlusttranchen würden als eine Rückgarantie zugunsten höchstrangiger Garantietranchen ausgestaltet, die von der EIB – im Rahmen der Investitionsfazilität – und von anderen internationalen Finanzinstitutionen/Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen finanziert werden, so dass eine erhebliche Hebelwirkung entsteht.

Direktfinanzierung – durch Schuld- oder Eigenkapitalinstrumente bei Projekten mit soliden und erfahrenen Projektträgern und großer entwicklungspolitischer Wirkungen, die aber auch mit größeren Verlusterwartungen und Schwierigkeiten bei der Amortisierung der Investitionen verbunden sind (Eigenkapitalrisiko mit überdurchschnittlich hohen Verlusterwartungen). Die EIB wird bei diesem Instrument strenge Kriterien für die Auswahl und die Förderfähigkeit anwenden, da diese Projekte trotz ihrer großen entwicklungspolitischen Wirkung keinen akzeptablen Finanzierungskriterien entsprechen könnten (d. h. geringe Erwartung der Amortisierung der Investitionen oder der Kompensation der Verluste durch Zinssätze/Eigenkapitalrenditen).

Der IFE wird zudem die Diversifizierung hin zu neuen Sektoren ermöglichen, wie Gesundheit und Bildung, Landwirtschaft und Ernährungssicherheit, sowie die Entwicklung neuer und innovativer Instrumente der Risikoteilung.

Unter dem Gesichtspunkt der Finanzierung und Rechnungslegung ist der IFE Teil des IF-Portfolios und wird im Jahresabschluss der IF ausgewiesen, allerdings mit einer besonderen Kennzeichnung der Operationen.

In der folgenden Tabelle werden die Buchwerte und die gebundenen, aber noch nicht ausgezahlten Beträge nach Art der Aktiva dargestellt.

Art der IFE-Investition	Bezeichnung	Buchwert zum 31.12.2015	Buchwert zum 31.12.2014	Nicht ausgezahlter Betrag zum 31.12.2015	Nicht ausgezahlter Betrag zum 31.12.2014
Sozialwirkungsorientierte Equity Fonds	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	2 257	-	16 927	8 237
Kredite für Finanzintermediäre	Kredite und Forderungen	-	-	10 000	-

INVESTITIONSFAZILITÄT

Instrumente zur Erleichterung der Risikoteilung	Gestellte Garantien	-	-	-	-
Direktfinanzierung – Kapitalbeteiligungen	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	-	-	40 000	-
Insgesamt		2 257	-	66 927	8 237

24 Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es gibt keine wesentlichen, zu einem späteren Zeitpunkt aufgetretenen bilanzwirksamen Vorgänge, die offengelegt werden müssten oder eine Anpassung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 erfordern würden.